



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.12.2004

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag
und Artikel 53 EWR-Abkommen**

in der Sache COMP IV / E-2 / 37.533 - Cholinchlorid

**(Nur der deutsche, englische und französische Text sind verbindlich)
(Text von Bedeutung für den EWR)**

INHALTSVERZEICHNIS

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen in der Sache COMP IV / E-2 / 37.533 - Cholinchlorid (Nur der englische, französische und deutsche Text sind verbindlich)	2
ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache Nr. COMP IV / E-2 / 37.533 – Cholinchlorid) (Nur der englische, französische und deutsche Text sind verbindlich)	5
I. Einleitung	6
II. Die relevante Branche	6
1 Das Produkt	6
2 Die Adressaten des Verfahrens	7
2.1. Akzo Nobel	7
2.2. BASF	8
2.3. Bioproducts	8
2.4. Chinook	9
2.5. DuCoa	9
2.6. UCB	10
3 Weitere Unternehmen in dieser Branche	10
3.1. Ertisa	10
3.2. ICI	11
3.3. Verarbeiter	11
3.4. Der Rat der europäischen Chemieindustrie (CEFIC)	12
4 Größe, Wert und Marktanteile	12
4.1. Räumliche Aspekte des Cholinchloridgeschäfts	12
4.2. Handel zwischen Parteien des EWR-Abkommens	15
III. Verfahren	17
5 Die Untersuchung der Kommission	17
6 Ermittlungen in den USA und Kanada	20
IV. Ablauf der Ereignisse	20

7	Beweiskräftige Unterlagen	20
8	Die Organisation des Kartells	21
9	Tätigkeit des Kartells auf globaler Ebene.....	22
9.1.	Allgemeine Funktionsweise.....	22
9.2.	Erste wettbewerbsbeschränkende Kontakte	25
9.3.	Das Übereinkommen von Ludwigshafen	27
9.4.	Wettbewerbswidrige Folgekontakte.....	33
9.5.	Weitere Kontakte zwischen den europäischen und den nordamerikanischen Herstellern.....	37
10	Tätigkeit des Kartells auf europäischer Ebene	38
10.1.	Allgemeine Funktionsweise.....	38
10.2.	Bestimmte wettbewerbswidrige Kontakte.....	41
V. Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen		48
11	Beziehung zwischen dem EG-Vertrag und dem EWR-Abkommen	48
12	Zuständigkeit	49
13	Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen	49
13.1.	Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen	49
13.2.	Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	49
13.2.1.	Grundsätze	49
13.2.2.	Anwendung	51
13.3.	Der Begriff der einzigen fortgesetzten Zuwiderhandlung	55
13.3.1.	Grundsätze	55
13.3.2.	Anwendung	56
13.4.	Beschränkung des Wettbewerbs	58
13.5.	Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen den EWR-Vertragsparteien	60
13.6.	Dauer der Zuwiderhandlung	60
13.7.	Adressaten dieser Entscheidung	61
13.7.1.	Akzo Nobel.....	61
13.7.2.	Chinook	64

13.7.3.	Ertisa.....	65
VI.	Abhilfen.....	65
14	Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 7 der Verordnung Nr. 1/2003	65
15	Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003.....	66
16	Grundbetrag der Geldbußen	67
16.1.	Schwere der Zuwiderhandlung	67
16.1.1.	Art der Zuwiderhandlung	67
16.1.2.	Die konkrete Auswirkung der Zuwiderhandlung.....	67
16.1.3.	Umfang des räumlich relevanten Marktes.....	69
16.1.4.	Schlussfolgerungen zur Schwere der Zuwiderhandlung.....	69
16.2.	Unterschiedliche Behandlung.....	70
16.3.	Abschreckende Wirkung	71
16.4.	Dauer der Zuwiderhandlung.....	71
16.5.	Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen.....	72
17	Erschwerende und mildernde Umstände.....	72
17.1.	Erschwerende Umstände	72
17.1.1.	Rückfall	72
17.2.	Mildernde Umstände	72
17.2.1.	Vorzeitige Beendigung der Zuwiderhandlung.....	72
17.2.2.	Umsetzung	73
17.2.3.	Dauer der Untersuchung	73
17.2.4.	Krisenlage.....	74
17.2.5.	Disziplinarmaßnahmen und Befolgungsprogramm	74
17.2.6.	Zusammenarbeit außerhalb der Mitteilung von 1996.....	74
17.3.	Schlussfolgerung zu den erschwerenden und mildernden Umständen.....	75
18	Anwendung der Mitteilung von 1996	75
18.1.	BASF.....	75
18.2.	UCB.....	77
18.3.	Akzo Nobel.....	78
18.4.	Schlussfolgerung zur Anwendung der Mitteilung von 1996.....	79

19 Die Beträge der festzusetzenden Geldbußen 80

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag
und Artikel 53 EWR-Abkommen**

(Sache Nr. COMP IV / E-2 / 37.533 – Cholinchlorid)

**(Nur der deutsche, englische und französische Text sind verbindlich)
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹, insbesondere Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 22. Mai 2003, das Verfahren in dieser Sache einzuleiten,

nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Beschwerdepunkten der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages², Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag³ zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten⁴,

[*] Vertrauliche Informationen wurden gestrichen; die betreffenden Textstellen sind in eckige Klammern gesetzt und mit einem Sternchen gekennzeichnet.

¹ ABl. L 1 vom 4. Januar 2003, S.1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6. März 2004, S.1.).

² ABl. L 13 vom 21. Februar 1962, S. 204/62. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15. Juni 1999, S.5).

³ ABl. L 354 vom 30. Dezember 1998, S.18.

⁴ ABl. [...], [...], S. [...].

I. Einleitung

- (1) Die vorliegende Entscheidung ist an die folgenden Unternehmen gerichtet, die Cholinchlorid herstellen:

Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Nederland B.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., Akzo Nobel Chemicals B.V. und Akzo Nobel Functional Chemicals B.V., einzeln und gesamtschuldnerisch (nachstehend „Akzo Nobel“);

BASF A.G. (nachstehend „BASF“);

Bioproducts Incorporated (nachstehend „Bioproducts“);

Chinook Group Limited Partnership und Chinook Group Limited (nachstehend „Chinook“);

DuCoa, L.P. (nachstehend „Ducoa“);

UCB S.A. (nachstehend „UCB“).
- (2) Diese Entscheidung betrifft einen Verstoß der Adressaten gegen Artikel 81 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und, seit dem 1. Januar 1994, gegen Artikel 53 Absatz 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der sich auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum erstreckt.
- (3) Die Kommission hat Ermittlungen in der weltweiten Cholinchlorid-Branche eingeleitet, nachdem im April 1999 ein Antrag des amerikanischen Anbieters Bioproducts auf Anwendung der Kronzeugen-Mitteilung bei ihr eingegangen war. Die Untersuchungen umfassten den Zeitraum zwischen 1992 und Ende 1998 (nachstehend auch „Untersuchungszeitraum“).

II. Die relevante Branche

1 DAS PRODUKT

- (4) Cholinchlorid gehört zur Gruppe der quaternären Ammoniumsalze und hat die Formel $(\text{CH}_3)_3\text{N}(\text{C}_1)(\text{CH}_2\text{CH}_2\text{OH})$. Es entsteht durch die Reaktion von Trimethylamin mit Ethylenoxid und Hydrochlorsäure.
- (5) Cholinchlorid ist Bestandteil der B-Komplex-Gruppe der wasserlöslichen Vitamine (Vitamin B4). Es wird überwiegend in der Futtermittelindustrie als Zusatz insbesondere für Geflügel- und Schweinefutter zur Förderung des Wachstums, Senkung der Sterblichkeitsrate, besseren Futtermittelverwertung und Eierproduktion, höheren Legeleistung und zur Erhöhung der Fleischqualität verwendet.
- (6) Cholinchlorid kommt entweder in einer 70%-Wasserlösung oder aufgesprüht auf einen trockenen Getreide- oder Kieselerdeträger mit einer Potenz von 50 bis 60 % auf den

Markt. Einige Hersteller produzieren beide Varianten, haben jedoch bei einer Variante besondere Produktionsvorteile, während andere Hersteller einen Vertrag über Lohnfertigung abgeschlossen haben, wonach der Vertragspartner beispielsweise flüssiges Cholinchlorid in Cholinchlorid auf Trägerverbindungen umwandelt und an den Hersteller des flüssigen Cholinchlorids zurückgibt.

- (7) Mehr als 95 % des Cholinchlorids kommt als ungereinigte Futtermittelqualität in Verbindung mit Vormischungen und Futtermitteln auf den Markt. Hiervon entfallen rund zwei Drittel auf Geflügelfutter, der verbleibende Teil überwiegend auf Schweinefutter. Die übrigen 5 % werden weiter zu Lebensmittelqualität (pharmazeutische Qualität) gereinigt und zur Herstellung von Vitaminen, Lebensmittelergänzungstoffen und Säuglingsnahrung verwendet. In geringem Umfang wird Cholinchlorid auch als Katalysator, Reinigungsmittel und Neutralisierer eingesetzt. Die Nachfrage nach diesen Anwendungen ist jedoch gering. Cholinchlorid ist die Cholinform, die in der Futtermittelindustrie aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen am meisten verwendet wird. Cholin ermöglicht einen wirtschaftlichen Produktionsumfang in der Geflügel- und Schweineerzeugung. Sein Wegfallen würde zu drastisch sinkenden Wachstumsraten, längeren Wachstumsperioden, einer geringeren Tiergröße und niedrigeren Erträgen führen.

2 DIE ADRESSATEN DES VERFAHRENS

- (8) Dieses Verfahren ist an folgende Hersteller und Anbieter von Cholinchlorid gerichtet:

2.1. Akzo Nobel

- (9) Die Unternehmensgruppe Akzo Nobel ist in den Bereichen Gesundheitspflege, Beschichtungen und Chemikalien und, bis Ende 1999, im Bereich Fasern tätig. Die Muttergesellschaft der Gruppe ist Akzo Nobel N.V., Arnhem (Niederlande).
- (10) Im Untersuchungszeitraum betrieb Akzo Nobel in Europa zwei Produktionsstätten für Cholinchlorid, eine Anlage in Italien (Marano) mit einer geschätzten Kapazität von 15 000 t und eine Anlage in den Niederlanden (Delfzijl) mit einer für das Jahr 1992 angegebenen Kapazität von 7 500 t⁵. Akzo Nobel errichtete im Jahr 1996 eine Produktionsanlage für Cholinchlorid in China (Yixing)⁶.
- (11) In Italien werden die Cholinchlorid-tätigkeiten von der Akzo Nobel Chemicals SpA ausgeübt, einer Tochtergesellschaft von Akzo Nobel Chemicals International B.V., die der Akzo Nobel N.V. zu 100 % gehört. In den Niederlanden ist Akzo Nobel Functional Chemicals B.V. im Cholinchloridgeschäft aktiv, eine Tochtergesellschaft von Akzo Nobel Chemicals International B.V., die ihrerseits eine Tochtergesellschaft der Akzo Nobel Nederland B.V. ist. Letztere ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Akzo Nobel N.V. Diese Tochtergesellschaften gehörten während des Untersuchungszeitraums direkt oder indirekt zu 100 % der Akzo Nobel N.V.

⁵ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1999]. Seitenzahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die CD-Rom-Akte.

⁶ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5553].

- (12) Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von Akzo Nobel N.V. belief sich im Jahr 2003 – dem dieser Entscheidung unmittelbar vorausgehendem Geschäftsjahr – auf 13 Mrd. EUR⁷. Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von Akzo Nobel mit Cholinchlorid betrug 1997, dem letzten vollständigen Jahr der Zuwiderhandlung, 23 Mio. EUR⁸. Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von Akzo Nobel mit Cholinchlorid im EWR betrug im Jahr 1997 15,1 Mio. EUR⁹.

2.2. BASF

- (13) BASF AG, mit Sitz in Ludwigshafen (Deutschland), ist die Holdinggesellschaft der BASF-Gruppe, der 164 hundertprozentige Tochtergesellschaften und sechs Gemeinschaftsunternehmen angehören, die sich zu mindestens 50 % im Besitz von BASF befinden. Zu seiner Produktpalette gehören hochwertige Chemikalien, Plaste, Farbstoffe und Pigmente, Dispersionsstoffe, Kfz- und Industriebeschichtungen, Agrar- und Feinchemikalien, Rohöl und Erdgas. Der Bereich Gesundheit und Ernährung von BASF umfasst das Feinchemikaliengeschäft mit Vitaminen (einschließlich Cholinchlorid) für die menschliche und tierische Ernährung.
- (14) Im Untersuchungszeitraum gehörte BASF zu den wichtigsten europäischen Herstellern und Anbietern von Cholinchlorid mit Produktionsanlagen in Deutschland (Ludwigshafen), Mexiko, Brasilien und Thailand. Seine Produktionskapazität für Cholinchlorid betrug 1992 in Deutschland 15 000 t¹⁰.
- (15) Der weltweite Umsatz der BASF AG betrug 2003 33,4 Mrd. EUR¹¹. Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von BASF mit Cholinchlorid betrug 1997 16,9 Mio. EUR¹². Der angemeldete Konzernumsatz von BASF mit Cholinchlorid im EWR betrug 1997 9,9 Mio. EUR¹³.

2.3. Bioproducts

- (16) Bioproducts Incorporated ist eine Tochtergesellschaft von Mitsui and Co. Inc. (USA) mit Sitz in Fairlawn, Ohio (USA). Bioproducts zählt zu den großen drei nordamerikanischen Herstellern von Cholinchlorid und betreibt Produktionsstätten in den Bundesstaaten Kalifornien, Kentucky, Louisiana und Missouri. Seine wichtigsten Produktgruppen sind Haustierfutter, Milchnahrungsmittel und Cholinchlorid. Seine Produktionskapazität für Cholinchlorid betrug 1992 in den USA 14 000 t¹⁴.
- (17) Vor dem Jahr 1990 setzte Bioproducts kein Cholinchlorid in Europa ab. In jenem Jahr begann es, Cholinchlorid nach Europa auszuführen, beschränkte sich hierbei jedoch

⁷ Internetadresse: www.akzonobel.com

⁸ Vorbringen von Akzo Nobel vom 21. Februar 2003 [5974].

⁹ Vorbringen von Akzo Nobel vom 21. Februar 2003 [5975].

¹⁰ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1999], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1703].

¹¹ Internetadresse: www.corporate.basf.com.

¹² Vorbringen von BASF vom 24. Februar 2003 [5980].

¹³ Vorbringen von BASF vom 24. Februar 2003 [5980].

¹⁴ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1997].

auf Kassaverkäufe¹⁵. Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von Bioproducts mit Cholinchlorid betrug 1997 23,6 Mio. EUR¹⁶.

2.4. Chinook

- (18) Die Unternehmensgruppe Chinook stellt Methylamin, Cholin und abgeleitete Produkte her. Sie ist der einzige kanadische und einer der drei größten nordamerikanischen Hersteller von Cholinchlorid. Ihre Produktionskapazität für Cholinchlorid betrug 1992 in Kanada 20 000 t¹⁷.
- (19) Zu Beginn des Untersuchungszeitraums war die Chinook-Gruppe eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht der kanadischen Provinz Ontario mit Geschäftssitzzentrale in Toronto (Kanada). Sie war in der Herstellung und dem Verkauf von Cholinchlorid weltweit tätig. Am 30. Juni 1999 erwarb die Chinook Group Limited die Vermögenswerte der Chinook-Gruppe. Am 31. Dezember 2002 übertrug die Chinook Group Limited ihre gesamten Vermögenswerte an Chinook Group Limited Partnership, eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht der kanadischen Provinz Ontario mit Geschäftszentrale in Toronto (Kanada). Zu diesem Zeitpunkt wurde die Chinook Group Limited eine Kommanditistin der Chinook Group Limited Partnership.
- (20) Chinook Group Inc. war im Untersuchungszeitraum eine hundertprozentige US-Tochtergesellschaft von Chinook Group Limited. Hauptsitz des Unternehmens war White Bear Lake, Minnesota (USA). Das Unternehmen handelte mit Cholinchlorid. Set dem Ende des Untersuchungszeitraums hörte dieses Unternehmen auf zu existieren.
- (21) Anfang der 90er Jahre lieferte Chinook von den drei nordamerikanischen Herstellern die größten Mengen nach Europa mit Ausfuhren von 1 288 t (100 %) im Jahr 1991 und von 1 944 t (100 %) in den ersten sieben Monaten des Jahres 1992¹⁸. Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von Chinook mit Cholinchlorid betrug 1997 37,8 Mio. EUR¹⁹.

2.5. DuCoa

- (22) DuCoa L.P. (eine mit DCV Inc. Verbundene Gesellschaft) wurde ursprünglich als Gemeinschaftsunternehmen zwischen DuPont und ConAgr. gegründet. Seit 1997 befindet es sich im Besitz eines privaten Investitionsfonds. DuCoa stellte an drei Standorten Vormischungen und Futtermittel her und hatte seinen Hauptsitz in Highland, Illinois (USA). Neben Vormischungen stellte DuCoa innovative Zusatzstoffe, Produkte für die Tiergesundheit und, als besonderen Schwerpunkt, Haustierfutter-Vormischungen her. Während des Untersuchungszeitraums zählte DuCoa zu den drei wichtigsten nordamerikanischen Herstellern von Cholinchlorid.

¹⁵ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1818].

¹⁶ Vorbringen von Bioproducts vom 25. Februar 2003 [6059].

¹⁷ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1997].

¹⁸ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1998].

¹⁹ Vorbringen von Chinook vom 23. Mai 2000 [0754].

Seine geschätzte Produktionskapazität für Cholinchlorid betrug 1992 in den USA 20 000 t²⁰.

- (23) BCP Ingredients Inc., eine Tochtergesellschaft der Balchem-Gesellschaft, erwarb im Jahr 2001 von DVC (Wilmington, Delaware, USA) und ihrer Tochtergesellschaft DuCoa L.P. deren Vermögenswerte in den Bereichen Cholin-Tierfutter, umhüllte Produkte und Cholin-Humannährstoffe. DuCoa L.P. besteht als juristische Person fort, ist jedoch nicht mehr im Cholinchlorid-Geschäft aktiv.
- (24) Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von DuCoa mit Cholinchlorid betrug 1997 21,6 Mio. EUR²¹.

2.6. UCB

- (25) UCB S.A. mit Hauptsitz in Brüssel (Belgien) ist die Muttergesellschaft der UCB-Gruppe, die etwa 140 Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen vor allem in Westeuropa, aber auch in Amerika und Asien umfasst. Die Gruppe ist insbesondere in den Bereichen Arzneimittel und Spezialchemikalien aktiv. 1992 betrieb UCB nur in Belgien Produktionsanlagen für Cholinchlorid mit einer Produktionskapazität von 14 000 t²². UCB erhöhte zwischen 1992 und 1998 seine Cholinchlorid-Produktionskapazität in Belgien und erwarb beträchtliche weitere Produktionskapazitäten in Spanien und China²³.
- (26) Der weltweite Umsatz der UCB S.A. betrug 2003 3 Mrd. EUR²⁴. Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von UCB mit Cholinchlorid betrug 1997 26,8 Mio. EUR²⁵. Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von UCB mit Cholinchlorid im EWR betrug 1997 15 Mio. EUR²⁶.

3 WEITERE UNTERNEHMEN IN DIESER BRANCHE

3.1. Ertisa

- (27) Ertisa S.A. hat seinen Hauptsitz in Madrid (Spanien). Bis 1994 war Ertisa eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des ERCROS-Konzerns. Seither ist es eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der CEPESA-Gruppe.
- (28) Ertisa fertigt und verkauft seit 1976 Methylamine und deren Derivate und hat seine Produktpalette seit 1978 auf petrochemische Grundstoffe wie Cumol, Phenol und Azeton sowie seit 1997 auf Alphamethylstirol erweitert.
- (29) Im Untersuchungszeitraum setzte Ertisa eine relativ geringe Menge Cholinchlorid auf dem EWR-Markt, insbesondere in Spanien, ab, wo das Unternehmen einen Marktanteil von 50 % hielt, und in geringerem Ausmaß in Portugal und Italien. Ertisa

²⁰ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1997].

²¹ Vorbringen von DuCoa vom 22. Juli 1999 [3324].

²² Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1999].

²³ Erwiderung von UCB auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 17.

²⁴ Internetadresse: www.ucb-group.com.

²⁵ Vorbringen von UCB vom 13. März 2003 [6088].

²⁶ Vorbringen von UCB vom 13. März 2003 [6088].

stellte Cholinchlorid nicht selbst her, sondern hatte seit 1991 einen Lohnfertigungsvertrag mit dem Unternehmen Algry. Algry stellte Cholinchlorid mit dem von Ertisa bereitgestellten Trimethylamin her und lieferte das Cholinchlorid zurück an Ertisa. Ertisas Lieferkapazität für Cholinchlorid betrug 1992 3 500 t (100 %)²⁷. Nach einem schweren Unfall am 13. Januar 1997 wurde Algrys Produktionsanlage im Juni 1997 geschlossen. Daraufhin veräußerte Ertisa sein Cholinchlorid-Geschäft (vor allem seine Kundendatei) an UCB.

- (30) Der angemeldete weltweite Konzernumsatz von Ertisa mit Cholinchlorid im EWR betrug 1997 1,3 Mio. EUR.

3.2. ICI

- (31) ICI, ein großes internationales Chemieunternehmen mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich, stellte bis 1998 Cholinchlorid her. Danach wurde sein Cholinchloridgeschäft von dem US-Unternehmen Air Products übernommen. Der weltweite Konzernumsatz von ICI mit Cholinchlorid im EWR betrug 1997 4,9 Mio. EUR²⁸.

3.3. Verarbeiter

- (32) Die so genannten „Verarbeiter“ sind Unternehmen, die flüssiges Cholinchlorid von den Herstellern beziehen und es entweder für den Hersteller oder auf eigene Rechnung zu Cholinchlorid in Trägerverbindungen verarbeiten. Sie stellen selbst kein Cholinchlorid her. Wenn die Hersteller der Nachfrage nach Cholinchlorid in Trägerverbindungen wegen Kapazitätsengpässen nicht selber nachkommen können, lassen sie ihr flüssiges Cholinchlorid von Verarbeitern (oder anderen Herstellern) in ihrem Auftrag umwandeln. Auch verkaufen die Verarbeiter das Cholinchlorid in Trägerverbindungen häufig auf eigene Rechnung. Die großen, oft über längere Zeitabschnitte bezogenen Mengen und die eigenen niedrigen Kosten erlauben es den Verarbeitern im Prinzip, Cholinchlorid zu einem wettbewerbsfähigen Preis anzubieten.
- (33) Im Untersuchungszeitraum gab es in Europa neun, in Lateinamerika einen und in Fernost vier Verarbeiter. Ihre Produktionskapazität für Cholinchlorid betrug insgesamt 30 500 t, wovon 20 000 t auf die europäischen Verarbeiter entfielen²⁹. Die drei wichtigsten europäischen Verarbeiter werden unter den Randnummern (34) bis (36) eingehend beschrieben³⁰.
- (34) Randstad war ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen, das nicht mehr besteht, aber im Untersuchungszeitraum Cholinchlorid verarbeitete und vertrieb. Bis Anfang der 90er Jahre bezog Randstad flüssiges Cholinchlorid von Akzo Nobel. Diese Zusammenarbeit mit Akzo Nobel wurde dann beendet. Stattdessen begann Randstad, Cholinchlorid im Auftrag von BASF zu verarbeiten. BASF stellte seine Zusammenarbeit mit Randstad nach mehreren Jahren ein und schloss stattdessen

²⁷ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1999].

²⁸ Vorbringen von Air Products vom 18. Oktober 2002 [4399]. Siehe auch Anmerkung 3 zu Tabelle 2.

²⁹ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [2002], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1703].

³⁰ Vorbringen von BASF vom 23. Juni 1999 [2908-2909], Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5553-5554], Vorbringen von UCB vom 18. Oktober 2002 [3348-3349].

einen Vertrag mit Akzo Nobel, das flüssiges Cholinchlorid von BASF zu Cholinchlorid in Trägerform verarbeitete.

- (35) In den Niederlanden ansässig war auch das Unternehmen Franklin Holland (nachstehend auch "Franklin"), das im Untersuchungszeitraum Cholinchlorid verarbeitete und vertrieb. Ursprünglich hatte Franklin auch selbst Cholinchlorid (flüssig, in Verbindung mit Kieselerde und Pflanzen) unter eigenem Namen vermarktet und verkauft, das vermutlich ausschließlich von Akzo Nobel stammte. Um 1997 oder 1998 schloss Akzo Nobel einen Lohnverarbeitungsvertrag mit Franklin, wonach Franklin ausschließlich für Akzo Nobel tätig wurde und kein Cholinchlorid mehr auf eigene Rechnung anbot. 1999 wurde Franklin von Akzo Nobel übernommen und stellte seine Vermarktungs- und Verkaufstätigkeit ein. Die Produktion übernahm Akzo Nobel.
- (36) Impextraco ist ein in Belgien ansässiges Unternehmen, das im Untersuchungszeitraum Cholinchlorid verarbeitete und vertrieb. Impextraco erwarb regelmäßig Cholinchlorid von UCB im Rahmen eines langfristigen Vertrags.

3.4. Der Rat der europäischen Chemieindustrie (CEFIC)

- (37) Der Rat der europäischen Chemieindustrie (nachstehend „CEFIC“) ist der europäische Berufsverband der Chemieindustrie. Er vertritt direkt oder indirekt rund 40 000 große, mittlere und kleine Chemieunternehmen in Europa, die zusammen rund 2 Mio. Menschen beschäftigen und auf die mehr als 30 % der weltweiten Chemieproduktion entfällt. CEFIC vertritt die nationalen Chemieindustrieverbände von 25 Ländern in Europa und große internationale Unternehmen, die eigenständige Mitglieder sind.
- (38) Die CEFIC-Sektorgruppe "Methylamine & Derivative" zählt Air Products, Akzo Nobel, BASF, UCB und Ertisa zu ihren Mitgliedern. Der Sektorgruppe kommt die zentrale Aufgabe zu, das Erscheinungsbild von Cholinchlorid zu fördern und die Entwicklungen bei der Verwendung von Methylaminen und Cholinchloriden zu verfolgen. Sie sammelt Daten über die Cholinchloridproduktion in Europa und stellt diese Daten zusammen. Die Hersteller treffen regelmäßig im Rahmen der offiziellen CEFIC-Sitzungen zusammen. Nichteuropäische Cholinchloridhersteller und europäische Unternehmen, die das Produkt nicht selbst herstellen, beispielsweise Verarbeiter, können CEFIC nicht beitreten.

4 GRÖÖE, WERT UND MARKTANTEILE

4.1. Räumliche Aspekte des Cholinchloridgeschäfts

- (39) Wegen seiner Beschaffenheit kann Cholinchlorid sowohl in flüssiger als auch in trockener Form leicht transportiert werden. Da es sich um ein Gut mit relativ geringen Herstellungskosten handelt, haben Unternehmen, die auf demselben Kontinent wie der Kunde ansässig sind, aufgrund der niedrigeren Transport- und Lagerkosten gegenüber den in anderen Teilen der Welt ansässigen Herstellern einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die Möglichkeit und auch nicht die Bereitschaft der Hersteller, das Produkt in anderen Teilen der Welt anzubieten. Die Ausfuhren der großen nordamerikanischen und europäischen Hersteller in Gebiete mit geringer Eigenproduktion und steigender Nachfrage wie Fernost sowie Mittel- und

Südamerika waren im Untersuchungszeitraum geschäftlich von beträchtlichem Interesse, zumindest bis die Hersteller in diesen Gebieten eigene Produktionsanlagen errichten konnten. Importverkäufe eines Produktes wie Cholinchlorid sind auf ausgereiften Importmärkten mit angestammten lokalen Herstellern relativ selten. Dies gilt für Europa und Nordamerika. Importverkäufe können aber für ein Unternehmen mit Produktionsüberschuss, das einen Teil seiner Fixkosten amortisieren möchte, geschäftlich interessant bleiben. Einfuhren aus anderen Teilen der Welt können unter diesen Umständen zu Preisen unter den im Importgebiet vorherrschenden Preisen erfolgen. In diesem Fall können sie sich trotz der geringen Mengen destabilisierend auf das Preisniveau im Einfuhrgebiet auswirken, insbesondere wenn dieses relativ hoch ist³¹.

- (40) Die Eurostat-Daten zeigen, dass 1990, bevor die Zuwiderhandlung stattfand, die Cholinchlorideinfuhren (100% Reinheit) in die Gemeinschaft 3 525 t betragen (4 700 t zu 75 % gemäß Eurostat). Dies entspricht nahezu 9 % des zu diesem Zeitpunkt auf rund 40 000 t (100 % Reinheit) geschätzten Gemeinschaftsmarktes³². Die Cholinchloridausfuhren (100 % Reinheit) aus der Gemeinschaft in andere Teile der Welt betragen 1990 nur 548 t (730 t zu 75 % gemäß Eurostat)³³. 1999 waren die Ausfuhren aus der Gemeinschaft auf 12 413 t (100 %) angewachsen³⁴.

³¹ Ein Beispiel wird von UCB angeführt: „Der Wettbewerb aus Fernost wirkt sich auch in Europa aus; beispielsweise verlor UCB einen Auftrag von [Kundenname] über 24 t an Norel, dessen Angebot weit unter dem damaligen Marktpreis lag.“ (im französischen Original: “La concurrence de l’Extrême Orient a également eu un effet en Europe, p. ex. UCB a perdu une commande de 24 M/T de [nom client] au bénéfice de Norel, qui a offert un prix bien plus bas que ceux disponibles sur le marché en cette période“), Erwiderung von UCB auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 51. Siehe auch folgendes Vorbringen von BASF: „1992 verfügten alle sechs Hersteller über freie Kapazitäten und boten überschüssiges Cholinchlorid zu Dumpingpreisen auf den süd-/lateinamerikanischen und asiatischen Märkte an, was sich deutlich negativ auf die BASF-Produktion vor Ort in diesen beiden Regionen auswirkte“; Original Englisch: “However, in 1992, all six producers had excess capacities and were dumping excess Choline Chloride into South/Latin America and into Asia, which had serious adverse effects on BASF’s local production in those two regions”. Diese speziellen Verkäufe betrafen Nordamerika oder Europa nicht. Als jedoch BASF 1992 Cholinchlorid aus seiner mexikanischen Produktion in den Vereinigten Staaten anbot, „waren die drei nordamerikanischen Hersteller offensichtlich nicht erfreut, dass South Central Products [Zwischenhändler der BASF] selbst geringe Cholinchlorid-Mengen aus den mexikanischen BASF-Produktionsanlagen in den USA weiterverkaufte“; Original Englisch „the three North American producers obviously did not like South Central Products [BASF’s distributor] reselling even small quantities of Choline Chloride in the U.S. from BASF’s Mexico facilities“, Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2901].

³² Das west- und osteuropäische Marktvolumen wurde für 1992, dem letzten Jahr, für das die entsprechenden Daten vorliegen, auf 43 800 t geschätzt. Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1995].

³³ Import- und Exportdaten basieren auf KN 29.23.10.00 (Choline und seine Salze). Diese Eurostat-Daten, die auf 75 % der Cholinchloridmengen basieren, wurden mit drei Viertel multipliziert, um die Import- und Exportmengen von Cholinchlorid zu 100 % zu errechnen. Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5556]. Zu diesem Zeitpunkt war KN 23.09.90.95 (Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff) noch nicht für die Erstellung von Einfuhrstatistiken im Gebrauch.

³⁴ Diese Zahl setzt sich zusammen aus 7 480 t für KN 29.23.10.00 (Choline und seine Salze), von denen 5 610 t - somit 75 % - Cholinchlorid zu 100 % sind, und 11 339 t für KN 23.09.90.95 (Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff), von denen 6 803 t – 60 % - Cholinchlorid zu 100 % sind.

- (41) Cholinchlorid wurde zu Beginn des Untersuchungszeitraums überwiegend in Europa und Nordamerika (USA und Kanada) hergestellt, wobei Länder wie China, Indien, Japan, Korea und Taiwan ebenfalls über Produktionskapazitäten verfügten³⁵. Die nordamerikanischen Hersteller führten nach Mittel- und Südamerika, Europa, Fernost und Südostasien aus. Die europäischen Hersteller begannen, nach Mittel- und Südamerika, Afrika, Südostasien und Fernost zu exportieren. Die europäischen und nordamerikanischen Hersteller unterhielten Produktionsanlagen in verschiedenen Weltregionen und weiteten die lokale Produktion aus, um die Transport- und Lagerkosten zu senken und die lokalen Märkte besser zu erschließen. BASF errichtete Produktionsanlagen in Mexiko, Brasilien und Thailand, Akzo Nobel und UCCB in China, Ducoa in Mexiko und Chinook in Singapur³⁶.
- (42) Die weltweiten Cholinchloridverkäufe (100 %) der von diesem Verfahren erfassten Hersteller betragen 1997 – dem letzten vollständigen Jahr der Zuwiderhandlung - gemäß den der Kommission vorliegenden Angaben:

Tabelle 1: Weltweite Absatzmengen, Verkaufswerte und Marktanteile (auf Mengengrundlage) für Cholinchlorid im Jahr 1997

Unternehmen	Absatzmengen in Tonnen	Verkaufswerte in Mio. EUR	Marktanteil (auf Mengengrundlage) in %
Akzo Nobel	20 000	23	12,0
BASF	15 280	16,9	9,1
UCB	22 400	26,8	13,4
Bioproducts	20 390	23,6	12,2
Chinook	32 200	37,8	19,3
DuCoa	27 210	21,6	16,3
Andere	29 525	34,0	17,7
Insgesamt	167 005	183,7	100

Anmerkungen: 1. Die aufgeführten Verkaufsmengen umfassen die Verkäufe von flüssigem Cholinchlorid an Verarbeiter und Verteiler.

2. Die Marktanteile wurden auf Mengengrundlage errechnet, da diese ein verlässlicherer Indikator als die Verkaufswerte sind, die den Absatz verschiedener Cholinchlorid-Konzentrationen einbeziehen. Die von diesem Verfahren erfassten Unternehmen berechneten die Marktanteile ebenfalls auf der Grundlage der Mengen.

³⁵ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5556].

³⁶ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1703] und Erwiderung von UCB auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 17, Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5553].

3. Die Absatzmenge von Akzo Nobel wurde der Kommission nicht gemeldet; sie beruht auf einem durchschnittlichen Absatzpreis von 1 150 EUR pro Tonne Cholinchlorid (100 %) im Jahr 1997; siehe Vorbringen von UCB vom 13. März 2003 [6090]. Das Verhältnis zwischen Absatzmenge und Verkaufswert entspricht den von den anderen Herstellern gemeldeten Daten (abgesehen von DuCoa mit einem deutlich niedrigeren Verkaufswert je Tonne).

4. Den Daten der Absatzmengen von Bioproducts und DuCoa liegt ein Wechselkurs von 1 EUR = 1,12035 USD im Dezember 1997 zugrunde.

5. Den Daten des Verkaufswerts von Chinook liegt ein Wechselkurs von 1 EUR = 1,59605 CAD im Dezember 1997 zugrunde.

6. Die Absatzmenge der „anderen“ beruht auf Angaben von Bioproducts in seinem Vorbringen vom 25. Februar 2003 [6062]. Der Großteil der „anderen“ Verkäufe sind lokale Verkäufe durch chinesische Hersteller, gefolgt vom weltweiten Absatz von ICI und schließlich den Verkäufen kleiner lateinamerikanischer, koreanischer und japanischer Hersteller. Die Absatzmengen von Ertisa wurden ebenfalls in diese Kategorie aufgenommen. Dem Verkaufswert der „anderen“ liegt ein durchschnittlicher Absatzpreis von 1,15 EUR pro Kg Cholinchlorid zugrunde (100 %). Siehe Vorbringen von UCB vom 13. März 2003 [6090].

Quellen: Vorbringen von DuCoa vom 22. Juli 1999 [3324], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1658], Vorbringen von Chinook vom 23. Mai 2000 [0754], Vorbringen von Ertisa vom 23. Oktober 2004 [4452], Vorbringen von Akzo Nobel vom 21. Februar 2003 [5974], Vorbringen von BASF vom 24. Februar 2003 [5980], Vorbringen von Bioproducts vom 25. Februar 2003 [6059, 6062], vorbringen von Chinook vom 3. März 2003 [6073], Vorbringen von UCB vom 13. März 2003 [6088].

4.2. Handel zwischen Parteien des EWR-Abkommens

(43) Cholinchlorid wird in sechs Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Niederlande, Belgien, Deutschland, Italien und Spanien) hergestellt und im gesamten EWR abgesetzt, soweit Nachfrage besteht. Akzo Nobel, BASF, UCB und Ertisa (über den Vertrag mit Algry) betrieben im Untersuchungszeitraum Produktionsanlagen in der Gemeinschaft. EWR-Länder ohne Produktionsanlagen müssen ihren gesamten Bedarf durch Einfuhren decken, die überwiegend aus den Produktionsanlagen in anderen EWR-Parteien stammen. Wegen des gut funktionierenden EWR-Marktes wurden auch in Länder mit Produktionsanlagen erhebliche Mengen eingeführt. Im Untersuchungszeitraum fand zwischen Parteien des EWR-Abkommens somit ein erheblicher Handel mit Cholinchlorid statt. Die zwischen den Mitgliedstaaten gehandelte Cholinchloridmenge (100 %) betrug im Jahr 1997 33 685 t³⁷.

³⁷ Gemäß den Daten von Eurostat betrug der Handel zwischen den Mitgliedstaaten von KN 29.23.10.00 (Choline und seine Salze) 1997 37 850 t, wovon 28 387 t – 75 % - Cholinchlorid zu 100 % war. Die entsprechenden Daten für KN 23.09.90.95 (Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff) betragen 8 830 t, hiervon 5 298 t – 60 % - Chloinchloride zu 100 %.

- (44) Die Absatzmengen, Verkaufswerte und Marktanteile im EWR für Cholinchlorid (100 %) betragen 1997 – dem letzten vollständigen Jahr der Zuwiderhandlung – gemäß den der Kommission vorliegenden Angaben:

Tabelle 2: Absatzmengen, Verkaufswerte und Marktanteile (auf Mengengrundlage) im EWR für Cholinchlorid im Jahr 1997

Unternehmen	Absatzmengen in Tonnen	Verkaufswerte in Mio. EUR	Marktanteil (auf Mengengrundlage) in %
Akzo Nobel	12 670	15,1	28,9
BASF	9 150	9,9	20,9
UCB	12 500	15	28,5
Ertisa	1 095	1,3	2,5
ICI	4 320	4,9	9,9
Einfuhren	4 060	6,4	9,3
Insgesamt	43 795	52,6	100

Anmerkungen: 1. Die aufgeführten Verkaufsmengen umfassen die Verkäufe von flüssigem Cholinchlorid an Verarbeiter und Verteiler.

2. Die Marktanteile wurden auf Mengengrundlage errechnet, da diese ein verlässlicherer Indikator als die Verkaufswerte sind, die den Absatz verschiedener Cholinchlorid-Konzentrationen einbeziehen. Die von diesem Verfahren erfassten Unternehmen berechneten die Marktanteile ebenfalls auf der Grundlage der Mengen.

3. Die Verkaufswerte für ICI basieren auf den von Air Products für das Jahr 1998 gemeldeten Daten ab dem Monat März. Diese Zahl wurde mit zwölf Zehnteln multipliziert, um das Ergebnis für ein volles Jahr zu erhalten. Da Air Products keine Verkaufszahlen für 1997 angab, wurden die Daten für 1998 zugrundegelegt. Den Daten des Verkaufswerts für ICI liegt ein Wechselkurs von 1 EUR = 1,17561 USD im Dezember 1998 zugrunde, wobei die Angaben der letzten zehn Monate des Jahres 1998 auf ein ganzes Jahr hochgerechnet wurden.

4. Den Verkaufswerten von Ertisa liegt ein Wechselkurs von 1 EUR = 166,386 Peseten zugrunde.

5. Die Daten der Importmenge und des Importwerts basieren auf Eurostat-Statistiken für:

- (i) KN 29.23.10.00 (Cholin und seine Salze), Importmenge von 4880 t für 1997. Diese Eurostat-Daten, die auf 75 %-Cholinchlorid basieren, wurden mit drei Viertel multipliziert, um die Importmengen von Cholinchlorid zu 100 % zu errechnen.

(ii) KN 23.09.90.95 (Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff), Importmenge von 640 Tonnen für 1997. Diese Eurostat-Daten, die auf 60 %-Cholinchlorid basieren, wurden mit drei Viertel multipliziert, um die Importmengen von Cholinchlorid zu 100 % zu errechnen. Siehe Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5556].

Quellen: Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1658], Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5556], Vorbringen von Air Products vom 18. Oktober 2002 [4399], Vorbringen von Ertisa vom 23. Oktober 2002 [4452], Vorbringen von akzo Nobel vom 21. Februar 2003 [5975], Vorbringen von BASF vom 24. Februar 2003 [5980], Vorbringen von UCB vom 13. März 2003 [6088], Eurostat-Importstatistiken.

III. Verfahren

5 DIE UNTERSUCHUNG DER KOMMISSION

- (45) Die Kommission wurde am 25. November 1998 sowie am 3. und 16. Dezember 1998³⁸ von Chinook zu den in dieser Entscheidung behandelten Kartellabsprachen angesprochen. Zu diesem Zeitpunkt wurde von der Kommission keine Untersuchung eingeleitet.
- (46) Bei einem Treffen mit der Kommission am 28. April 1999 teilte Bioproducts der Kommission seine Beteiligung an einem Cholinchlorid-Kartell mit und bot seine volle Zusammenarbeit gemäß der Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (nachstehend „Mitteilung von 1996“) an³⁹. Am 7. Mai 1999 bekräftigte das Unternehmen seine Absicht zur Zusammenarbeit in seinem förmlichen Antrag auf Anwendung der Mitteilung von 1996, legte dabei Beweisunterlagen vor und erläuterte Hintergrund und Ziele des Kartells, die Inhalte der Kartelltreffen und die vorgelegten Beweisunterlagen⁴⁰.
- (47) Im Rahmen einer Untersuchung von mehreren Kartellen im Vitaminbereich hatte die Kommission am 26. Mai 1999 gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 ein Auskunftersuchen an BASF gerichtet. Die Produktbeschreibung in diesem Ersuchen umfasste auch Cholinchlorid. BASF beantwortete das Auskunftersuchen am 15. Juni 1999⁴¹ durch Übersendung eines Berichts, dessen Teil G Cholinchlorid betraf. Weitere Unterlagen wurden am 23. Juni 1999 und am 16. Juli 1999⁴² übermittelt.

³⁸ Vorbringen von Chinook vom 3. Dezember 1998 [1295-1304], 16. Dezember 1998 [0001-0237, 6587-6593], 19. Februar 2003 [5534].

³⁹ ABl. C 207 vom 18. Juli 1996, S.4.

⁴⁰ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1817-2412].

⁴¹ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2900-2902].

⁴² Vorbringen von BASF vom 23. Juni 1999 und vom 16. Juli 1999 [2903-3183].

- (48) Am 22. Juni 1999 richtete die Kommission spezielle Auskunftsersuchen zu Cholinchlorid gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 an die Unternehmen Akzo Nobel, BASF, Chinook, UCB und DuCoa.
- (49) Am 22. Juli 1999 beantwortete BASF das Auskunftsersuchen der Kommission durch Übersendung der gleichen Informationen zu Cholinchlorid wie bereits in dem Verfahren betreffend Vitamine⁴³.
- (50) DuCoa beantwortete das Auskunftsersuchen ebenfalls am 22. Juli 1999. Seine Antwort war zu jener Zeit sehr kurz, da drei der auf der Kommissionsliste aufgeführten Personen zugesagt hatten, sich der Verletzung amerikanischer Kartellgesetze schuldig zu bekennen. Außerdem waren die einzigen Kopien von gewissen relevanten Aufzeichnungen von den amerikanischen Behörden beschlagnahmt worden⁴⁴. Zusätzliche Antworten wurden am 23. August 1999⁴⁵ und am 31. Dezember 2002⁴⁶ vorgelegt.
- (51) Akzo Nobel beantwortete das Auskunftsersuchen der Kommission am 26. Juli 1999, legte Beweisunterlagen vor und bot seine volle Zusammenarbeit an⁴⁷.
- (52) Nach Eingang des Auskunftsersuchens der Kommission am 22. Juni 1999 erhob Chinook mit Schreiben vom 26. Juli 1999 Anspruch darauf, die Kommission durch seinen Rechtsberater auf der Sitzung vom 25. November 1998 als erste Partei auf das Bestehen eines Kartells hingewiesen zu haben. Es gab an, an Kartellsitzungen teilgenommen und Beweisunterlagen über die so genannte "Vereinbarung von 1992" vorgelegt zu haben⁴⁸. Die Kommission antwortete mit Schreiben vom 14. September 1999⁴⁹, dass einige Berichtigungen an der von Chinook vorgelegten Darstellung der Ereignisse erforderlich wären. Die Kommission wies in ihrem Schreiben darauf hin, dass der Rechtsbeistand von Chinook die Kontakte mit der Kommission als vorläufig, versuchsweise und informell bezeichnet hatte. Er bezog weder Stellung zum Sachverhalt, noch legte er zu den übergebenen Unterlagen ergänzende Informationen vor. Daraufhin übersandte Chinook am 13. Oktober 1999 weitere Auskünfte und beanspruchte die Anwendung der Mitteilung von 1996 auf das erste Treffen mit der Kommission⁵⁰. Am 14. Dezember 1999 legte Chinook Unterlagen über das Gerichtsverfahren in Kanada vor⁵¹. Am 23. Mai 2000 unterbreitete Chinook Unterlagen betreffend Europa und den europäischen Markt⁵², die vom amerikanischen Justizministerium im September 1998 beschlagnahmt worden waren.

⁴³ Siehe Randnummer (47).

⁴⁴ Vorbringen von DuCoa vom 22. Juli 1999 [3318-3321].

⁴⁵ Vorbringen von DuCoa vom 23. August 1999 [3223-3324].

⁴⁶ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5420-5446].

⁴⁷ Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2418-2740].

⁴⁸ Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 [1232-1353].

⁴⁹ Schreiben der Kommission vom 14. September 1999 [1354-1355].

⁵⁰ Vorbringen von Chinook vom 13. Oktober 1999 [1356-1361].

⁵¹ Vorbringen von Chinook vom 14. Dezember 1999 [1362-1431].

⁵² Vorbringen von Chinook vom 23. Mai 2000 [1432-1433, 0238-1223].

- (53) Nach Eingang des Auskunftsersuchens am 22. Juni 1999 bot UCB am 26. Juli 1999 seine volle Zusammenarbeit bei den Ermittlungen der Kommission an und legte Beweisunterlagen vor⁵³. UCB erteilte am 21. September 1999 weitere Auskünfte⁵⁴.
- (54) In einem Vorbringen vom 8. Januar 2002 legte Akzo Nobel im Rahmen der Mitteilung von 1996 Beweisunterlagen zu den vermuteten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen über Cholinchlorid auf den europäischen und spanischen Märkten vor, die sich nach seiner Auffassung von den im Schreiben der Kommission vom 22. Juni 1999 gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 erwähnten Vereinbarungen unterschieden⁵⁵.
- (55) Am 30. August 2002 und 13. September 2002 übersandte die Kommission an Akzo Nobel, BASF, UCB, Air Products und Ertisa weitere Auskunftsersuchen gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17. Air Products antwortete am 18. Oktober 2002⁵⁶ und übersandte am 21. Oktober 2002 weitere Auskünfte⁵⁷. Akzo Nobel antwortete am 30. Oktober 2002⁵⁸. Am 2. Dezember 2002 übersandte es weitere Auskünfte⁵⁹. BASF antwortete am 4. November 2002 und 8. Mai 2003⁶⁰. Ertisa antwortete am 23. Oktober 2002⁶¹. UCB antwortete am 18. Oktober 2002 und 14. Januar 2003⁶².
- (56) Am 17. September 2002 und 22. Oktober 2002 versandte die Kommission Auskunftsersuchen an DuCoa. Am 10. Oktober 2002 und am 31. Dezember 2002 gingen Antwortschreiben ein⁶³.
- (57) Am 22. Mai 2003 leitete die Kommission das Verfahren in dieser Sache ein und erließ eine an Akzo Nobel, BASF, Bioproducts, Chinook, DuCoa, UCB und Ertisa gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte.
- (58) Alle Adressaten der Mitteilung legten schriftliche Äußerungen zu den von der Kommission erhobenen Beschwerdepunkten vor.
- (59) Die Unternehmen hatten durch eine ihnen am 23. Mai 2003 übersandte Kopie auf CD-ROM Zugang zu der Ermittlungsakte der Kommission. Mit der CD-ROM erhielten sie eine Liste der in der Ermittlungsakte enthaltenen Unterlagen (mit fortlaufender Seitennummerierung) und Angaben zum Grad der Zugänglichkeit jedes einzelnen Dokuments. Ferner wurden sie davon unterrichtet, dass sie mit der CD-ROM uneingeschränkter Zugang zu allen bei der Kommission im Rahmen der Ermittlungen eingegangenen Unterlagen - mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Angaben – erhielten.

⁵³ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1438-1441, 1651, 1653-1816].

⁵⁴ Vorbringen von UCB vom 21. September 1999 [1442-1497, 1500 -1649].

⁵⁵ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [2741, 5548-5679].

⁵⁶ Vorbringen von Air Products vom 18. Oktober 2002 [3405-4406].

⁵⁷ Vorbringen von Air Products vom 21. Oktober 2002 [4407-4418].

⁵⁸ Vorbringen von Akzo Nobel vom 30. Oktober 2002 [4464-4751].

⁵⁹ Vorbringen von Akzo Nobel vom 2. Dezember 2002 [5383-5416].

⁶⁰ Vorbringen von BASF vom 4. November 2002 [4914-5339, 5448-5452, 5489-5490, 5369-5371] und 8. Mai 2003 [6702-6703].

⁶¹ Vorbringen von Ertisa vom 23. Oktober 2002 [4448-4463].

⁶² Vorbringen von UCB vom 18. Oktober 2002 [3338-3404] und vom 14. Januar 2003 [5453-5454].

⁶³ Vorbringen von DuCoa vom 10. Oktober 2002 [3316] und 31. Dezember 2002 [5420-5446].

- (60) Eine Anhörung erfolgte am 16. September 2003. Alle Unternehmen, an die die Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet war, mit Ausnahme von DuCoa, nahmen daran teil.

6 ERMITTLUNGEN IN DEN USA UND KANADA

- (61) Im März 1999 beschuldigte das amerikanische Justizministerium fünf leitende Angestellte des US-amerikanischen Unternehmens DuCoa L.P. und des kanadischen Unternehmens Chinook Group Limited der Teilnahme an einer Absprache über Preise und der Aufteilung von Abnehmern und Absatzmärkten von Cholinchlorid. Im September 1999 bekannte sich Chinook Group Limited schuldig und zahlte eine Geldstrafe von 5 Mio. USD wegen Teilnahme an einer internationalen Absprache zur Anhebung und Festsetzung von Preisen und Zuteilung von Marktanteilen auf den Cholinchloridmärkten in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern. Im September 2002 bekannte sich DuCoa L.P. des gleichen Vergehens schuldig und zahlte eine Geldstrafe von 500 000 USD.
- (62) In Kanada verurteilte der oberste Gerichtshof im September 1999 Chinook Group Limited wegen Teilnahme an einer internationalen Absprache zur Festsetzung von Preisen und Marktanteilen auf den Cholinchloridmärkten in Kanada und anderen Ländern zu einer Geldstrafe von 2,25 Mio. CAD. Ein leitender Angestellter von Chinook wurde wegen Mitwirkung an dieser Absprache zu einer durch gemeinnützige Arbeit abzugeltdenden neunmonatigen Haftstrafe verurteilt. BASF A.G. und später Akzo Nobel Chemicals BV bekannten sich des unterlassenen Wettbewerbs auf dem Cholinchloridmarkt in Kanada schuldig und wurden hierfür verurteilt. Die Unternehmen entrichteten Geldbußen in Höhe von jeweils 1 Mio. CAD. Im August 2003 bekannte sich Bioproducts schuldig und wurde wegen Teilnahme an einer internationalen Absprache zur Festsetzung von Preisen und Marktanteilen auf den Cholinchloridmärkten in Kanada und anderen Ländern zu einer Geldstrafe in Höhe von 600 000 CAD verurteilt.

IV. Ablauf der Ereignisse

7 BEWEISKRÄFTIGE UNTERLAGEN

- (63) Der in diesem Abschnitt dargelegte Sachverhalt beruht im Wesentlichen auf folgenden Unterlagen:
- Vorbringen von Chinook vom 3. Dezember 1998 [1295-1304];
 - Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1817-2412];
 - Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 sowie Unterlagen vom 23. Juni 1999 und 16. Juli 1999 in Erwiderung auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 26. Mai 1999 [2899-3183];
 - Vorbringen von BASF vom 23. Juli 1999 in Erwiderung auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999 [2885-2897];

- Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 in Erwiderung auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999 [2418-2740];
- Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 in Erwiderung auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999 [1232-1353];
- Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 in Erwiderung auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999 [1438-1441, 1651, 1653-1816];
- Vorbringen von UCB vom 21. September 1999 in Erwiderung auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999 [1442-1497, 1500-1649];
- zusätzliches Vorbringen von Chinook vom 14. Dezember 1999 in Erwiderung auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999 [1362-1431];
- Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [2741, 5548-5679];
- Vorbringen von UCB vom 18. Oktober 2002 in Erwiderung auf die Auskunftsersuchen der Kommission vom 30. August 2002 und 13. September 2002 [3338-3404];
- Vorbringen von BASF vom 4. November 2002 in Erwiderung auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 30. August 2002 [4914-5339, 5448-5452, 5489-5490, 5369-5371];
- zusätzliches Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 in Erwiderung auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999 [5420-5446].

8 DIE ORGANISATION DES KARTELLS

- (64) Soweit der EWR betroffen ist, war das Cholinchloridkartell auf zwei verschiedenen, aber eng miteinander verbundenen Ebenen aktiv, nämlich der weltweiten und der europäischen Ebene. Auf globaler Ebene nahmen alle Adressaten dieses Verfahrens zwischen Juni 1992 und April 1994 an den EWR betreffenden wettbewerbsbeschränkenden Tätigkeiten teil. Kern dieser Aktivitäten war eine Vereinbarung zwischen allen Teilnehmern über die:
- weltweite Preiserhöhung, auch im EWR;
 - Kontrolle der Verarbeiter, auch im EWR, um zu verhindern, dass die höheren Preise durch die niedrigen Preise der Verarbeiter unterlaufen werden;
 - weltweite Marktaufteilung, mit der Zusage der nordamerikanischen Hersteller, sich vom europäischen Markt zurückzuziehen.
- (65) Die nordamerikanischen Hersteller nahmen daraufhin nicht mehr an einer Reihe von wettbewerbsbeschränkenden Sitzungen teil, die zwischen den europäischen Herstellern zur Abstimmung auf dem europäischen Markt zwischen März 1994 und Oktober 1998 stattfanden. Sie dienten der Fortsetzung der weltweiten, die

europäischen Hersteller einbeziehenden Vereinbarung über Preiserhöhungen und die Kontrolle der Verarbeiter in Europa. Zur Fortsetzung der Vereinbarung betreffend Preise wurden wiederholt nicht nur allgemeine Absprachen zwischen den europäischen Herstellern über Preiserhöhungen im EWR getroffen, sondern auch regelmäßige spezifische Preisabsprachen für besondere nationale Märkte und einzelne Kunden. Die Preisabsprachen über einzelne Kunden wurden umgesetzt, indem die Kunden bestimmten Herstellern zugeordnet wurden und die anderen europäischen Hersteller höhere Preise verlangen würden als derjenige, dem der Kunde zugeteilt war. Dies wurde in einer Weise gehandhabt, dass die Marktanteile der beteiligten Hersteller im EWR insgesamt unangetastet blieben. Preisabsprachen, Kundenzuteilungen und Vereinbarungen über Marktanteile wirkten so zusammen und dienten dem gemeinsamen Ziel, die Gewinne zu steigern und den Markt zu stabilisieren. Die europäischen Hersteller unternahmen auch verschiedene Versuche, um die europäischen Verarbeiter zu kontrollieren, und waren damit teilweise erfolgreich. Hiermit sollte verhindert werden, dass die auf globaler und europäischer Ebene vereinbarten höheren Preise von europäischen Verarbeitern sei es in Europa oder in Drittländern unterboten würden.

- (66) Auf globaler Ebene ist der 9. Juni 1992 als Beginn versuchsweise durchgeführter wettbewerbsbeschränkender Kontakte anzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte ein erstes Treffen zwischen BASF, Bioproducts und DuCoa in Mexiko Stadt (Mexiko). In diese Informationskontakte wurden in den folgenden Monaten Chinook, Akzo Nobel und UCB einbezogen. Ergebnis war eine eindeutig wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung, die im November 1992 in Ludwigshafen geschlossen wurde. Wettbewerbsbeschränkende Treffen zwischen allen beteiligten Parteien wurden bis zum 14. April 1994 auf globaler Ebene fortgesetzt.
- (67) Auf europäischer Ebene liegen der Kommission erste eindeutige Beweise für wettbewerbsbeschränkende Gespräche ab dem 14. März 1994 vor, als in Schoten (Belgien) ein Treffen zwischen Akzo Nobel, UCB und Impextraco (jedoch noch nicht BASF) stattfand. Diese Treffen wurden fortan bis Oktober 1998 unter Beteiligung von BASF, jedoch ohne Impextraco, fortgesetzt.

9 TÄTIGKEIT DES KARTELLS AUF GLOBALER EBENE

9.1. Allgemeine Funktionsweise

- (68) Allgemeines Ziel des Kartells bezüglich seiner Tätigkeit auf globaler Ebene war eine höhere Rentabilität des Cholinchloridgegeschäfts, was DuCoa beschönigend „die Disziplinierung der weltweiten Cholinchloridpreise“⁶⁴ nannte, und die Stabilisierung der Marktpositionen der beteiligten Unternehmen (auf die insgesamt über 80 % des Weltmarkts entfiel⁶⁵). Cholinchlorid ist, wie in Randnummer (39) erwähnt, ein Produkt mit einer niedrigen Gewinnspanne, dessen Transport- und Lagerkosten den Absatz in weit entfernten Gegenden unrentabel machen können. Dennoch bestand

⁶⁴ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5429]; Original Englisch: „to bring discipline to the worldwide pricing of choline chloride“.

⁶⁵ Siehe Randnummer (42).

immer das Risiko, dass die Hersteller ihre Überschussproduktion⁶⁶ gelegentlich als Kassaexporte auf den Markt bringen, um ihre fixen Produktionskosten zu decken. Selbst kleine Exportmengen konnten das Preisklima auf dem Importmarkt verderben, da ihr (mögliches) Auftreten von Kunden zur Aushandlung von Preissenkungen genutzt werden konnte⁶⁷. Eine Marktstabilisierung wurde deshalb angestrebt, indem Exportverkäufe in Gebiete, in denen Wettbewerber hohe Marktanteile hielten, eingestellt oder vermieden werden. Kernpunkt dieser Strategie war eine Vereinbarung der europäischen Hersteller, kein Cholinchlorid auf den nordamerikanischen Markt auszuführen, und der nordamerikanischen Hersteller, nicht in den europäischen Markt zu exportieren. Diese Marktaufteilung sollte es den verbliebenen Anbietern erlauben, ihren angestammten Markt zu „stabilisieren“ und die Rentabilität in „ihrem“ Gebiet zu verbessern. In den Weltgegenden, in denen weiterhin alle oder die meisten Teilnehmer im Markt verbleiben, sollte durch Vereinbarungen über Absatzmengen und die Vermeidung „schädlichen“ Preiswettbewerbs die Rentabilität verbessert und Stabilität hergestellt werden⁶⁸. Es wurde deshalb vereinbart, die Weltmarktpreise einheitlich zu erhöhen. Dieses weltweit einheitliche Preisniveau sollte nicht nur die Rentabilität steigern, sondern auch zur Vermeidung destabilisierender Exporte zwischen den Regionen beitragen. Schließlich war die Kontrolle der Verarbeiter und der Vertriebsunternehmen ein wesentliches Element zur Erreichung der Ziele der Preiserhöhungen und der Marktstabilisierung.

- (69) Aus den von Bioproducts⁶⁹, BASF⁷⁰, Akzo Nobel⁷¹, Chinook⁷², UCB⁷³ und Ducoa⁷⁴ bereitgestellten Sitzungsberichten und -beschreibungen geht hervor, dass die globalen Absprachen im wesentlichen vier zusammenhängende wettbewerbsbeschränkende Tätigkeiten betrafen⁷⁵:
- a) **Festsetzung und Erhöhung der Preise weltweit:** Abgestufte Preiserhöhungen wurden für den Zeitraum zwischen Januar 1993 und Januar 1994 beschlossen.
 - b) **Aufteilung der Weltmärkte:** Die nordamerikanischen Hersteller erklärten sich zu einem Rückzug aus dem europäischen Markt im Gegenzug für den Rückzug der europäischen Produzenten aus dem nordamerikanischen Markt bereit. Marktaufteilungsabsprachen wurden für weitere Regionen getroffen.

⁶⁶ Laut den Aufzeichnungen von Bioproducts vom Treffen in Mexiko Stadt vom 13. Oktober 1992 hatten alle Hersteller überschüssige Kapazitäten; Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1956]. Siehe auch die Ausführungen zur geringen Auslastungsquote von 62 % der weltweiten Kapazitäten in dem Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1995].

⁶⁷ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1818], Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2901-2902].

⁶⁸ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1956], Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2901-2903].

⁶⁹ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1827-1833, 1956-1957, 2005-2006, 2011-2017, 2088, 2090].

⁷⁰ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2900-2902].

⁷¹ Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2421 -2422, 2426-2474].

⁷² Vorbringen von Chinook vom 3. Dezember 1998 [1295-1298, 1300-1301], vom 26. Juli 1999 [1233-1235] und vom 14. Dezember 1999 [1376-1377].

⁷³ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1805-1810, 1669 -1674, 1677, 1698-1701].

⁷⁴ Vorbringen von DuCoo vom 31. Dezember 2002 [54520-5446].

⁷⁵ Siehe Abschnitte 9.2, 9.3 und 9.4.

- c) **Kontrolle der Vertriebsunternehmen und der Verarbeiter:** Um die Wirksamkeit der Marktaufteilung und der Preisabsprachen sicherzustellen, mussten die Hersteller das Verhalten der Vertriebsunternehmen und der Verarbeiter von Cholinchlorid auf dem Weltmarkt kontrollieren. Die Unternehmen einigten sich darauf, dass jeder Hersteller für die Kontrolle der Verarbeiter und Vertriebsunternehmen in seinem Heimatmarkt verantwortlich ist, insbesondere durch „angemessene Cholinchloridpreise“ ihnen gegenüber.
- d) **Austausch geschäftlich sensibler Angaben:** Die Einhaltung der vereinbarten Verhaltensweisen wurde regelmäßig überprüft. Die Parteien vereinbarten, auftretende Probleme alle sechs Monate zu verfolgen, zu besprechen und zu beseitigen. Auf diesen Folgetreffen verglichen die Parteien ihre Angaben über die im vorangehenden Zeitraum getätigte Verkäufe und besprachen den Stand der von der Gruppe gesetzten Ziele.

(70) Gemeldete Teilnehmer an den weltweiten Kartelltreffen waren:

Tabelle 3: Gemeldete Teilnehmer an den weltweiten Kartelltreffen:

Datum und Ort	Akzo Nobel	BASF	UCB	CHINOOK	DUCOA	BIOPRODUCTS
8.-10. Juni 1992 Mexiko Stadt	Keine Hinweise auf Teilnahme	[*] [*]	Keine Hinweise auf Teilnahme	Keine Hinweise auf Teilnahme	[*] [*] [*]	[*] [*]
15.-17. Juli 1992 Mexiko Stadt	Keine Hinweise auf Teilnahme	[*] [*]	Keine Hinweise auf Teilnahme	[*]	[*] [*] [*]	[*]
13. Oktober 1992 Mexiko Stadt	[*]	[*] [*] [*]	[*] [*]	[*] [*]	[*] [*] [*]	[*]
16. oder 23. November 1992 Ludwigshafen	[*]	[*] [*] [*]	[*] [*]	[*] [*]	[*] [*]	[*]
18.-21. Januar 1993 Atlanta, (USA)	[*]	[*] [*]	[*] [*]	[*] [*]	[*] [*]	[*]
10.-13. Mai 1993 Amsterdam	[*] [*]	[*] [*]	[*] [*]	[*] [*]	[*]	[*]
17. Juni 1993, Toronto (Kanada)	[*]	Teilnahme	[*]	[*] [*]	[*]	[*]
7.-8. November 1993 Brügge (Belgien)	[*]	[*] [*]	[*] [*]	[*] [*] [*]	[*]	[*]
14.-20. April 1994 Johor Bahrs (Malaisien)	[*]	[*] [*]	[*]	[*] [*]	[*]	[*]

Quellen: Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1827-1833], Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2900-2902], Vorbringen von Ducoa vom 22. Juli 1999 [3320-3321], Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2422], Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 [1233-1235], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1805-1811], Vorbringen von Ducoa vom 31. Dezember 2002 [5420-5445].

9.2. Erste wettbewerbsbeschränkende Kontakte

- (71) Im Jahr 1991 wurden in den europäischen Markt 2 500 t Cholinchlorid (100 %) aus Nordamerika eingeführt. Diese Einfuhren stiegen daraufhin von nur 71 t im Jahr 1989 auf 2 900 t in den ersten sieben Monaten des Jahres 1992 an⁷⁶. Von diesen Einfuhren entfielen auf Chinook 1 288 t Cholinchlorid (100 %) im Jahr 1991 und 1 994 t (100 %) in den ersten sieben Monaten 1992⁷⁷. DuCoa exportierte zu jener Zeit keine größeren Cholinchloridmengen nach Europa⁷⁸. Laut Akzo Nobel kamen einige nordamerikanische Cholinchloridexporte unter einer günstigeren Zollnummer auf den europäischen Markt (z.B. Rinderfutter statt Cholinchlorid)⁷⁹. Laut Akzo Nobel bewirkte dies „eine Reaktion“ der europäischen Hersteller dahingehend, dass die mexikanische Tochtergesellschaft von BASF im Jahr 1992 einen Liefervertrag über 400 t Cholinchlorid mit der US-amerikanischen Handelsgesellschaft South Central Products über den Weiterverkauf in den Vereinigten Staaten schloss⁸⁰. Laut Aussage von Bioproducts waren diese Verkäufe in die Vereinigten Staaten darin begründet, dass „BASF über die Ankündigung von DuCoa, 40-50 % des mexikanischen und lateinamerikanischen Marktes übernehmen zu wollen, nicht erfreut war“⁸¹.
- (72) Nach Unterredungen mit Chinook⁸² trafen Vertreter der US-Hersteller Bioproducts und DuCoa, die sich offenbar an Cholinchloridpreisen in den USA von South Central störten, am **9. Juni 1992** mit BASF in **Mexiko Stadt (Mexiko)**⁸³ zusammen, um, mit den Worten von BASF, „sich über das Preisgebaren von South Central zu beschweren und die Einführung von Mindestpreisen für die USA vorzuschlagen“⁸⁴. Laut Bioproducts ging es in diesen Unterredungen um Marktaufteilung und Preis⁸⁵ sowie um die Pläne von BASF für einen Markteintritt in die USA⁸⁶. DuCoa⁸⁷ bestätigte, dass

⁷⁶ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1998]. Laut Azko Nobel betrug die 1991 aus Nordamerika nach Europa eingeführte Menge 4 000 t, siehe Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2421].

⁷⁷ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1998].

⁷⁸ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5421].

⁷⁹ Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2421].

⁸⁰ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2900].

⁸¹ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1860]. DuCoa hatte gerade eine neue Cholinchloridanlage in Mexiko eröffnet, die mit der dort ansässigen BASF-Anlage konkurrierte; Original Englisch: „Siehe Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5425, 5456-5457].

⁸² Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5425].

⁸³ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1827, 1837-1873].

⁸⁴ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2900]; Original Englisch: „complain about South Central's pricing and to suggest setting limit prices in the US“.

⁸⁵ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1827].

⁸⁶ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1860].

⁸⁷ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5425, 5456-5457]; Original Englisch: „They expressed their disappointment that [BASF was] planning to ship material to the US; that it would be very disruptive to the market (...) could lead to retaliatory action from either BioProducts or Chinook against [DuCoa] and BASF and possibly even stepping up shipments to Europe“.

sich die Unterredungen um South Central Products drehen: „Sie brachten ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass BASF Lieferungen in die USA plante; dass dies den Markt destabilisieren würde und zu Gegenmaßnahmen von BioProducts oder Chinook gegen [DuCoa] und BASF und eventuell zu verstärkten Lieferungen nach Europa führen könnte“⁸⁸. Laut Aussage von DuCoa hatten die Teilnehmer am Ende des Treffens keine „allgemein zufrieden stellende Lösung“ gefunden, sondern „vereinbarten, nach einem alternativen und allen genehmen Plan zu suchen, damit sich derartiges nicht wiederhole“⁸⁹. BASF gibt an, dass keine Einigung erzielt werden konnte⁹⁰.

- (73) **Zwischen dem 15. und 17. Juli 1992** kamen dieselben Unternehmen und diesmal auch Chinook erneut zu einem Treffen in **Mexiko Stadt (Mexiko)** zusammen⁹¹. Laut Bioproducts waren die angeblich unter Kosten liegenden Lieferungen von BASF in die USA erneut Gegenstand der Zusammenkunft⁹². Gemäß der Erklärung von BASF befasste man sich auf der Zusammenkunft mit denselben Themen wie im Juni 1992⁹³. DuCoa erklärt, dass BASF sich zu einer Beendigung seines Vertriebsabkommens in den USA bereit erklärte: „Bei dem Treffen forderte DuCoa, dass BASF den Vertrieb mexikanischen Cholins in den Vereinigten Staaten einstellt. BASF erklärte sich hierzu bereit, doch würde es bis zur Beendigung seiner amerikanischen Vertriebsvereinbarung einige Zeit benötigen. Bei diesem Treffen brachten wir ins Gespräch, dass BASF seine mexikanische Anlage schließt und künftig Cholin aus unserer mexikanischen Anlage kauft, worauf wir uns später einigten“⁹⁴.
- (74) Ein drittes Treffen in **Mexiko Stadt (Mexiko)** fand am **12. und 13. Oktober 1992** statt. Diesmal gesellten sich den bisherigen Teilnehmern Akzo Nobel und UCB hinzu⁹⁵. Auf dieser Zusammenkunft wurden die weltweiten Cholinchloridkapazitäten und die Marktanteile allgemein erörtert, und zwar differenziert nach Gebieten. In einem von Bioproducts angefertigten Sitzungsbericht wurde vermerkt, dass alle Hersteller überschüssige Kapazitäten hätten, die Marktanteile stabil waren, und Versuche, höhere Marktanteile durch Preissenkungen zu erlangen, geringen Erfolg hatten und niemandem von Nutzen waren. Die Inflation der vergangenen Jahre habe

⁸⁸ Die von BioProducts und Chinook angeblich geplanten Maßnahmen gegen DuCoa lassen sich vermutlich auf die Störung der Märkte in Mexiko und Mittelamerika durch die neue DuCoa-Produktionsanlage in Mexiko zurückführen. Diese Anlage hatte zu aus der mexikanischen BASF-Anlage stammenden Ausfuhren in die USA geführt, was den nordamerikanischen Markt zum Nachteil nicht nur von DuCoa, sondern auch von Chinook und Bioproducts durcheinander brachte.

⁸⁹ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5425]; Original Englisch: „any resolution to anyone’s satisfaction”, but “agreed to look at alternatives to try to work out a mutually beneficial plan to keep this from happening“.

⁹⁰ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2900].

⁹¹ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1827, 1880-1904], Bericht von BASF vom 15. Juni 1999 [2900], Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5425].

⁹² Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1827].

⁹³ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2900].

⁹⁴ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5426]; Original Englisch: „[A]t the meeting, [DuCoa] asked BASF to desist from distributing Mexican choline in the United States. [BASF] agreed that [it] would desist, although ...it would take some time to end their United States distribution agreement. At that meeting, we initiated discussions about BASF closing its Mexican plant and buying choline from our new Mexican plant, which was later agreed to“.

⁹⁵ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1828, 1956-1957], Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 [1233, 1377], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1805-1806], Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2422].

sich nicht in den Preisen niedergeschlagen, und die gegenwärtige Lage der Chemieunternehmen mache Preiserhöhungen erforderlich. Ferner sollten die Verarbeiter und Vertriebshändler durch entsprechende Preismaßnahmen kontrolliert werden⁹⁶. Zu diesem Zeitpunkt setzten Chinook und Bioproducts Cholinchlorid auf dem europäischen Markt ab (DuCoa jedoch keine beachtenswerten Mengen⁹⁷). Laut Chinook schlug BASF vor, diese Ausfuhren einzustellen; als Gegenleistung würde es nicht mehr nach Nordamerika, mit Ausnahme von Mexiko liefern. Das Angebot von BASF wurde nicht angenommen, jedoch einigten sich die Parteien auf ein erneutes Treffen im November⁹⁸. Laut DuCoa „*wurden in einem gewissen Maße auch die Preise auf jedem dieser Märkte besprochen*“. Es „*kann nicht sagen, ob sie sich damals und dort über einen Preis für jeden Markt auf der Welt einig wurden. Es gab zu viele Preise. Sie sprachen jedoch über diese Preise und über den Versuch, sie zu erhöhen*“. DuCoa fügt hinzu, dass „*wir bei diesem Treffen unter anderem eine Festigung der Preise besprachen. Wir besprachen die Marktanteile der einzelnen Hersteller in allen Weltregionen und dass die nordamerikanischen Hersteller kein Cholin nach Europa und die europäischen Hersteller kein Cholin nach Nordamerika liefern sollten. DuCoa willigte ein, Europa nicht zu beliefern, wenn die Europäer ihrerseits nicht nach Nordamerika liefern würden*“⁹⁹. Nach Angaben von BASF sprachen die sechs Hersteller über Preise und Mengenzuteilungen für Lateinamerika, konnten jedoch keine Einigung erzielen¹⁰⁰.

9.3. Das Übereinkommen von Ludwigshafen

(75) Am **16. und/oder 23. November 1992** trafen die sechs Hersteller DuCoa, Bioproducts, Chinook, Akzo Nobel, UCB und BASF erneut zu von BASF organisierten Treffen in **Ludwigshafen (Deutschland)** zusammen¹⁰¹. Die Besprechungen über künftige Maßnahmen nahm folgende Analyse der damaligen Weltmarktlage für Cholinchlorid zum Ausgangspunkt:

- *„Sämtliche Hersteller haben überschüssige Produktionskapazitäten.*
- *Die Marktanteile der großen Hersteller sind relativ konstant.*
- *Versuche, höhere Marktanteile durch Preissenkungen zu erlangen, hatten kaum Erfolg und sind niemandem von Nutzen.*

⁹⁶ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1956-1957]. Für eine ähnliche Beschreibung der Gesprächsinhalte siehe Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1805-1806].

⁹⁷ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5421].

⁹⁸ Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 [1233].

⁹⁹ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5426-5427]; Original Englisch: „*Also to a certain degree, prices in each one of those markets were discussed*“, „*can't say that [they] agreed then and there of a price on every market throughout the world. There were too many prices. [They] did talk about those prices, though, and [they] did talk about trying to get prices up*“, „*[a]t that meeting we discussed, among other things, firming up prices. We discussed what everybody's market share was in each region of the world. We discussed North American producers not shipping choline to Europe and European producers not shipping to North America. DuCoa agreed that it would not ship to Europe if Europeans did not ship to North America*“.

¹⁰⁰ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2900].

¹⁰¹ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1828], Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2901, 2904-2909], Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2421], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1806], Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 [1233], Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5428-5432].

- *Die gegenwärtige Lage der Chemieunternehmen macht Preiserhöhungen erforderlich*
- *Verarbeiter und Vertriebshändler sollten durch entsprechende Preismaßnahmen kontrolliert werden.*

Schlussfolgerung

- *Preissenkungen sind bei stabilen Marktanteilen Unsinn.*
- *Cholin verdient höhere Preise“¹⁰².*

(76) Bestimmte von allen Herstellern zu befolgende „allgemeine Regeln“ wurden besprochen. Gemäß der Aufstellung von UCB handelte es sich dabei um folgende Regeln:

„ALLGEMEINE REGELN

- *Die wichtigen Interessengebiete sind klar umrissen.*
- *Ein vorübergehender Wechselkursvorteil stellt keinen Grund und keine solide Grundlage für erhebliche Marktanteilstverschiebungen dar.*
- *Der Marktanteil in einer Region lässt sich zu einem Großteil auf Investitionen zurückführen.*
- *Neue Kapazitäten erfordern eine langsame Markterschließung; wachset mit wachsenden Märkten, um Ärger zu vermeiden.*
- *Aggressives Verhalten führt nur zu Preisdruck für alle. Langfristig sind keine erheblichen Marktanteilsverschiebungen möglich.*
- *Eine angemessene Lastenteilung bei der Kapazitätsauslastung für die wichtigen Interessengebiete ist angezeigt“¹⁰³.*

¹⁰² Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [2003], Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2440]; Original Englisch:

*„All producers have excess capacities
Market shares of major producers are fairly constant
Intentions for a higher market share by price cutting had little success and serves no one
Present profit situation in chemical companies asks for price increases in general
Converters and distributors should be controlled by proper pricing
Conclusion
Price cutting is nonsense when market positions are firm
Choline deserves higher prices“.*

¹⁰³ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1653, 1674], siehe auch Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2471]; Original Englisch:

*„GENERAL RULES
Major areas of interest are clearcut
Temporary advantage of exchange rate is no reason and no solid base for substantial market shift
Capital expenditure is a major reason for market share in a region
New capacities need slow market penetration; grow with growing market in order not to rock the boat*

- (77) Als wichtigste Entwicklung wurde laut einem internen von Chinook angefertigten Bericht vom 23. November 1992 „am 16. November 1992 in Ludwigshafen eine Vereinbarung zwischen den europäischen und nordamerikanischen Herstellern geschlossen“¹⁰⁴. Diese Vereinbarung sah Folgendes vor:

„Die Vereinbarung:

1. Bio Products und Chinook geben Westeuropa bis Mitte 1993 auf.
2. Bio Products und Chinook geben Osteuropa bis Mitte 1994 auf.
3. Asien:
 - Ducoa senkt die Lieferungen nach Asien um 250 Jahrestonnen.
 - Die Europäer frieren ihre Lieferungen nach Asien auf dem gegenwärtigen Niveau ein, zusammengenommen 3 500 Jahrestonnen. Dies wird kontrolliert.
 - Bio Products und Chinook setzen den Ausbau ihrer Marktanteile in Asien fort.
4. Nordamerika - Vollständiger Rückzug der Europäer und Mexikaner bis Mitte 1993.
5. Lateinamerika - BASF steigt von Exporten aus Europa auf lateinamerikanische Produktion um.
Andere Europäer halten die Ausfuhren nach Lateinamerika auf dem gegenwärtigen Niveau.
Bioproducts und Chinook halten die Ausfuhren nach Lateinamerika auf dem gegenwärtigen Niveau.
6. Preise - Alle werden sich nach dem folgenden Schema an die weltweiten Preise halten:

Weltweite C & F Cholinchloridpreise

	<u>50% Trocken</u>	<u>60% Trocken</u>	<u>75% Flüssiglose</u>
Jan. 1993	1000	1200	1000
Juli 1993	1100	1320	1100
Jan. 1994	1100	1320	1200

Preise in USD/t C & F. Flüssigware in Trommeln – zusätzliche Kosten hierfür.

Alle 6 Monate zusammenkommen, um die Probleme zu überwachen, zu erörtern und zu korrigieren.

Aggressive behaviour puts pressure on prices only and for everybody. There are no substantial market shifts possible on a long term base

Adequate burden sharing with regard to capacity utilisation in major areas of interest is indicated*.
Vorbringen von Chinook vom 3. Dezember. 1998 [1295].

¹⁰⁴

Fernost *Europäer frieren Exporte bis Ende 94 ein*
CEFIC wird eine Studie zur Feststellung der realen Mengen
durchführen.

Lateinamerika *Europäer frieren Ausfuhren nach Lateinamerika bei 3.500*
Jahrestonnen bis Ende 94 ein
Nordamerikaner frieren Exporte nach Lateinamerika bei 1. 700
Jahrestonnen ein

Nordamerika *Schrittweise Einstellung der europäischen Exporte nach*
Nordamerikan bis 6/93 (aus Mexiko).
Unbefristet keine weiteren Importe von außerhalb.

Mindestpreise:
(USD, weltweit)

	<u>Pulver zu 50%</u>	<u>Pulver zu 60%</u>	<u>Flüssigware</u> <u>(lose) zu 75%</u>
<i>Jan. 1993</i>	<i>1000</i>	<i>1200</i>	<i>1000</i>
<i>Juli 1993</i>	<i>1100</i>	<i>1320</i>	<i>1100</i>
<i>Jan. 1994</i>			<i>1200</i>

(für volle Kontainerladungen c + f;
Trommelkosten extra

US-Preise sollten max. 5 % darunter liegen.

Treffen: *Halbjährlich zur die Überprüfung der Mengen und Preise*
(Datenvergleich)
Nächstes: 18. Januar 93 in Atlanta

*23.11.92*¹⁰⁷.

- (80) DuCoa stellt zu der Vereinbarung von Ludwigshafen fest, dass „in den Gesprächen zwischen DuCoa und den Europäern, nach Europa nicht zu liefern, eindeutig zwischen dem Warenexport und dem Aufbau von Produktionsanlagen in Europa unterschieden

¹⁰⁷ Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2426]. Siehe auch Aufzeichnungen von Akzo Nobel desselben Treffens [2427, 2449]. Diese Aufzeichnungen sind überschrieben mit „Vereinbarung“ [2427] und „Einigung bei Punkt“ [2449]; Original Englisch: „Agreement“ und „Agreed to Point“. BASF beschreibt das Treffen folgendermaßen: „Die Teilnehmer vereinbarten...“ und „die zentralen Regelungen der Vereinbarung waren...“ [2901]; Original Englisch: „The participants agreed...“ und “the key provisions of the agreement were...”. Bioproducts beschreibt das Treffen von Ludwigshafen als “Vereinbarung von 1992”: Aufteilung der Märkte—BASF teilte „Das Buch“ aus“ [1828]; Original Englisch: „1992 Agreement”: division of market – BASF passed out “The Book” “.

wurde". Laut DuCoa „bedingte diese Vereinbarung, dass DuCoa nicht nach Europa exportieren würde“¹⁰⁸.

- (81) Die von Bioproducts vorgelegten Sitzungsunterlagen verdeutlichen, dass es für das Funktionieren der allgemeinen Vereinbarung zwischen Herstellern für notwendig erachtet wurde, störende Verkäufe der Verarbeiter und Vertriebsunternehmen zu unterbinden. Zur wirksamen Kontrolle war zu gewährleisten, dass die Verarbeiter Cholinchlorid ausschließlich von den Kartellmitgliedern zu den passenden Bedingungen beziehen. Hierzu heißt es in den Aufzeichnungen von Bioproducts: „Kontrolle der Rohstoffe der Verarbeiter erforderlich. Werden Gewinne haben durch Preiserhöhungen“¹⁰⁹. Dieses Ziel geht ebenfalls aus dem in Randnummer (75) zitierten Schriftstück hervor, in dem es heißt: „Verarbeiter und Vertriebsunternehmen sollten durch angemessene Preismaßnahmen kontrolliert werden“. Schließlich heißt es in einem anderem Schriftstück zu diesem Treffen: „Jeder Cholinchloridhersteller ist in seinem angestammten Markt für die Kontrolle der Verarbeiter verantwortlich. Die Lieferung von flüssigem Cholinchlorid von Gebieten außerhalb dieses Marktes untergräbt diese Regel und zerstört den Markt“¹¹⁰.
- (82) In einem späteren Schriftstück beschreibt Chinook die Lage hinsichtlich der Verarbeiter im Jahr 1993 folgendermaßen:

„UCB hat das Problem mit Impextraco wie folgt „gelöst“:

UCB wird Impextraco mit Flüssigware beliefern. Impextraco wird diese trocknen, aufnehmen oder eine Anlage für trockene Ware errichten. UCB behauptet, dass es ihm rechtlich untersagt sei, den Weiterverkauf durch Impextraco oder den Weiterverkaufspreis zu kontrollieren, mit Ausnahme des Preises für Flüssigware.

...

Zu Akzo – sowohl Franklyn als auch Randstad stellten für Akzo ein Problem dar. Letzteren verdrängten sie durch die Kosten für Flüssigware, während sie den Markt mit der Ware aus ihrem italienischen Werk belieferten. Daraufhin, in Zusammenarbeit mit BASF, griff BASF ein und schloss mit Randstad eine Vereinbarung über die Trocknung von Ware - 100 %, d.h. Randstad darf für keinen anderen und auch nicht für sich selbst trocknen. Und BASF hat nun jemand für das Trocknen.

Franklyn schloss sich jedoch nicht an“¹¹¹.

¹⁰⁸ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5422]. Kein amerikanischer Hersteller errichtete während des Untersuchungszeitraums eine Produktionsanlage im EWR-Markt; Original Englisch: the „agreement not to sell [meant] that [DuCoa] wouldn’t ship product into Europe“.

¹⁰⁹ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [2006]; Original Englisch: „Have to control converters raw material. Will have profit from price increase“.

¹¹⁰ Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2468]; Original Englisch: „Each CC producer is responsible in his home market in controlling converters. Supply of CC liquid from out of area undermines this rule and ruins the market“.

¹¹¹ Vorbringen von Chinook vom 26. Juli. 1999 [1300]. Original Englisch: „UCB has “solved” the Impextraco problem as follows:

9.4. Wettbewerbswidrige Folgekontakte

- (83) Wie in Ludwigshafen vereinbart, wurde von Bioproducts im **Januar 1993** – wahrscheinlich am 19. Januar – in der Nähe von **Atlanta, Georgia (USA)** ein Folgetreffen zur Kontrolle der Umsetzung der Vereinbarung vom November 1992 organisiert (im Konferenzzentrum Stone Mountain). Die Zusammenkunft fand zur gleichen Zeit wie der amerikanische Geflügelkongress (Southeastern Poultry Convention) statt. Alle sechs Unternehmen, d.h. Chinook, BASF, UCB, Akzo Nobel, DuCoa und Bioproducts nahmen an diesem Treffen teil¹¹².
- (84) Laut einem an diesem Treffen teilnehmenden UCB-Vertreter konnten hier erstmals Erfolge der globalen Treffen verzeichnet werden. Die Teilnehmer waren bereit, "*den Weltmarkt in den Griff zu bekommen*". Insbesondere wurden Informationen über die Ausfuhren nach und die Produktion in Asien und Lateinamerika ausgetauscht. Die Vertreter der nordamerikanischen Hersteller wollten größere Marktanteile in Asien durchsetzen. Die Vertreter der europäischen Hersteller bevorzugten höhere Preise in Asien und waren im Gegenzug bereit, ihre Marktanteile in Asien einzufrieren und das Marktwachstum den nordamerikanischen Herstellern zu überlassen. Diese Strategie war vor dem Treffen zwischen den europäischen Vertretern abgesprochen worden¹¹³.
- (85) Laut den Erinnerungen eines Ducoa-Vertreters „*versuchten wir, die Preise weiterhin weltweit zu erhöhen, wo immer wir konnten. Wir erwogen verschiedene Möglichkeiten zum Abbau oder zum Ausgleich der weltweiten Exporte. Diese Dinge wurden zwar besprochen, doch einigten wir uns schließlich nur auf ein weiteres Treffen.*“ Laut diesem Teilnehmer „*bezogen sich seine Aussagen über eine weltweite Preiserhöhung vor allem auf die Preise in Fernost und Lateinamerika; sie besprachen oder vereinbarten mit den Europäern keine Preise in Nordamerika oder mit den Europäern in Europa, dies war nicht Gegenstand einer möglichen Vereinbarung.*“ Derselbe Teilnehmer äußerte sich hinsichtlich Europa, „*dass die amerikanischen Hersteller sich nicht auf einen Cholinpreis für Westeuropa festlegen wollten...es sei denn, die Preise in Europa wären sehr niedrig...und es wären Rückausfuhren in die USA zu befürchten.*“ Der Teilnehmer gab an, dass er damals "*nicht wusste, ob die Europäer*

UCB will supply Impextraco with liquid. Impextraco will have this dried, absorb it or build a dry plant. UCB claim they cannot, by law, control where Impextraco sell it, or at what price, other than by liquid price.

...

Moving on to Akzo – both Franklyn and Randstad were Akzo's problems. The latter they simply squeezed out by liquid costs, while supplying the market from their Italian plant. Then in collaboration with BASF, BASF moved in and set up Randstad as their toll drier – 100% i.e. Randstad cannot dry for anyone else including themselves. And now BASF have a drier.

Franklyn is however not falling into line”.

Wie in Randnummer (35) erwähnt, schloss Akzo Nobel 1997 mit Franklin Holland eine exklusive Liefervereinbarung nach welcher Franklin Holland Cholinchlorid ausschließlich für Akzo Nobel verarbeitete und nicht länger auf eigene Rechnung verkaufte. 1999 erwarb Akzo Nobel Franklin Holland. Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5554].

¹¹² Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1829, 2037-2069], Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2902], Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 [1234], Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2422,2428], 5432-5433.

¹¹³ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1807]; Original Englisch: „*work out the world market*“. Für weitere Schilderungen des Treffens, siehe Vorbringen von Chinook vom 3. Dezember 1998 [1300-1302] und Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2428].

untereinander Vereinbarungen über Europa oder andere Weltgegenden geschlossen hatten". Er glaubte dies zwar, doch „waren uns keine Einzelheiten bekannt“¹¹⁴.

- (86) Laut Chinook waren die auf der vorangehenden Zusammenkunft vereinbarten Preise nicht angewandt worden. Man versuchte herauszufinden, wer die Preise nicht erhöht hatte. Es wurde deutlich, dass die zuvor ausgetauschten Informationen über die Marktanteile und Verkaufsmengen ungenau gewesen waren. Es wurde ein weiteres Treffen in Amsterdam für Mai 1993 anberaunt¹¹⁵.
- (87) Laut BASF „bestätigten die sechs Unternehmen“ auf diesem und allen Folgetreffen bis zum Treffen in Johor Baru (Malaysien) im April 1994 „die Ausfuhrverbote zwischen Nordamerika und Westeuropa und versuchten, eine Einigung über die Ausfuhrmengen in bestimmte süd-/lateinamerikanische Länder und Asien zu erzielen“¹¹⁶. BASF beendete den Ausfuhrvertrag in die Vereinigten Staaten mit Ende der Vertragslaufzeit im April 1994¹¹⁷.
- (88) Das von Akzo Nobel in **Amsterdam (Niederlande)** organisierte Treffen fand am **13. Mai 1993** unter Anwesenheit von Vertretern der sechs Hersteller statt. Laut Chinook wurde die Tatsache besprochen, dass die Preise unter dem vereinbarten Niveau lagen¹¹⁸. Man erörterte die damalige Lage in verschiedenen Weltregionen, darunter in Europa. Laut dem Sitzungsbericht von Bioproducts wurde im Hinblick auf Europa auch über nicht teilnehmende Anbieter gesprochen, darunter Ertisa, Franklin und Randstad. Der Sitzungsbericht erwähnt auch: *“Kontrolle Impextraco – 1. Mai. Vertrag mit Impextraco“*¹¹⁹.
- (89) Laut Chinook „beschwerte sich Akzo Nobel (und eventuell auch UCB), dass sich Chinook nicht aus dem britischen Markt zurückgezogen hatte und auch keine Bereitschaft hierzu erkennen ließ“¹²⁰.

¹¹⁴ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5433]; Original Englisch „we continued to try to increase prices where we could on a worldwide basis. We looked at ways to reduce or balance out shipments to various parts of the world. We had those types of discussions, but basically at the end there was just an agreement to meet again“, „it was fair to say that when he said they discussed trying to get worldwide pricing up, that pricing was pricing in the Far East and Latin America primarily; and that they were not discussing or agreeing on prices in North America with the Europeans or not agreeing with prices in Europe with the Europeans, those were not subjects of any type of any attempted agreement“, „that there was no attempt to say, by the American producers, what choline pricing should be in Western Europe... other than if – if the prices were very low in Europe...there was discussions for fear that product could be shipped sideways back to the U.S.“, „did not know whether the Europeans had among themselves any agreements regarding Europe or any place else in the world“, „[w]e didn't know any specifics“.

¹¹⁵ Vorbringen von Chinook vom 26. Juli. 1999 [1234].

¹¹⁶ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2902], Original Englisch: „the six companies confirmed the North America-West Europe export prohibitions and attempted to agree upon export volumes to specified countries in South/Latin America and in Asia“.

¹¹⁷ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2917].

¹¹⁸ Vorbringen von Chinook vom 26. Juli. 1999 [1234].

¹¹⁹ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [2088]; Original Englisch: „Control Impextraco – May 1. Contract with Impextraco“.

¹²⁰ Vorbringen von Chinook vom 26. Juli. 1999 [1234]; Original Englisch: „Akzo Nobel (and perhaps UCB as well) complained that Chinook had not pulled out of the U.K. market and Chinook advised it had no intention of doing so“. Es nicht ganz klar, ob sich das Versprechen der nordamerikanischen Hersteller, sich aus Westeuropa zurückzuziehen, auch für das Vereinigte Königreich galt, siehe die

- (90) Laut einem Vertreter von DuCoa *„hatten wir die gleiche Art von Besprechungen. Wir besprachen die Preise; wir besprachen die Weltregionen; wir besprachen die uns bekannte Marktgröße und die Marktanteile der einzelnen Unternehmen in den einzelnen Ländern“*¹²¹. Ein weiterer DuCoa-Vertreter erinnert sich, dass *„abgesehen von dem Versuch weltweiter Preiserhöhungen und der Rücksichtnahme auf den jeweils anderen Markt, d.h. den europäischen und den nordamerikanischen, auf dem Treffen keine Vereinbarungen über den Cholinpreis, Kunden oder Gebiete getroffen wurden“*. Der Teilnehmer gibt an, dass *„bei den Gesprächen über Preiserhöhungen Lateinamerika und Fernost gemeint waren“* und dass *„die tatsächlichen Preise besprochen wurden. Beispielsweise gab es Zielpreise von 1000 USD/t für Lateinamerika und 970 USD/t für Fernost, und diese Preise wurden allgemein nach einem Treffen angewandt“*¹²².
- (91) Das nächste Folgetreffen fand am **17. Juni 1993 in Toronto (Kanada)** statt¹²³. Laut den Angaben von Bioproducts wurde es von Chinook organisiert, und es wurden Preise und Schwierigkeiten mit der Vereinbarung vom November 1992 besprochen¹²⁴. Chinook selbst erwähnt dieses Treffen nicht, doch wird es von anderen Unternehmen bestätigt. DuCoa *„erinnert sich nicht, dass die Gesprächsthemen in irgendeiner Weise von denen der vorhergehenden Treffen abwichen, auf denen häufig die Preise in Lateinamerika und Asien besprochen worden waren“*¹²⁵.
- (92) UCB war der nächste Organisator eines Folgetreffens. Es fand am **8. November 1993 in Brügge (Belgien)** statt¹²⁶. Laut UCB gaben die Hersteller ihre geschätzten Verkaufsvolumen für das Jahr 1993 in einen von UCB bereitgestellten PC ein. Für Fernost und Lateinamerika erfolgte diese Datenzusammenstellung auf Länderbasis, für Westeuropa, Osteuropa, Nordamerika und den Rest der Welt hingegen nach

handschriftlichen Vermerke zum Treffen von Ludwigshafen in dem Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2449].

¹²¹ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5434]; Original Englisch *„we went through the same type of discussions. We would talk about prices; we would talk about regions of the world; we would talk about what we knew about market size, and we had discussions over who had what size by country“*.

¹²² Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5435]; Original Englisch *„[o]ther than to try to get the price up in the world and to respect each other’s markets, European and North American, no agreements came out of that meeting on choline pricing customers or territories“, „fair to say when [he] had talks about getting prices up in the world [he was] talking about Latin America and the Far East“, „there would be actual prices discussed. There would be prices, for instance, we’d have a target price of maybe a thousand dollars a ton for the Latin America and a target price for the Far East of maybe \$970 a ton, and those prices would be implemented generally after a meeting“*.

¹²³ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1830, 2094-2112], Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2902], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1808], Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2422], 5435, Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5435-5436]..

¹²⁴ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1830].

¹²⁵ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5435-5436]; Original Englisch: *„recall [that] anything that was discussed at that meeting was any different than what [they] had talked about before. At these meetings, [they] often discuss[ed] prices in Latin America and Asia“*.

¹²⁶ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1830, 2126-2146], Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2902], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1808], Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2422], Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5436-5437]..

Weltregion. UCB erstellte auf der Grundlage dieser Daten Tabellen¹²⁷. Ferner wurden Preise für Lateinamerika und Fernost vereinbart¹²⁸.

- (93) Gemäß der Erklärung von Chinook waren die in den vorangehenden Zusammenkünften vereinbarten Preisziele nicht erreicht worden. Man erörterte mögliche Gründe und tauschte Informationen über die Marktlage aus. UCB beschwerte sich, dass sich Chinook nicht aus dem britischen Markt zurückgezogen hatte, worauf Chinook nochmals erwiderte, dass es dies nicht beabsichtige¹²⁹. UCB aber berichtet, dass Chinook im Jahr 1993 350 t 100 % Cholinchlorid im Vereinigten Königreich abgesetzt hatte, was von UCB scharf kritisiert wurde (insbesondere, da die Ware an UCB-Kunden verkauft worden war), und dass Chinook für Anfang 1994 einen vollständigen Rückzug aus diesem Markt versprach. Laut dem UCB-Bericht behauptete DuCoa seinerseits, seit Juni 1993 alle Verkäufe an Impextraco, einen belgischen Verarbeiter, eingestellt zu haben. Andererseits war es DuCoa noch nicht gelungen, Niasa zu kontrollieren, einen mexikanischen Verarbeiter, dessen Produkte auf dem niederländischen Markt abgesetzt wurden¹³⁰.
- (94) Das letzte Treffen aller sechs Hersteller, Chinook, DuCoa, Bioproducts, BASF, UCB und Akzo Nobel fand **zwischen dem 14. und dem 20. April 1994 in Johor Bahru (Malaisien)** statt¹³¹. Nach Angaben von UCB wurde das Treffen von Chinook organisiert, das in einem Diavortrag die Ziele der Gruppe zur Zeit der Vereinbarung von Ludwigshafen mit der gegenwärtigen Lage verglich. Diese Lagebeurteilung fiel nicht sehr positiv aus. Beispielweise hatten Chinook und Bioproducts ihren Cholinchloridabsatz in Europa um 2 500 t abgebaut, doch konnte kein europäischer Hersteller Absatzsteigerungen vermelden. Die europäischen Preise blieben niedrig oder sanken sogar, während der Verarbeiter Impextraco seine Position gestärkt hatte und unkontrolliert blieb. Ähnliche Probleme wurden in anderen Weltmärkten vermerkt. Beispielsweise wurde in dem Vortrag in Bezug auf Fernost dargelegt, dass *„Franklin und Impextraco weiterhin Vereinbarungen so gut wie unmöglich machen werden, wenn sie nicht kontrolliert werden können“*. Eine der am Ende des Vortrags aufgeworfenen Fragen lautete daher: *„Was sollen wir mit Impextraco und Franklin machen?“*¹³².
- (95) Laut Bioproducts wurde eine Preisuntergrenze erörtert¹³³. UCB berichtet, dass sich die Unterredungen auf die lateinamerikanischen und asiatischen Märkte konzentrierten, wobei die europäischen Hersteller an ihren bestehenden Marktanteilen festzuhalten versuchten. Dies war jedoch für Chinook, das gerade eine neue Produktionsanlage in

¹²⁷ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2919-2922], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1808, 1679-1696].

¹²⁸ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1678]. Siehe auch Vorbringen von BASF vom 15. Juni. 1999 [2918].

¹²⁹ Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 [1234-1235].

¹³⁰ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1677].

¹³¹ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1831, 2148-2216], Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2902], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1809, 1697-1703], Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2422], Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 [1235], Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5435-5440].

¹³² Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1809, 1697-1703]; Original Englisch: *„Franklin and Impextraco will continue to make any agreements next to impossible unless they can be controlled“*, *„What are we going to do with Impextraco and Franklin?“*.

¹³³ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1831].

Singapur eröffnet hatte, nicht hinnehmbar¹³⁴. Laut DuCoa „*war man unfähig, sich auf irgendetwas zu einigen*“¹³⁵. Am Ende des Treffens teilte Chinook mit, nicht mehr an weiteren Zusammenkünften teilnehmen zu wollen. Die übrigen Teilnehmer waren damit offenbar einverstanden¹³⁶. Laut BASF wurde auf dieser Zusammenkunft festgestellt, dass die Bemühungen um die Regulierung der Ausfuhren nach Asien erfolglos geblieben waren und aufgegeben werden sollten¹³⁷.

9.5. Weitere Kontakte zwischen den europäischen und den nordamerikanischen Herstellern

- (96) Laut UCB wurden seine Bemühungen um Gespräche mit den nordamerikanischen Herstellern mit der von Chinook auf dem Malaysien-Treffen abgegebenen Erklärung, nicht länger an globalen Treffen der Cholinchloridhersteller interessiert zu sein, ein Ende gesetzt. Danach wurde UCB nicht mehr über weitere Treffen informiert, und es wurde hierzu auch nicht mehr eingeladen¹³⁸. Laut BASF „*fanden einige weitere Zusammenkünfte in dem Bemühen statt, die Ausfuhren nach Süd-/Lateinamerika zu regulieren. Dieser Versuch war Ende 1996 endgültig gescheitert*“¹³⁹. DuCoa erklärt, dass „*es in Malaisien letztmalig mit den europäischen Cholinherstellern zusammentraf und dort versuchte, eine Einigung über Preise, Absatzgebiete oder Kunden für Cholinchlorid zu erzielen*“. Nach dem Treffen in Malaisien traf DuCoa „*in diesem Zeitraum mit den Europäern einzeln zusammen,...es gab keine weltweiten Treffen...Gegenstand der Gespräche war ein möglicher Unternehmenszusammenschluss in Europa*“¹⁴⁰. Solche Unternehmenszusammenschlüsse zwischen nordamerikanischen und europäischen Herstellern kamen im EWR-Markt jedoch nicht zustande. Die Ausfuhren aus Nordamerika auf den EWR-Markt blieben auf relativ niedrigem Niveau¹⁴¹. Nach dem Scheitern der globalen Regelungen im Jahr 1994 exportierte auch DuCoa gelegentlich Cholinchlorid aus seiner mexikanischen Produktionsanlage nach Westeuropa, zunächst eine verschwindend geringe Menge von 66 t im Jahr 1994, dann in den Jahren 1997 und 1998 jeweils rund 1 000 t¹⁴².

¹³⁴ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1809].

¹³⁵ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5438-5440]; Original Englisch: „*there was just a total inability to agree on anything*“.

¹³⁶ Vorbringen von Chinook vom 26. Juli 1999 [1235], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1809].

¹³⁷ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2902].

¹³⁸ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1809].

¹³⁹ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2902]; Original Englisch: „*a few further meetings were held to continue efforts to regulate exports to South/Latin America, which ultimately ended in failure in about the end of 1996*“.

¹⁴⁰ Vorbringen von DuCoa vom 31. Dezember 2002 [5438-5440]; Original Englisch: „*the meeting in Malaysia was the last meeting [it] had with European choline producers in which [it] made any attempt to reach agreement on pricing, territories or customers for choline chloride, „had individual meetings with the Europeans during that period, ...there were no world meetings or global meetings and ...those meetings related to the possibility of a joint venture in Europe*“.

¹⁴¹ Die größte Importmenge innerhalb eines Jahres aus den USA oder Kanada betrug 1 591 t (zu 100 %) der KN 23.09.90.95 (Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art mit einem Gehalt von Cholinchlorid von 49 GHT, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff) und wurde im Jahr 2000 aus Kanada eingeführt (2 652 t zu 60 % gemäß Eurostat).

¹⁴² Vorbringen von DuCoa vom 23. August.1999 [3223-3224].

10 TÄTIGKEIT DES KARTELLS AUF EUROPÄISCHER EBENE

10.1. Allgemeine Funktionsweise

- (97) UCB und Akzo Nobel geben das Bestehen wettbewerbsbeschränkender Kontakte betreffend Cholinchlorid auf europäischer Ebene zu. UCB bestätigt, dass es mit Akzo Nobel und BASF zusammentraf und mit diesen Unternehmen in regelmäßigem Kontakt stand, um spezifische Informationen über den europäischen Markt auszutauschen. Diese drei Hersteller kontrollierten gemeinsam über drei Viertel des europäischen Marktes. Die Zusammenkünfte, so UCB, fanden zwischen März 1994 und Oktober 1998 alle drei Monate statt, um die Ergebnisse der Unternehmen im angehenden Quartal zu besprechen und die Preise für das Folgequartal festzusetzen. Zusätzlich standen die drei Unternehmen wöchentlich oder alle zwei Wochen telefonisch miteinander in Kontakt, um Informationen über den europäischen Markt auszutauschen¹⁴³.
- (98) Akzo Nobel erinnert sich an Kontakte zu UCB und BASF in den Jahren zwischen 1995 und 1998. Nach seinen Darlegungen beschränkten sich diese Kontakte auf Erörterungen des europäischen Marktes und betrafen weder den nordamerikanischen noch andere Märkte. Die Treffen wurden vier- bis fünfmal im Jahr organisiert, meistens im Vorfeld der oder im Anschluss an CEFIC-Tagungen. Es gab aber auch von CEFIC unabhängige Treffen.
- (99) Aus den von Akzo Nobel¹⁴⁴ und UCB¹⁴⁵ vorgelegten Sitzungsberichten sowie den allgemeinen Beschreibungen der Regelungen auf europäischer Ebene von Akzo Nobel¹⁴⁶ und UCB¹⁴⁷ geht hervor, dass die Vorkehrungen im wesentlichen fünf Tätigkeiten umfassten:
- a) **Preisfestsetzung und –erhöhung:** sowohl für den EWR als ganzes¹⁴⁸, als auch einzelne nationale Märkte¹⁴⁹ und einzelne Kunden¹⁵⁰. Indem vereinbart wurde,

¹⁴³ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1812].

¹⁴⁴ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5654-5664].

¹⁴⁵ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1734-1741].

¹⁴⁶ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5560-5561].

¹⁴⁷ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1813].

¹⁴⁸ Beispielsweise:

„Geplante Preiserhöhung für Cholinchlorid 50 % pflanzlich:

Q4'96 auf 1350 DM

Q1'97 auf 1500 DM

Q2'97 auf 1650 DM

Q3'97 auf 1800 DM

Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5654];

Original Englisch :

“increase planning for CC 50% veg :

Q4'96 at DM.1350

Q1'97 at DM.1500

Q2'97 at DM.1650

Q3'97 at DM.1800,,

¹⁴⁹ Beispielsweise:

„Preise in Italien am 1. Juli 1996:

1300 LIT für Cholinchlorid 50 % pflanzlich

1560 LIT für Cholinchlorid 60 % pflanzlich

1350 LIT für Cholinchlorid 75 %

dass die übrigen Hersteller höhere Preise als derjenige verlangen, dem der Kunde zugeteilt worden war, konnte nicht nur der Preis für diesen Kunden – und somit letztlich für den nationalen Markt – beibehalten oder erhöht werden, sondern auch an den vereinbarten Kundenzuteilungen – und somit letztlich an den vereinbarten Marktanteilen – festgehalten werden.

- b) **Die Zuteilung einzelner Kunden** an die beteiligten Unternehmen¹⁵¹: Die Kunden in den jeweiligen nationalen Märkten wurden regelmäßig aufgeteilt, indem vereinbart wurde, dass die übrigen Unternehmen zu höheren Preisen anbieten würden als das Unternehmen, dem der Kunde zugeteilt worden war.
- c) **Die Zuteilung der Marktanteile** auf die einzelnen Unternehmen für den EWR-Markt: Nach Angaben von Akzo Nobel hatten Akzo Nobel und UCB Anspruch auf jeweils 35 % bzw. 28 %, während BASF 15 % zustanden¹⁵². Es bestand der Grundsatz, dass bei Überschreiten dieser Marktanteile Ausgleichsleistungen erforderlich würden¹⁵³.
- d) **Kontrolle der Vertriebsunternehmen und der Verarbeiter**: Um die Wirksamkeit der Vereinbarungen über Marktanteile, über die Zuteilung von Kunden und über Preise sicherzustellen, war es den Herstellern wichtig, das Verhalten der Vertriebsunternehmen und der Verarbeiter von Cholinchlorid auf dem Markt zu kontrollieren. Hierfür vereinbarte man, an Vertriebsunternehmen nicht zum Vorzugspreis zu verkaufen, und entweder sicherzustellen, dass die Verarbeiter ihre Rohstoffe nur von den Kartellmitgliedern und zu passenden Bedingungen bezogen, oder ihnen die von den drei Herstellern vereinbarten Preise mitzuteilen, in der Erwartung, dass sie diese Preise übernehmen würden, oder, falls nötig, ausschließliche Unternehmensbindungen ihnen gegenüber herzustellen¹⁵⁴.

1800 LIT für Cholinchlorid 50 % mineralisch“,
Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5654], Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1741];

Original Englisch:

„Per 1.7.96 prices in Italy will be :

Lit.1300 for CC 50% veg

Lit 1560 for CC 60% veg

Lit. 1350 for CC 75%

Lit 1800 for CC 50% min“.

150 Beispielsweise:

„Q4

Salvana: B-DM.1350, C-DM.1360, A-DM.1390“.

Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5658]. „B“ bedeutet BASF, „C“ UCB und „A“ Akzo Nobel.

151 Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1741], Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5655-5661].

152 Der Marktanteil von ICI, das nicht Mitglied des Kartells war, wurde auf 15 % geschätzt. Der vereinbarte Marktanteil von Akzo Nobel umfasste offenbar den Absatz von Franklin Holland, der vereinbarte Marktanteil von UCB den Absatz von Impextraco. Siehe Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5560, 5605, 5654, 5663-5664] und Randnummern (109) und (110).

153 Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar. 2002 [5654].

154 Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5655-5657].

e) **Austausch geschäftlich sensibler Angaben:** Die Erzielung der vereinbarten Marktanteile, Kundenzuteilungen und Preise wurde durch einen Vergleich mit den tatsächlich in dem jeweiligen Zeitraum erfolgten Verkäufen regelmäßig überprüft. Von den CEFIC-Statistiken ausgehend hatten die Teilnehmer ihre Verkaufsmengen und –preise auf den Inlandsmärkten, auch gegenüber einzelnen Kunden anzugeben. Ferner wurden ihre Erfahrungen mit einzelnen Kunden besprochen¹⁵⁵.

(100) BASF scheint sich nur schwach an Zuwiderhandlungen auf europäischer Ebene erinnern zu können. In seinem Vorbringen vom 15. Juni 1999 stellt es lediglich fest: „Zwar gab es sporadische Bemühungen der drei europäischen Hersteller, im gleichen Zeitrahmen [wie die Absprachen auf globaler Eben] Vereinbarungen über die europäischen Märkte und Preise zu treffen, doch konnte dabei nie eine tatsächliche Einigung über Cholinchlorid in Europa erzielt bzw. umgesetzt werden“¹⁵⁶. In seinem späteren Vorbringen vom 4. November 2002 gibt BASF zwar zu, dass seit 1992 eine Reihe von Zusammenkünften auf europäischer Ebene stattfand, doch behauptet es, die Gesprächsinhalte teilweise nicht gekannt zu haben. Drei der von ihm im Anhang aufgeführten Treffen bezogen sich nicht auf Kartellaktivitäten, bei zwei anderen sei BASF nicht über die Gesprächsinhalte informiert, schließlich werden zwei Treffen als Erörterungen der Marktlage in Europa bezeichnet¹⁵⁷.

(101) Gemeldete Teilnehmer an den europäischen Kartelltreffen waren:

Tabelle 4: Gemeldete Teilnehmer an den europäischen Kartelltreffen:

Datum und Ort	AKZO NOBEL	BASF	UCB
14. März 1994 Schoten (Belgien)	[*]	Keine Hinweise auf Teilnahme	[*]
29. November 1994 Amersfoort (Niederlande)	[*]	[*] [*]	[*] [*]
15. Februar 1995 Kerpen (Deutschland)	[*] [*]	[*]	[*] [*]
8. Juni 1995 Amersfoort (Niederlande)	[*] [*]	[*]	[*] [*]
11. Juli 1995 Sindorf (Deutschland)	Teilnahme	[*]	[*]
3. Juni 1996 Brüssel, Ghent oder Herentals (Belgien)	[*]	Teilnahme	Teilnahme

¹⁵⁵ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1734-1741]. Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5655-5662].

¹⁵⁶ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2902]; Original Englisch: „While there were sporadic efforts among the three European producers to reach agreements regarding European markets and prices in the same time frame [as that of the arrangements at the global level], no effective agreement was ever reached or implemented by the [sic] regarding Choline Chloride in Europe“.

¹⁵⁷ Vorbringen von BASF vom 4. November 2002 [4917, 5490].

19. Juli 1996 Düren (Deutschland)	[*]	Teilnahme	Teilnahme
2. Sept. 1996 Düren (Deutschland)	[*]	Teilnahme	Teilnahme
27. Feb. 1997 Breda (Niederlande)	[*]	[*]	[*] [*]
3. Juni 1997 Brouwershaven (Niederlande)	[*] [*] [*]	Teilnahme	Teilnahme
10.-12. Sept. 1997 Ardennen (Belgien)	[*] [*]	[*]	[*] [*]
Ende 1997, Ort unbekannt	[*] [*]	Teilnahme	Teilnahme
10. Feb. 1998 Brüssel (Belgien)	[*] [*]	[*]	[*] [*]
15. Juli 1998 Maastricht (Niederlande)	[*] [*]	[*]	[*] [*]
Oktober 1998 Brüssel (Belgien) oder Aachen (Deutschland)	[*] [*]	[*]	[*] [*]

Quellen: Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1812-1813], Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5563-5565], Vorbringen von BASF vom 4. November 2002 [5490].

10.2. Bestimmte wettbewerbswidrige Kontakte

(102) Die ersten gesicherten Nachweise für das Bestehen wettbewerbswidriger Gespräche zwischen europäischen Cholinchloridherstellern in Bezug auf den europäischen Markt beziehen sich auf eine Zusammenkunft vom **14. März 1994** in **Schoten (Belgien)** in den Geschäftsräumen von Impextraco. An dieser Zusammenkunft nahmen Akzo Nobel, UCB und Impextraco (jedoch nicht BASF) teil¹⁵⁸. In einem Sitzungsbericht von UCB wird vermerkt, dass die Teilnehmer Absatzinformationen betreffend mehrere Mitgliedstaaten und dabei insbesondere Italien austauschten. Für den italienischen Markt wurden die Preise wie folgt festgesetzt.

“Wir treffen folgende Vereinbarungen für April-Juni 1994:

- Preise: flüssig 75 zu 1250 ab 1.4., 1325 ab 1.5.;

Si50 zu 1600 ab 1.4.;

Veg50 zu 1300 ab 1.4.¹⁵⁹.

¹⁵⁸ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1813, 1739-1741].

¹⁵⁹ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1741]; Original Englisch: “We make the following agreements for April-June 1994: Prices: liq.75 at 1250 from 1/4, 1325 from 1/5; Si50 at 1600 from 1/4; Veg50 at 1300 from 1/4”.

gewünschten Kunden (mitbringen nächste Zusammenkunft 15.2)“. In dem Sitzungsbericht wird auch vermerkt, dass UCB mit Ertisa sprechen würde¹⁶⁵.

- (107) Am **15. Februar 1995** fand eine Zusammenkunft zwischen UCB, Akzo Nobel und BASF in **Kerpen (Deutschland)** statt. Über ihren Inhalt ist lediglich bekannt, dass es ein Folgetreffen auf die Zusammenkunft vom 29. November 1994 im niederländischen Amersfoort war und dass Informationen über den europäischen Markt und dabei insbesondere Osteuropa ausgetauscht wurden¹⁶⁶.
- (108) Eine Zusammenkunft zwischen UCB, Akzo Nobel und BASF fand am **8. Juni 1995** in **Amersfoort (Niederlande)** statt¹⁶⁷, auf der Informationen über die Preise, den Markt und die Kunden ausgetauscht wurden¹⁶⁸.
- (109) Zwischen UCB, Akzo Nobel und BASF kam es zu einer Zusammenkunft am **11. Juli 1995** in **Sindorf bei Köln (Deutschland)**¹⁶⁹. Laut UCB wurden dabei Informationen über die Preise in Europa, die Zielpreise und die Frage ausgetauscht, wie ein gegenseitiges Stören zu vermeiden wäre¹⁷⁰. BASF bestätigt, dass auf dieser Zusammenkunft die Lage auf dem Cholinchloridmarkt erörtert wurde¹⁷¹.
- (110) Eine Zusammenkunft zwischen UCB, Akzo Nobel und BASF fand am **3. Juni 1996** in Brüssel, in Gent oder in Herentals (**Belgien**) statt. Der Sitzungsbericht von Akzo Nobel sei vollständig zitiert:

“Vereinbarung über Marktanteile und Mengen:

A: 36%

B: 15%

C: 24%

D: 8%

E: 17%

F: 1500 t, resp. von A.

I: 2700 t, resp. von C.

Die Anteile beruhen auf den Cefic-Zahlen ausgenommen F und I.

Beispiel 1995:

Cefic insgesamt 32601 t

F+I 2088 t

¹⁶⁵ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1734]; Original Englisch: *„Both Akzo and Basf agree to make room for Impextraco in 1995: OK for 330 T Veg.100 = 50% of their needs in natural carrier. But please stay out in 1st qt so that Akzo can correct it's price. In 1995, Basf agrees to stay out with cereal, they will only take the 180 tons of SI50“*, *„talk to Impex: list of wanted customers (bring next meeting 15/2)“*.

¹⁶⁶ Vorbringen von UCB vom 21. September 1999 [1444], Vorbringen von BASF vom 4. November 2002 [5489-5490].

¹⁶⁷ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1812], Vorbringen von BASF vom 4. November 2002 [5489-5490].

¹⁶⁸ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1812].

¹⁶⁹ Vorbringen von UCB vom 21. September 1999 [1444], Vorbringen von BASF vom 4. November 2002 [5489-5490].

¹⁷⁰ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1813].

¹⁷¹ „Besprechung Marktsituation Cholinchlorid“; Vorbringen von BASF vom 4. November 2002 [5489-5490].

Cefic, ausschl. 30513 t

Ausgleich erfolgt auf dieser Grundlage.

Preise:

Zum 1.7.1996 folgende Preise in Italien:

1300 ITL für 50% veg

1560 ITL für CC 60% veg

1350 ITL für CC 75%

1800 ITL für CC 50% min

Planung für Preiserhöhung für CC 50% veg:

4. Quartal 96 zu 1350 DEM

1. Quartal 97 zu 1500 DEM

2. Quartal 97 zu 1650 DEM

3. Quartal 97 zu 1800 DEM

Ausgehend von den oben genannten Preisen wird der Aufschlag für andere Sorten folgender sein:

100 DEM für CC 75%

300 DEM für CC 50% min

6 Fünftel des Preises von CC 50% veg wird zum Preis für CC 60% veg

7 Fünftel des Preises von CC 70[sic]% veg wird zum Preis für CC 70% veg

Alle Preise sind Netto-netto-Preise, Rabatte und Prämien sind bereits abgezogen¹⁷².

¹⁷² Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5654]; Original Englisch: "Agreement on shares and volumes:

A: 36%

B: 15%

C: 24%

D: 8%

E: 17%

F: 1500 mt, resp. of A.

I: 2700 mt, resp. of C.

Shares are based on the Cefic figures excl. F and I.

Example 1995:

Cefic total 32601 mt

F+I 2088 mt

Cefic, excl. 30513 mt

Compensations will be made on this basis.

Prices:

Per 1.7.96 prices in Italy will be:

Lit. 1300 for CC 50% veg

Lit. 1560 for CC 60% veg

Lit. 1350 for CC 75%

Lit. 1800 for CC 50% min

Price increase planning for CC 50% veg:

- (111) Gemäß den Erläuterungen von Akzo Nobel bezieht sich A auf Akzo Nobel, B auf BASF, C auf UCB, D auf Ertisa, E auf ICI, F auf Franklin Holland und I (auch G) auf Impextraco¹⁷³. Die Bezugnahme auf die CEFIC-Angabe von 32 601 t zeigt, dass sich diese Vereinbarung über Anteile und Mengen auf den gesamten EWR und außerdem auf die Schweiz und die Türkei erstreckte¹⁷⁴. Der Bericht von Akzo Nobel zeigt auch, dass für Italien sehr genaue Preise vereinbart wurden, die mit einem genauen Datum der Umsetzung versehen waren. Auch die für jedes Quartal ab 4/96 bis 3/97 geplanten Preiserhöhungen waren genau angegeben. Akzo Nobel hat bestätigt, dass diese in DEM ausgedrückten Preise "Gesamtpreiserhöhungen" betrafen¹⁷⁵. Dies weist darauf hin, dass die geplanten Preiserhöhungen im gesamten EWR umzusetzen waren. Zu bemerken ist auch, dass sich der Anteil von Franklin Holland aus dem Anteil von Akzo Nobel und der Anteil von Impextraco sich aus dem Anteil von UCB ergeben sollte.
- (112) Eine Zusammenkunft zwischen UCB, Akzo Nobel und BASF fand am **19. Juli 1996 in Düren (Deutschland)**¹⁷⁶ statt. Der Sitzungsbericht von Akzo Nobel macht deutlich, dass die drei Unternehmen detaillierte Informationen über ihre Absatzmengen und Preise an bezeichnete Kunden in Deutschland, den Niederlanden und Belgien austauschten. Sie vereinbarten darüber hinaus, die in Listen namentlich bezeichneten Kunden in jedem dieser Mitgliedstaaten untereinander aufzuteilen und bestimmten namentlich genannten Handelsgesellschaften in Deutschland keine besonderen Preise anzubieten. Schließlich einigten sie sich darauf, dass Akzo Nobel Denkavit, einen niederländischen Verarbeiter, kontrollieren würde, der von Akzo Nobel beliefert wurde: *„Denkavit ist ein großes Problem im Markt. Sie müssen entweder kontrolliert werden, oder nicht wie heute Geschäfte machen können. A wird notwendige Schritte im Verkauf unternehmen exklusiven Vertrieb zuweisend“*. Ertisa war offenbar zu

Q4'96 at DM.1350

Q1'97 at DM.1500

Q2'97 at DM.1650

Q3'97 at DM.1800

Based on a/m prices the surcharge for other grades will be the following:

DM.100 for CC 75%

DM.300 for CC 50% min

6/5 of the price of CC 50% veg will be the price for CC 60% veg

7/5 of the price of CC 70[sic]% veg will be the price for CC 70% veg

All prices are net/net prices, so discounts and bonuses are already deducted”.

¹⁷³ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5563].

¹⁷⁴ Die CEFIC-Angabe von 32601 t für Westeuropa insgesamt ist in der Markterhebung von Akzo Nobel für Cholinchlorid aufgeführt; siehe Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5604].

¹⁷⁵ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5563]. Die Schlussfolgerung, dass diese Preiserhöhungen für den gesamten westeuropäischen Markt galten, ergibt sich auch aus einer Unterlage, in der die Zentrale von Akzo Nobel sein Verkaufspersonal in verschiedenen Mitgliedstaaten über die anzuwendenden neuen Mindestpreise in Kenntnis setzt. Auch diese Preise sind in DEM angegeben. Laut Unterlage sind *„sämtliche Preise, wie Ihnen bewusst sein wird, aufeinander bezogen und haben den gleichen Wert, um zu einer einheitlichen Preishöhe für den westeuropäischen Markt zu gelangen“* - *“As you may notice all prices are related to each other and of the same value in order to have a general price level for the W. European market”*; siehe Vorbringen von Akzo Nobel vom 26. Juli 1999 [2706].

¹⁷⁶ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5563].

dieser Zusammenkunft eingeladen worden, hatte jedoch abgesagt mit der Begründung, dass es „in Deutschland keine Verkaufsinteressen habe“. In dem Sitzungsbericht wird die Absicht vermerkt, bei der nächsten Zusammenkunft in einem getrennten Treffen mit Ertisa die Länder zu besprechen, in denen es vertreten war, insbesondere Italien, Spanien und Portugal¹⁷⁷.

- (113) Am **2. September 1996** fand eine weitere Zusammenkunft zwischen denselben Herstellern in **Düren (Deutschland)** statt¹⁷⁸. In einem Sitzungsbericht von Akzo Nobel ist vermerkt, dass die drei Unternehmen eingehende Informationen über ihre Absatzmengen und Preise gegenüber bezeichneten Kunden in Deutschland, Belgien, Frankreich und Italien austauschten. Außerdem vereinbarten sie untereinander die Aufteilung von Listen bezeichneter Kunden in diesen Mitgliedstaaten. Schließlich einigten sie sich auf die Verkaufspreise, die jeder Hersteller im vierten Quartal 1996 bestimmten bezeichneten Kunden in Deutschland anbieten würde¹⁷⁹. Akzo Nobel hat diese Vorkehrungen wie folgt erläutert: *„Die Preisvorkehrungen wurden auf kundenspezifischer Grundlage gemacht. Z.B. einigte man sich, dass BASF den niedrigsten Preis (z.B. 1 350 DEM) Vilomix, einem seiner angestammten Kunden anbietet. Wenn die Wettbewerber einen höheren Preis als BASF anbieten, würde Vilomix Kunde von BASF bleiben“*¹⁸⁰.
- (114) Die nächste Zusammenkunft zwischen UCB, Akzo Nobel und BASF betreffend den europäischen Markt fand am **27. Februar 1997 in Breda (Niederlande)** statt¹⁸¹. Aus einem Sitzungsbericht von Akzo Nobel geht hervor, dass eingehende Informationen über die Verkaufspreise und die Absatzmengen an bezeichnete Kunden in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich ausgetauscht wurden. Betreffend die Preise wurde Folgendes vereinbart *“Preise Q2 = Q1 + 3 %, unterste Grenze bei Großabnehmern auf Q1-Ebene”*. Es wurden auch Informationen betreffend die Wettbewerber ausgetauscht (ICI beliefert Denkavit; es wurde die Befürchtung geäußert, dass sich Chinook nach einem Verarbeiter in der Gemeinschaft umsehen könnte). Laut UCB wurden auf dieser und allen folgenden von UCB angemeldete Zusammenkünften die gleichen Themen erörtert, nämlich:
- “- Klärung der Lage in Bezug auf Betain (ein Cholinchloridersatzprodukt) und deren Auswirkungen auf die vertretenen Unternehmen;
 - Ermittlung der Cholinchlorideinfuhren und deren Auswirkungen auf die vertretenen Unternehmen;
 - Informationsaustausch, um die von CEFIC erstellten Statistiken jeweils zuteilen zu können;

¹⁷⁷ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5655-5657]; Original Englisch: *„Denkavit is big problem in the market. Either they have to be controlled or not being able to trade as today. A will take necessary steps in sales appointing excl. distributorship“*, *„had no interest to sell in Germany“*.

¹⁷⁸ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5563, 5658-5661].

¹⁷⁹ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5658-5661].

¹⁸⁰ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5563]; Original Englisch: *“Price arrangements were made on a customer specific basis. For example, an agreement was made on BASF offering the lowest price (i.e. 1350 DM) to one of its traditional customers, Vilomix. As a result of competitors offering a higher price than BASF, the latter would indeed keep the customer”*.

¹⁸¹ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1813], Erklärung von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5563, 5662].

- Vereinbarung von Zielpreisen für Cholinchlorid zum nächsten Quartal oder für die folgenden sechs Monate¹⁸².

- (115) Am **3. Juni 1997** kamen dieselben drei Unternehmen erneut in **Brouwershaven (Niederlande)** zusammen¹⁸³. Aus einem von Akzo Nobel erstellten Sitzungsbericht geht hervor, dass Informationen über die Absatzmengen in Europa für jedes der Jahre 1990 bis 1996 ausgetauscht wurden, die den Absatz der Teilnehmer und den Absatz von Franklin Holland und Impextraco umfassten. Die Verkäufe von Franklin Holland wurden denen von Akzo Nobel und die Verkäufe von Impextraco denen von UCB hinzugezählt. Anschließend wurde der europäische Markt im Jahr 1996 durch die Aufschlüsselung der Zahlenangaben nach Ländern und einem Vergleich mit den CEFIC-Zahlen eingehend untersucht. Gestützt auf die CEFIC-Zahlen für den Gesamtumfang des europäischen Cholinchloridmarktes im Jahr 1996 wurden die alten Anteile gemäß der Vereinbarung vom Treffen vom 3. Juni 1996 aktualisiert und eine neue leicht veränderte Zuteilung für Europa insgesamt vorgenommen. Auch für Ertisa und ICI, die an der Zusammenkunft nicht teilnahmen, wurden Anteile vorgesehen. In den Akzo Nobel und UCB zugewiesenen Anteilen waren die Verkäufe von Franklin Holland bzw. Impextraco einbezogen¹⁸⁴.
- (116) Die nächste Zusammenkunft zwischen Akzo Nobel, UCB und BASF fand zwischen dem **10. und 12. September 1997** in den **Ardennen (Belgien)** vor der CEFIC-Zusammenkunft am 12. September 1997 statt. Laut Akzo Nobel wurden Fragen der Marktanteile, die Cholinchlorideinfuhren, die Preise und die Großabnehmer in Bezug auf Europa dabei erörtert¹⁸⁵.
- (117) Bis **Ende 1997** fand laut Akzo Nobel eine weitere Zusammenkunft zwischen den drei Unternehmen statt. Das genaue Datum, der Ort und der Inhalt der Gespräche sind nicht bekannt¹⁸⁶. Gemäß der Erklärung von Akzo Nobel wurden auf dieser und folgenden Zusammenkünften zwischen den drei Unternehmen *„die jeweiligen Absatzmengen unterteilt nach Kunden und europäischem Land ermittelt. Auf dieser Grundlage wurden die tatsächlichen Marktanteile in Europa insgesamt festgestellt. Daraufhin einigte man sich auf die zukünftigen Marktanteile in Europa. Es wurde eine Reihe von einzelnen Kunden besprochen“*¹⁸⁷. Dies ermöglichte es Akzo Nobel, eine so genannte „CC-Erhebung“ vorzunehmen. Anhand der CEFIC-Marktangaben wurden

¹⁸² Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1813]; Original Englisch: *“Prices Q2 = Q1 + 3%, with rock bottom at major accounts at Q1 level”*, „clarify the situation in respect of betaïne (a substitution product for choline chloride) and its effect on the undertakings represented by the participants; try to identify the imports of choline chloride and their effect on the undertakings represented by the participants; exchange information permitting to individualise statistics elaborated by CEFIC; agree target prices of choline chloride for the next trimester or the next six months”. Die folgenden von UCB vermerkten Zusammenkünfte sind ein Treffen im September 1997 in den Ardennen (Belgien), ein Treffen im Jahr 1998 in Maastricht (Niederlande) und ein Treffen am 10. Februar 1998 in Aachen (Deutschland), sowie ein weiteres Treffen im Oktober 1998 ebenfalls in Aachen (Deutschland).

¹⁸³ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5564].

¹⁸⁴ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5663-5664].

¹⁸⁵ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5564-5565].

¹⁸⁶ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5565].

¹⁸⁷ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5564]; Original Englisch: *“parties established the respective sales volumes subdivided per customer and per European country. On that basis, an overall estimate was made of the actual market shares in Europe. Parties then agreed on prospective market shares in Europe. A number of individual customers were discussed“*.

auf dieser Liste die Mengen der einzelnen Anbieter je Land und daraufhin je Kunde für jedes europäische Land aufgeführt¹⁸⁸.

- (118) Gemäß UCB und Akzo Nobel fand die nächste Zusammenkunft zwischen den drei Unternehmen am **10. Februar 1998 in Brüssel (Belgien)** statt¹⁸⁹.
- (119) Die folgende Zusammenkunft der drei Unternehmen fand in **Maastricht (Niederlande)** am **15. Juli 1998** statt¹⁹⁰.
- (120) Die letzten bekannten Zusammenkünfte zwischen den drei Unternehmen betreffend den europäischen Markt fanden gemäß der Angabe von UCB in der **zweiten Hälfte 1998** entweder im **Oktober 1998 in Aachen (Deutschland)** oder gemäß den Angaben von Akzo Nobel in **Brüssel (Belgien)** in der **zweiten Hälfte 1998** oder beide Male statt¹⁹¹. Laut Akzo Nobel „wurden offenbar die Preise in Europa erörtert“¹⁹².
- (121) Gemäß Akzo Nobel „brach der Cholinchloridfall in den Vereinigten Staaten Ende 1998 los. Obwohl dieser Fall nicht die in dieser Mitteilung erörterten Vorkehrungen betraf, beschlossen die Parteien, die noch ausstehenden Gespräche über Europa zu beenden. Seither kam es zu keinen weiteren Vorkehrungen zwischen den Parteien“¹⁹³.

V. Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen

11 BEZIEHUNG ZWISCHEN DEM EG-VERTRAG UND DEM EWR-ABKOMMEN

- (122) Sowohl die weltweiten als auch die europäischen Absprachen betrafen das gesamte Gebiet des EWR, in dem Nachfrage nach Cholinchlorid bestand. Diese Absprachen umfassten Österreich, Schweden und Finnland vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 1995.
- (123) Das EWR-Abkommen, das gleichartige Wettbewerbsbestimmungen wie der EG-Vertrag enthält, trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Für den Zeitraum vor diesem Datum ist allein Artikel 81 EG-Vertrag die in diesem Verfahren anwendbare Vorschrift. Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 1994 sind gemäß dieser Entscheidung die

¹⁸⁸ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5564-5565, 5602-5637]. Von Akzo Nobel wurden folgende weitere Zusammenkünfte angegeben: am 10. Februar 1998 in Brüssel, 15. Juli 1998 in Maastricht und in der zweiten Hälfte 1998 in Brüssel.

¹⁸⁹ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1813], Erklärung von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5565], Vorbringen von UCB vom 18. Oktober 2002 [3346].

¹⁹⁰ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1813], Erklärung von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5565].

¹⁹¹ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1813], Erklärung von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5565].

¹⁹² Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5565]; Original Englisch: “Apparently, price increases in Europe were discussed”.

¹⁹³ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5565]; Original Englisch: “At the end of 1998, the choline chloride case erupted in the United States. Although this case did not relate to the arrangements made discussed in this statement, parties decided to end all pending discussions relating to Europe. There have not been any other arrangements between parties since then”.

einschlägigen EWR-Regeln (insbesondere Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen) auf die beanstandeten Vorkehrungen anwendbar.

- (124) Soweit die Vorkehrungen den Wettbewerb und Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, ist Artikel 81 EG-Vertrag anwendbar. Die Tätigkeit des Kartells in den EFTA-Staaten, die Teil des EWR sind, und die Auswirkungen des Kartells auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und den EWR-Parteien oder zwischen den EWR-Parteien werden von Artikel 53 EWR-Abkommen erfasst.

12 ZUSTÄNDIGKEIT

- (125) Gemäß Artikel 56 EWR-Abkommen ist die Kommission in diesem Falle sowohl für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag als auch Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen zuständig, da das Kartell spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft hatte.

13 ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN

13.1. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen

- (126) Gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung oder des Absatzes und die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.
- (127) Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen, der dem Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nachgebildet ist, enthält das gleiche Verbot. Die Bezugnahme in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag auf „den Handel zwischen Mitgliedstaaten“ wird im EWR-Abkommen durch die Bezugnahme auf „den Handel zwischen den Vertragsparteien“ und die Bezugnahme auf „den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt“ durch die Bezugnahme auf „den Wettbewerb innerhalb des vom EWR-Abkommen erfassten Gebietes“ ersetzt.

13.2. Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

13.2.1. Grundsätze

- (128) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen untersagen „Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“.
- (129) Eine *Vereinbarung* liegt vor, wenn die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend gemeinsam einen Plan verfolgen, der die Grundzüge ihres gegenseitigen Vorgehens

oder ihres Absehens von einem Vorgehen im Markt¹⁹⁴ vorgibt. Sie muss nicht in schriftlicher Form vorliegen. Es sind weder Förmlichkeiten noch Vertragsstrafen oder Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich. Die Parteien müssen sich nicht an die Vereinbarung gebunden fühlen. Die Vereinbarung kann ausdrücklich gegeben oder aus dem Verhalten der Parteien ablesbar sein, da ein bestimmtes Verhalten Nachweis für das Vorliegen einer Vereinbarung sein kann. Ein Unternehmen, das an Zusammenkünften mit einem offenkundig wettbewerbswidrigen Zweck teilnimmt und sich nicht von dem dabei vereinbarten distanziert, wird als Kartellteilnehmer eingestuft, selbst wenn es sich nicht an die Ergebnisse der Zusammenkünfte hält. Außerdem ist es für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erforderlich, dass sich die Teilnehmer im Voraus auf einen umfassenden gemeinsamen Plan geeinigt haben. Der Begriff der Vereinbarung in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag kann auch auf die beginnende Verständigung und die teilweise oder bedingten Absprachen in dem zur endgültigen Vereinbarung führenden Verhandlungsprozess angewandt werden.

- (130) Eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag erfordert nicht das gleiche Maß an Gewissheit, das für die Durchsetzung eines zivilrechtlichen Geschäftsvertrages erforderlich ist. Außerdem kann in einem komplexen Kartell von langer Dauer der Begriff „Vereinbarung“ nicht nur auf den Gesamtplan oder die ausdrücklich vereinbarten Bedingungen, sondern auch auf die Umsetzung dessen angewandt werden, was auf der Grundlage der gleichen Mechanismen in Verfolgung des gleichen gemeinsamen Zieles vereinbart wurde. Der Gerichtshof hat in Bestätigung des Urteils des Gerichtes erster Instanz in der Rs. C-49/92P *Kommission / Anic Partecipazioni SpA*¹⁹⁵ befunden, dass aus den ausdrücklichen Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag hervorgeht, dass eine Vereinbarung nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einer Verhaltensweise bestehen kann.
- (131) Wenn auch Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen eine Unterscheidung treffen zwischen den Begriffen aufeinander abgestimmten Verhaltensweise und Vereinbarung zwischen Unternehmungen, wird mit den Verboten dieser Artikel das Ziel verfolgt, eine Form der Abstimmung zwischen Unternehmen zu erfassen, mit der, ohne dass ein Stadium erreicht wird, in dem eine Vereinbarung im eigentlichen Sinne geschlossen wurde, die praktische Zusammenarbeit bewusst an die Stelle der Risiken des Wettbewerbs gesetzt wird¹⁹⁶.
- (132) Die Kriterien der Koordinierung und Zusammenarbeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofes erfordern nicht die Ausarbeitung eines konkreten Planes, sondern sind im Lichte des in den Bestimmungen des Vertrages über Wettbewerb enthaltenen Konzepts zu sehen, wonach jeder Wirtschaftsteilnehmer unabhängig über das Geschäftsverhalten befinden muss, das er im Gemeinsamen Markt an den Tag zu legen gedenkt. Dieses Selbständigkeitspostulat nimmt zwar den

¹⁹⁴ Die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz zur Auslegung von Artikel 81 EGV gilt gleichermaßen für Artikel 53 EWRA; siehe Erwägungsgründe Nr. 4 und 15 sowie Artikel 6 des EWR-Abkommens, Artikel 3 Absatz 2 des EWR-Abkommens über eine EFTA-Überwachungsbehörde und ein Gericht sowie Sache E-1/94 vom 16. Dezember 1994, Ziffern 32-35.

¹⁹⁵ Urteil vom 8. Juli 1999, Slg. 1999, S. I - 4125, Rdnr. 81.

¹⁹⁶ Urteil vom 14. Juli 1972, Rs. 48/69 *Imperial Chemical Industries / Kommission*, Slg. 1972, S. 619, Rdnr. 64.

Wirtschaftsteilnehmern nicht das Recht, sich mit wachem Sinn an das bestehende oder erwartete Verhalten seiner Wettbewerber anzupassen, untersagt jedoch jegliche direkte oder indirekte Fühlungnahme zwischen Wirtschaftsteilnehmern, die entweder die Beeinflussung des Marktverhaltens eines Konkurrenten oder potenziellen Wettbewerbers oder die Weitergabe an diesen Wettbewerber des Verhaltens bezweckt oder bewirkt, das sie selbst beschlossen haben oder erwägen, im Markt einzunehmen¹⁹⁷.

- (133) So kann ein Verhalten als *abgestimmte Verhaltensweise* von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag erfasst werden, selbst wenn die Parteien nicht ausdrücklich einen gemeinsamen Plan verfolgen, der ihr Vorgehen im Markt festlegt, sondern bewusst Kartellpraktiken annehmen oder befolgen, welche die Abstimmung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern¹⁹⁸. Außerdem kann bereits der Prozess der Aushandlung und Ausarbeitung und Vorbereitung, der zur Annahme eines Gesamtplanes zur Regulierung des Marktes führt, je nach den Umständen auch als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise bezeichnet werden¹⁹⁹.
- (134) Wenn auch im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag der Begriff der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise nicht nur die Abstimmung des Verhaltens zwischen Unternehmen, sondern auch ein sich aus diesem Verhalten ergebendes Marktverhalten erfordert, das damit in einem kausalen Zusammenhang steht, kann vorbehaltlich des Gegenbeweises davon ausgegangen werden, dass Unternehmen, die an einer derartigen Abstimmung teilnehmen und im Markt verbleiben, bei der Festlegung ihres Marktverhaltens die mit den Wettbewerbern ausgetauschten Informationen berücksichtigen, um so mehr, wenn diese Abstimmung auf regelmäßiger Grundlage und über einen langen Zeitraum erfolgt. Ein derartiges abgestimmtes Verhalten fällt unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, selbst wenn keine wettbewerbswidrigen Wirkungen im Markt festzustellen sind²⁰⁰.
- (135) In seinem Urteil *PVC II* hat das Gericht erster Instanz bestätigt, dass „bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren, und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, von der Kommission nicht verlangt werden kann, dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel [81] EG-Vertrag umfasst werden“²⁰¹.

¹⁹⁷ Urteil vom 16. Dezember 1972, Verbundene Rsn. 40-48/73 usw. *Suiker Unie und andere / Kommission* Slg. 1975, S. 1663.

¹⁹⁸ Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1991 in der Rs. T-7/89 *Hercules / Kommission*, Slg. 1991, S. II-1711, Rdnr. 256.

¹⁹⁹ Siehe z.B. Urteil vom 6. April 1995 in der Rs. T-148/89 *Trefilunion / Kommission* Slg. 1995, S. II-1063, Rdnr. 82.

²⁰⁰ Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 1999 in der Rs. C-199/92 P *Hüls / Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Rdnrn. 158-166.

²⁰¹ Urteil vom 20. April 1999, Verbundene Rs. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 to T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV, Elf Atochem SA, BASF AG, Shell International Chemical Company Ltd, DSM NV and DSM Kunststoffen BV, Wacker-Chemie GmbH, Hoechst AG, Société artésienne de vinyle, Montedison SpA, Imperial Chemical Industries plc, Hüls AG and Enichem SpA / Kommission*, Slg. 1999, S. II-931, Rdnr. 696.

13.2.2. Anwendung

- (136) Aus dem unter Kapitel IV beschriebenen Sachverhalt geht hervor, dass die Zusammenkunft vom 12. und 13. Oktober 1992 in Mexiko Stadt (Mexiko) der Beginn einer zwischen den teilnehmenden Unternehmen BASF, Bioproducts, DuCoa, Chinook, Akzo Nobel und UCB abgestimmten Verhaltensweise war, die den EWR-Markt beeinträchtigte. BASF hatte bereits in der vorangehenden Zusammenkunft vom 15. und 17. Juli 1992 in Mexiko Stadt eingewilligt, Cholinchlorid nicht mehr von Mexiko in die Vereinigten Staaten zu liefern. Auf der Zusammenkunft vom 12. und 13. Oktober 1992 begannen die Parteien, ihr Geschäftsverhalten in Bezug auf Cholinchlorid für sämtliche Regionen einschließlich des EWR aufeinander abzustimmen. Die Gespräche und der Informationsaustausch zwischen den Parteien auf dieser Zusammenkunft über Produktionskapazitäten, Marktanteile nach Regionen, vorangehende Versuche der Preisunterbietung, Inflation, Preishöhen, die Gewinnlage der Unternehmen und das Erfordernis, die Weiterverarbeiter und Vertriebshändler durch ein angemessenes Preisgebaren zu kontrollieren, waren dazu bestimmt, das sich anschließende Verhalten der Parteien im Markt unweigerlich zu beeinflussen. Sie dienten auch der Vorbereitung des Terrains für die Aushandlung und mögliche Annahme eines gemeinsamen Planes, um im Folgenden den weltweiten Markt zu regulieren.
- (137) Dieser Plan wurde dann auf der Zusammenkunft in Ludwigshafen im November 1999 angenommen. In Bezug auf den EWR bestand er aus:
- einer Vereinbarung, die Preise weltweit einschließlich des EWR zu erhöhen;
 - einer Vereinbarung, die Vertriebshändler und Verarbeiter auch im EWR zu kontrollieren; und
 - der Vereinbarung, dass sich die nordamerikanischen Hersteller aus dem europäischen Markt zurückziehen.

Diese Vorkehrungen sind „Vereinbarungen“ im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, weil die beteiligten Unternehmen darin ihren gemeinsamen Willen bekundeten, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten. Außerdem tauschten die betreffenden Unternehmen auf dieser Zusammenkunft geschäftsempfindliche Informationen aus, die eine Beeinflussung des jeweiligen Geschäftsverhaltens bezweckten und bewirkten. Dieses Vorgehen ist als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise einzustufen.

- (138) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet UCB, dass es weder an der Zusammenkunft in Ludwigshafen noch davor oder danach je an einer weltweiten Vereinbarung teilgenommen habe. Diese Behauptung ist widerlegbar. Alle übrigen an dieser Zusammenkunft beteiligten Unternehmen haben ausdrücklich anerkannt, dass zwischen allen anwesenden Parteien eine oder mehrere Vereinbarungen getroffen wurden²⁰². Um seine Behauptung zu untermauern, dass keine Vereinbarung auf weltweiter Ebene getroffen worden sei, bezieht sich UCB auf die folgende Aussage eines Vertreters von Chinook:

²⁰² Siehe Abschnitt 9.3.

“F. Was war das Ergebnis der Zusammenkunft von [Ludwigshafen]?”

A. Eine Vereinbarung, mit der BASF einwilligte, seine Beziehung zu seinem [amerikanischen Vertriebshändler] zu beenden....

F. Welche Ergebnisse wurden bei anderen Themen erzielt?

A. Es bestand Einvernehmen mit Chinook und Bioproducts, in demselben Zeitrahmen Juli '93 die Ausfuhren von Cholinchlorid nach Westeuropa einzustellen. Es gab die weitere Vereinbarung, die Ausfuhren von Cholinchlorid nach Osteuropa ebenfalls einzustellen, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, entweder Ende '93 oder vielleicht sogar Ende '94.

Es bestanden auch Vereinbarungen mit Chinook und Bioproducts, ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Märkte am Pazifischen Rand schneller als die anderen Wettbewerber zu entwickeln. Von den übrigen Wettbewerbern wurde erwartet, dass sie ihren Marktanteil am Pazifischen Rand halten, während Chinook und Bioproducts ihre Anteile erhöhen durften.

Es wurden auch Beschlüsse gefasst, Preiserhöhungen in beinahe sämtlichen Ausfuhrmärkten auszuprobieren²⁰³.

- (139) Es ist schwer nachzuvollziehen, wie UCB diese Äußerungen als Nachweis dafür ansehen kann, dass keine Vereinbarung bestand, wo doch die Wörter „Vereinbarung(en)“, „Einvernehmen“ und „Beschlüsse“ fünfmal in den auf diesem kurzen Text enthaltenen Antworten erscheinen.
- (140) Es gibt auch keinen Anhalt dafür, dass UCB auf dieser Zusammenkunft Vorbehalte oder einen Widerspruch gegen die am Ende der Sitzung erzielten Schlussfolgerungen vorgebracht hätte, die in Notizen festgehalten wurden, die von mehreren teilnehmenden Unternehmen mit beinahe gleichlautenden Formulierungen erstellt wurden. Die Vertreter von UCB nahmen an sämtlichen Folgesitzungen zur Zusammenkunft von Ludwigshafen teil, die der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen dienten, ohne jemals den übrigen Teilnehmern deutlich gemacht zu haben, dass auf der Zusammenkunft von Ludwigshafen keine Vereinbarung erzielt worden sei. Es ist deshalb davon auszugehen, dass UCB zumindest stillschweigend den auf der Zusammenkunft von Ludwigshafen angenommenen gemeinsamen Plan billigte. Es ist durchaus möglich, dass die Vertreter von UCB der Meinung waren,

²⁰³ Erwidern von UCB auf die Beschwerdepunkte, S. 8, einschließlich Fußnote 18 und Anhang 3, S. 662; Original Englisch: “Q. What came out of the [Ludwigshafen] meeting?

A. An agreement came out of the meeting in which BASF agreed to end their relationship with [its US distributor]....

Q. What came out of the meeting about any other subjects?

A. There was agreement by the - by Chinook and by Bioproducts to at the same time frame, July of '93, stop exporting choline chloride to western Europe. There was a further agreement to stop exporting choline chloride to eastern Europe but it was at a later date, either the end of '93 or perhaps even the end of '94.

There were also agreements relative to Chinook and Bioproducts having access to try to grow their markets in the Pacific Rim faster than the other competitors. The other competitors were supposed to maintain a market share in the Pacific Rim while Chinook and Bioproducts were allowed to grow theirs.

There were also decisions made to try to increase prices in virtually all export markets”.

dass die Vereinbarung nicht korrekt umgesetzt wurde oder nicht die erwarteten Auswirkungen im Markt hatte²⁰⁴. Dies ist jedoch etwas ganz anderes, als zu behaupten, dass keine Vereinbarung erzielt worden sei.

- (141) Die Umsetzung der Vereinbarung von Ludwigshafen war Gegenstand sämtlicher Folgetreffen auf weltweiter Ebene bis zu und einschließlich der Zusammenkunft vom 14. bis 20. April 1994 in Johor Baru, Malaysia. Wie in Randnummer (87) dargestellt hat BASF bestätigt, dass auf sämtlichen Folgetreffen alle Teilnehmer das Ausfuhrverbot Nordamerika-Westeuropa bekräftigten. Zumindest bei diesem Teil der Vereinbarung von Ludwigshafen ist davon auszugehen, dass er bis zu der Zusammenkunft von Johor Baru fortbestand. Außerdem setzten die teilnehmenden Unternehmen auf diesen Zusammenkünften die Abstimmung anderer Gesichtspunkte ihres Geschäftsverhaltens im EWR fort. Hierzu zählte die Erörterung der Bemühungen, die europäischen Weiterverarbeiter zu kontrollieren, und der Meinungs austausch über das Verhalten von Chinook im Vereinigten Königreich. Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im EWR bestanden somit während des gesamten Zeitraums zwischen der Zusammenkunft vom 12. und 13. Oktober 1992 in Mexiko Stadt (Mexiko) und der Zusammenkunft zwischen dem 14. und 20. April 1994 in Johor Baru (Malaysia).
- (142) Der in Kapitel IV beschriebene Sachverhalt macht auch deutlich, dass sich Akzo Nobel, BASF und UCB während des Zeitraums zwischen der Zusammenkunft in Schoten (Belgien) am 14. März 1994 bis zu der Zusammenkunft vom Oktober 1998 in Brüssel (Belgien) bzw. Aachen (Deutschland) für den EWR insgesamt oder Teile davon auf Folgendes einigten:
- Preise und Preiserhöhungen sowohl allgemein als auch für bestimmte nationale Märkte und Einzelkunden;
 - die Zuteilung einzelner Kunden;
 - die Zuweisung von Marktanteilen; und
 - die Kontrolle der Verarbeiter und Vertriebs händler.
- (143) Diese Absprachen sind „Vereinbarungen“ im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, weil die beteiligten Unternehmen darin ihre gemeinsame Absicht bekundeten, auf dem Markt in einer bestimmten Weise vorzugehen. Außerdem tauschten die beteiligten Unternehmen während dieser Zeit geschäftsempfindliche Informationen aus, die eine Beeinflussung des jeweiligen Geschäftsverhaltens bezweckten und bewirkten. Dieser Informationsaustausch fand sowohl auf den Kartellzusammenkünften, als auch bei den regelmäßigen Telefongesprächen zwischen den drei Unternehmen statt²⁰⁵. Ein derartiges Vorgehen ist eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise.

²⁰⁴ In seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte erklärt UCB, dass einer seiner Vertreter im Anschluss an eines der Weltmarkttreffen die Äußerung getan hätte, dass „wir nicht weiterkommen“. Ein weiterer Vertreter von UCB bezeichnete die Folgetreffen als „eine Art von Schlachtfeld“. Siehe Erwiderung von UCB auf die Beschwerdepunkte, S. 13; Original English: „we are going nowhere“ „a kind of battlefield“.

²⁰⁵ Siehe Randnummer (97).

- (144) Im Falle einer komplexen Zuwiderhandlung von langer Dauer ist es nicht erforderlich, dass die Kommission ein Verhalten ausschließlich der einen oder der anderen Form des unrechtmäßigen Vorgehens zuordnet. Die Begriffe Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweise sind fließend und können sich überschneiden. Das wettbewerbswidrige Verhalten kann im Laufe der Zeit verschiedene Formen annehmen, seine Mechanismen können angepasst oder gestärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es kann sogar unmöglich sein, eine solche Unterscheidung zu treffen, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig die Merkmale jeder Form des untersagten Verhaltens aufweisen kann, während für sich betrachtet einige ihrer Merkmale eher der einen als der anderen Erscheinungsform zugeordnet werden können. Es wäre daher künstlich, ein kontinuierliches, gemeinsames Unternehmen mit ein und demselben Gesamtziel analytisch in mehrere selbständige Zuwiderhandlungen zu zergliedern.

13.3. Der Begriff der einzigen fortgesetzten Zuwiderhandlung

13.3.1. Grundsätze

- (145) Ein komplexes Kartell wie das von diesem Verfahren erfasste kann für die Zeit seines Bestehens zu Recht als einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung angesehen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kartelltätigkeiten Bestandteil eines Gesamtplanes waren, mit dem die großen Züge des Marktverhaltens der Kartellteilnehmer festgelegt und ihr jeweiliges Geschäftsverhalten eingeschränkt wurde, mit dem Ziel, den gleichen wettbewerbswidrigen Zweck und das gleiche wirtschaftliche Ziel zu verfolgen. Die Kommission würde es für künstlich halten, ein solches fortgesetztes Verhalten, das durch einen einzigen Zweck gekennzeichnet ist, aufzugliedern, um es als mehrere getrennte Zuwiderhandlungen zu behandeln, während es sich in Wirklichkeit um eine einzige Zuwiderhandlung handelt, die aus einer Folge wettbewerbswidriger Tätigkeiten während der Funktionsdauer des Kartells bestand²⁰⁶. Die Vereinbarung kann durchaus im Laufe der Zeit verschiedene Formen annehmen, ihre Mechanismen können angepasst oder gestärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Gültigkeit dieser Auffassung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass einzelne Bestandteile einer Abfolge von Handlungen oder einer fortgesetzten Verhaltensweise für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen könnten.
- (146) Wenn auch ein Kartell ein gemeinsames Unternehmen ist, kann jeder Teilnehmer an der Vereinbarung seine eigene besondere Rolle spielen. Einige Teilnehmer können eine beherrschendere Rolle spielen als andere. Es kann zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar zu einem Hintergehen kommen, was jedoch nicht ausschließt, dass die Vorkehrungen eine Vereinbarung / aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind, wenn ein einziges und gemeinsames Ziel fortdauernd verfolgt wird.
- (147) Allein die Tatsache, dass jeder Teilnehmer an einem Kartell die Rolle spielt, die seinen besonderen Umständen angemessen ist, entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung insgesamt einschließlich der von Anderen

²⁰⁶ Siehe Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 24. Oktober 1999 in der Rs. T-1/89, *Rhône-Poulenc S.A. / Kommission*, Slg. 1991, S. II-867, Rdnrn. 125 und 126.

begangenen Handlungen, die demselben unrechtmäßigen Zweck dienen und die gleichen wettbewerbswidrigen Wirkungen zeitigen. Ein Unternehmen, das an dem gemeinsamen unrechtmäßigen Unterfangen durch Handlungen teilnimmt, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Zieles beitragen, ist für den gesamten Zeitraum seiner Teilnahme an dem gemeinsamen Plan auch für die Handlungen der übrigen Teilnehmer in Verfolgung der gleichen Zuwiderhandlung verantwortlich. Dies trifft insbesondere zu, wenn das betreffende Unternehmen von dem unrechtmäßigen Verhalten der übrigen Teilnehmer wusste oder dies mit einiger Gewissheit hätte vorhersehen oder wissen können, und es bereit war, das Risiko einzugehen²⁰⁷.

- (148) Wie vom Gerichtshof in seinem Urteil *Kommission / Anic Partecipazioni* befunden, ergeben sich die in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen notwendig aus der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmen, die alle an der Zuwiderhandlung beteiligt sind, deren Mitwirkung jedoch unterschiedliche Formen annehmen kann abhängig von den Merkmalen des betreffenden Marktes und der Stellung jedes einzelnen Unternehmens auf diesem Markt, der verfolgten Ziele und der gewählten oder ins Auge gefassten Mittel zu deren Durchsetzung. Hieraus folgt, dass sich eine Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch einer Folge von Handlungen oder einem fortlaufenden Verhalten ergeben kann. Diese Auslegung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass einzelne Bestandteile dieser Folge von Handlungen oder dieser fortlaufenden Verhaltensweise für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten²⁰⁸.

13.3.2. Anwendung

- (149) UCB und Akzo Nobel haben vorgebracht, dass die weltweiten und die europäischen Absprachen als zwei getrennte Zuwiderhandlungen anzusehen wären²⁰⁹. Dabei hoffen sie, dass gegen die weltweiten Vorkehrungen bei einer Einstufung als getrennte Zuwiderhandlung wegen Verjährung keine Geldbußen festgesetzt werden könnten. Dieses Argument ist zurückzuweisen.
- (150) Hinsichtlich des EWR ist die Kommission der Auffassung, dass die in Abschnitt 9 beschriebenen weltweiten und die in Abschnitt 10 beschriebenen europäischen Absprachen gemeinsam Bestandteil eines Gesamtplanes waren, mit dem die Vorgehensweisen der Mitglieder des Kartells im EWR festgelegt und ihr jeweiliges Geschäftsverhalten beschränkt wurde, um ein einziges, einheitliches und wettbewerbswidriges Wirtschaftsziel zu verfolgen, nämlich die Beschränkung der normalen Wettbewerbsbedingungen im EWR für Cholinchlorid. Sämtliche wettbewerbswidrigen Tätigkeiten auf weltweiter wie auf europäischer Ebene in Bezug auf den EWR fügen sich in dieses wettbewerbswidrige Gesamtziel ein. Ein Vergleich der Vorkehrungen auf diesen beiden Ebenen²¹⁰ macht deutlich, dass die Absprachen und Tätigkeiten auf europäischer Ebene als die Fortsetzung durch die europäischen Hersteller der ursprünglichen Vereinbarungen auf weltweiter Ebene, nicht nur mit den

²⁰⁷ Siehe Urteil *Kommission / Anic Partecipazioni*, Rdnr. 83.

²⁰⁸ Siehe Urteil *Kommission / Anic Partecipazioni*, Rdnrn. 78-81, 83-85 und 203.

²⁰⁹ BASF stimmt darin überein, dass die weltweiten und die europäischen Vorkehrungen eine einzige Zuwiderhandlung sind: „Die Dauer der Zuwiderhandlung, an der BASF beteiligt war, ist... begrenzt auf den Zeitraum vom 16. November 1992 bis Ende 1998“.

²¹⁰ Vgl. (69) und (99).

nordamerikanischen Herstellern, sondern auch der europäischen Herstellern untereinander, angesehen werden müssen. Wie in Randnummer (64) und (64) dargelegt, dienten die Absprachen auf europäischer Ebene insbesondere der Fortsetzung der auf weltweiter Ebene betreffend Preiserhöhungen und die Kontrolle der Weiterverarbeiter in Europa erzielten Vereinbarungen. Im Hinblick auf die Erhöhung der Preise für einzelne europäische Kunden wurden diese auf die betreffenden europäischen Hersteller aufgeteilt. Damit die betroffenen Hersteller sich auf solche Zuweisungen einigen konnten, mussten sie natürlich ihre jeweiligen Gesamtmarktanteile in Europa beachten. Die Kommission sieht deshalb die auf europäischer Ebene vereinbarten und ergriffenen Maßnahmen als ein abgestimmtes Maßnahmenpaket zur Fortsetzung der ursprünglich auf weltweiter Ebene für den EWR vereinbarten Vorkehrungen.

- (151) Akzo Nobel, UCB und BASF waren an diesen Vorkehrungen sowohl auf europäischer als auch auf weltweiter Ebene beteiligt, wobei zuerst auf weltweiter Ebene bestimmte Maßnahmen in Bezug auf den EWR vereinbart und diese Maßnahmen anschließend in Zusammenkünften auf europäischer Ebene durchgesetzt wurden. Die nordamerikanischen Hersteller nahmen an den Zusammenkünften auf europäischer Ebene aus zwei Gründen nicht teil: Nach den vorliegenden Beweismitteln waren erstens zum Zeitpunkt des Beginns der Zusammenkünfte auf europäischer Ebene die weltweiten Vorkehrungen beinahe beendet. Zweitens wäre es, selbst wenn - was die Kommission jedoch nicht nachweisen kann - die europäischen Vorkehrungen früher begonnen hätten, für die nordamerikanischen Hersteller nutzlos gewesen, an den europäischen Vorkehrungen teilzunehmen, weil die nordamerikanischen Hersteller zugesagt hatten, sich aus dem europäischen Markt zurückzuziehen. Die Umsetzung der auf weltweiter Ebene getroffenen Vereinbarungen durch die europäischen Hersteller in Europa konnte von den nordamerikanischen Herstellern auf den weltweiten Zusammenkünften überprüft werden und wurde es. Es war nicht erforderlich, dass sie zu diesem Zweck an einer der europäischen Zusammenkünfte teilnahmen. Dies betrifft insbesondere die Kontrolle der europäischen Verarbeiter. Diese Kontrolle war für die nordamerikanischen Hersteller wichtig, da die europäischen Verarbeiter über ihre Ausfuhren das Potenzial hatten, die Preise in anderen Regionen der Welt zu unterbieten, in denen die nordamerikanischen Hersteller tätig waren. Auf den weltweiten Zusammenkünften wurde dieser Punkt regelmäßig erörtert. Hinsichtlich der Preiserhöhungen in Europa waren die nordamerikanischen Hersteller lediglich daran interessiert zu gewährleisten, dass die Preishöhe in Europa nicht wesentlich unterhalb der Preishöhe in anderen Regionen der Welt fiel. Da sich dies nicht einstellen würde, solange die Weiterverarbeiter kontrolliert wurden, bestand kein Erfordernis, die europäischen Preise auf den weltweiten Zusammenkünften zu erörtern, es sei denn als Bestandteil der weltweit vereinbarten Preiserhöhungen. Die Tatsache, dass jeder Teilnehmer eines Kartells seine eigene Rolle spielen kann und nicht an sämtlichen Kartelltätigkeiten teilnimmt, bedeutet nicht, dass nicht alle beteiligten Unternehmen Urheber eines einheitlichen gemeinsamen Planes waren, den Wettbewerb bei Cholinchlorid in Europa zu verfälschen.
- (152) Wenn auch die nordamerikanischen Hersteller nicht an den Zusammenkünften auf europäischer Ebene teilnahmen, waren diese ihnen bekannt bzw. hätten ihnen bekannt sein müssen. Wie in Randnummer (78) erwähnt, bot nach Auffassung von Chinook die Vereinbarung von Ludwigshafen den Europäern „die Möglichkeit, die ost- und

westeuropäischen Märkte zu stabilisieren, die Verarbeiter los zu werden und direkt zu produzieren und zu verkaufen“. Wie in Randnummer (85) erwähnt, glaubte DuCoa, dass die europäischen Kartellmitglieder untereinander Vereinbarungen hatten, kannte aber nicht deren Einzelheiten. Es war nur logisch, dass den nordamerikanischen Kartellmitgliedern bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass die europäischen Kartellmitglieder untereinander zusammenkamen, da ein Hauptziel der Vereinbarung, dass sich die nordamerikanischen Hersteller aus Europa zurückziehen, darin bestand, den europäischen Herstellern die Möglichkeit zu geben, den Markt untereinander zu „stabilisieren“. Eine solche „Marktstabilisierung“ zwischen den drei großen europäischen Anbietern wäre ohne weitere Absprachen untereinander nicht möglich gewesen. Dies zeigt erneut, wie eng die Vereinbarungen auf weltweiter und auf europäischer Ebene miteinander verknüpft waren.

- (153) Das Argument, die europäischen Absprachen seien eine von den weltweiten Absprachen getrennte Zuwiderhandlung, weil die europäischen Absprachen weit über das Ende der weltweiten Absprachen hinausdauerten, ist nicht triftig. Tatsache ist, dass die europäischen Hersteller seit Beginn der weltweiten Absprachen bis zum Ende der Vorkehrungen für Europa untereinander (sowie für einen gewissen Zeitraum auch mit den Nordamerikanern) vereinbarten, den Wettbewerb für Cholinchlorid in Europa zu verfälschen. Die Tatsache, dass die nordamerikanischen Hersteller ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung nach einer gewissen Zeit einstellten, bedeutet nicht, dass auch die Zuwiderhandlung beendet wurde und eine neue Zuwiderhandlung begann. Vielmehr wurde die Zuwiderhandlung in Bezug auf den EWR, wenn auch mit weniger Teilnehmern, fortgesetzt. Die Fortdauer der Zuwiderhandlung geht auch daraus hervor, dass die bei den ersten Zusammenkünften auf europäischer Ebene anwesenden Vertreter von Akzo Nobel und UCB ebenfalls an den weltweiten Zusammenkünften teilnahmen²¹¹. Die europäischen Absprachen konnten selbst nach dem Auslaufen der Absprache mit den nordamerikanischen Herstellern über deren Fernbleiben vom europäischen Markt deshalb fortbestehen, weil die drei betreffenden europäischen Hersteller rund 80 % des europäischen Marktes kontrollierten und deshalb gewöhnlich in der Lage waren, ihre Vereinbarungen über Preise und Kundenzuteilungen durchzusetzen.
- (154) Aus diesen Gründen sind die Absprachen auf beiden Ebenen als einzige und fortgesetzte komplexe Zuwiderhandlung betreffend den EWR anzusehen, an denen die nordamerikanischen Hersteller für eine gewisse Zeit und die europäischen Hersteller im gesamten Zeitraum teilnahmen.

13.4. Beschränkung des Wettbewerbs

- (155) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen untersagen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine "Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs“ innerhalb des Gemeinsamen Marktes und des vom EWR-Abkommen erfassten Gebietes bezwecken oder bewirken.

²¹¹ Vgl. (70) und (101).

- (156) Die in den Abschnitten 9 und 10 dieser Entscheidung beschriebenen wettbewerbswidrigen Vorkehrungen bezweckten eine Beschränkung des Wettbewerbs im gesamten EWR, in dem eine Nachfrage bestand.
- (157) In Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen werden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen über „die Festsetzung der Preise“ ausdrücklich als wettbewerbsbeschränkend bezeichnet²¹². Dies sind die wesentlichen Merkmale der in den Abschnitten 9 und 10 beschriebenen horizontalen Vorkehrungen für den EWR. Die auf weltweiter Ebene vereinbarten Preiserhöhungen galten ebenfalls für den EWR. Auf europäischer Ebene wurden die Preise und die Preiserhöhungen für den EWR insgesamt, einzelne nationale Märkte innerhalb des EWR und einzelne europäische Abnehmer vereinbart. Als Bestandteil dieser Preisvereinbarungen auf europäischer Ebene wurden auch Vereinbarungen über die Zuteilung der Kunden zwischen den europäischen Herstellern und über die Wahrung ihrer Marktanteile getroffen. Die Vereinbarung über die Kontrolle der Verarbeiter, die auf weltweiter Ebene erzielt und auf europäischer Ebene bestätigt wurde, war im Wesentlichen ein Mittel, um zu gewährleisten, dass die vereinbarten Preishöhen nicht unterboten würden. Schließlich umfassten die weltweiten und die europäischen Vorkehrungen den Austausch geschäftsempfindlicher Informationen über den europäischen Markt, die erforderlich waren, um diese Vorkehrungen zu vereinbaren und umzusetzen. Sämtliche Vorkehrungen bezweckten somit die Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.
- (158) Nach ständiger Rechtsprechung ist es für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen nicht erforderlich, die konkreten Auswirkungen einer Vereinbarung zu berücksichtigen, wenn diese eine Verhinderung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt bezweckt. Somit müssen keine konkreten wettbewerbswidrigen Wirkungen nachgewiesen werden, wenn der wettbewerbswidrige Zweck des betreffenden Verhaltens erwiesen ist²¹³. Das gleiche gilt für die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen²¹⁴.
- (159) In seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte macht UCB geltend, die Kommission müsse nachweisen, dass die weltweiten Vorkehrungen eine Beschränkung des Handels und Wettbewerbs im EWR nicht nur bezweckten, sondern auch bewirkten²¹⁵. Dabei stützt es sich auf die Entscheidung der Kommission in dem Fall *Nahtlose Stahlrohre*²¹⁶. In diesem Fall befand die Kommission, dass Vereinbarungen betreffend dritte Märkte, d.h. außerhalb des EWR, ebenfalls von Artikel 81 EG-Vertrag erfasst werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Hersteller damit in die Lage versetzt werden, das Angebot im Gemeinschaftsmarkt zu beschränken. Die Kommission stellte in jenem Fall fest, dass sie den Nachweis einer beschränkenden Wirkung nicht erbringen konnte. Auch im vorliegenden Fall beanstandet die Kommission nicht die Vorkehrungen der Kartellteilnehmer in Bezug auf Drittmärkte, sondern lediglich die

²¹² Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

²¹³ Siehe z.B. Urteil vom 6. Juli 2000 in der Rs. T-62/98 *Volkswagen AG / Kommission*, Slg. 2000 S. II-2707, Rdnr. 178 und die darin zitierte Rechtsprechung.

²¹⁴ Siehe Randnummer (134).

²¹⁵ Erwiderung von UCB auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 29.

²¹⁶ Entscheidung der Kommission 2003/382/EG in der Sache IV/E-1/35.860 *Nahtlose Stahlrohre*, ABl. L 140 vom 6.6.2003, S. 1.

den EWR betreffenden Teile der weltweiten Vorkehrungen. Für diese hat die Kommission lediglich nachzuweisen, dass sie eine Beschränkung des Wettbewerbs im EWR bezweckten.

13.5. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen den EWR-Vertragsparteien

- (160) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen untersagen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den „Handel“ zwischen Mitgliedstaaten bzw. den Vertragsparteien des EWR-Abkommens „beeinträchtigen können“. Die Kommission hat Leitlinien zur Auslegung des Begriffs der Auswirkungen auf den Handel in ihrer Bekanntmachung vom 27. April 2004-Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags herausgegeben²¹⁷.
- (161) Der Komplex an Vereinbarungen und zwischen den Kartellteilnehmern abgestimmten Verhaltensweisen war geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu beeinträchtigen. Vereinbarungen zwischen den weltweit größten Herstellern von Cholinchlorid, die zusammen 80 % des Weltmarktes und des EWR-Marktes kontrollieren, über die Festsetzung der Preise, die Kontrolle der Verarbeiter und die Aufteilung der Märkte, die das gesamte Gebiet des EWR umfassen, sind notwendigerweise geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Vertragsparteien des EWR zu beeinträchtigen. Wenn Unternehmen vereinbaren, geographische Gebiete zuzuteilen, können Verkäufe aus anderen Gebieten in das zugeteilte Gebiet verhindert oder verringert werden. Wenn Unternehmen vereinbaren, die Preise festzusetzen, beseitigen sie den Wettbewerb und daraus entstehende Preisunterschiede, die sowohl die Wettbewerber als auch die Kunden zu grenzüberschreitenden Handel anregen würden. Vereinbarungen über die Kontrolle der Verarbeiter sind geeignet, Wettbewerber zu beseitigen, womit sie die Wettbewerbsstruktur und den grenzüberschreitenden Handel in dem betreffenden räumlichen Gebiet potenziell beeinträchtigen²¹⁸.
- (162) Die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen auf ein Kartell ist nicht auf den Teil des Absatzes eines Kartellteilnehmers beschränkt, der die physische Verbringung der Waren nach einem anderen Mitgliedstaat bedingt. Außerdem muss für die Anwendung dieser Bestimmungen nicht nachgewiesen werden, dass das Einzelverhalten dieses Teilnehmers und nicht das Kartell insgesamt den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat²¹⁹.

13.6. Dauer der Zuwiderhandlung

- (163) Unter Randnummer (136) wurde ausgeführt, dass die Zuwiderhandlung ihren Anfang auf weltweiter Ebene mit der Zusammenkunft in Mexiko Stadt (Mexiko) vom 12. und 13. Oktober 1992 hatte, an der sämtliche Kartellteilnehmer teilnahmen und begannen,

²¹⁷ ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 81.

²¹⁸ Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags, ABl. C 101 vom 27.4.2004, Ziffern 64-65 und 20.

²¹⁹ Siehe Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 10. März 1992 in der Rs. T-13/89 *Imperial Chemical Industries / Kommission*, Slg. 1992, S. II-1021, Rdnr. 304.

eine wettbewerbswidrige Verhaltensweise aufeinander abzustimmen. Diese Zuwiderhandlung dauerte bis zur letzten Zusammenkunft zwischen den europäischen Kartellmitgliedern im Oktober 1998 in Brüssel (Belgien) bzw. in Aachen (Deutschland). Da es der Kommission nicht möglich ist, das Datum dieser Zusammenkunft zu ermitteln, wird sie für das Ende des Zuwiderhandlungszeitraums den 30. September 1998 zugrunde legen.

- (164) Die europäischen Kartellteilnehmer waren an der Zuwiderhandlung während ihrer gesamten Dauer beteiligt. Der Zeitraum von Akzo Nobel, UCB und BASF begangenen Zuwiderhandlung somit fünf Jahre und elf Monate.
- (165) Die nordamerikanischen Kartellteilnehmer waren an der Zuwiderhandlung bis zur Weltzusammenkunft vom 14. und 20. April 1994 in Johor Baru, Malaysia beteiligt. Wie in Randnummer (95) geschildert, erklärte Chinook auf dieser Zusammenkunft, dass es an keinen weiteren Zusammenkünften der Gruppe mehr teilnehmen würde. Die Kommission hat keine Nachweise für weitere Zusammenkünfte oder Kontakte mit nordamerikanischen Herstellern, auf denen sie ihre Preise für den EWR festgesetzt oder ihre ursprüngliche Zusage bekräftigt hätten, nicht nach Europa zu liefern. Für die Dauer der Zuwiderhandlung von Bioproducts, Chinook und DuCoa ist somit ein Jahr und sechs Monate anzusetzen.

13.7. Adressaten dieser Entscheidung

- (166) Die Unternehmen Akzo Nobel, BASF, Bioproducts, Chinook, DuCoa und UCB sind für die Zuwiderhandlung verantwortlich zu machen.

13.7.1. Akzo Nobel

- (167) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht Akzo Nobel geltend, dass Akzo Nobel N.V., die Muttergesellschaft der Gruppe, von der Kommission nicht für die Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden sollte. Die Kommission kann sich dieses Argument nicht zu eigen machen.
- (168) Allgemein ausgedrückt ist das „Unternehmen“ Gegenstand der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und des EWR. Dieser Begriff kann nicht dem Begriff der unternehmerischen Rechtspersönlichkeit im nationalen Handels- oder Steuerrecht gleichgesetzt werden. Das an der Zuwiderhandlung beteiligte „Unternehmen“ ist somit nicht unbedingt die gleiche Einheit wie die Rechtseinheit in einer Unternehmensgruppe, deren Vertreter an den Kartellzusammenkünften teilnehmen. Der Begriff des Unternehmens ist im Vertrag nicht definiert. In dem Urteil *Shell International Chemical Company / Kommission* hat das Gericht erster Instanz befunden, dass das den Unternehmen in Artikel 85 Absatz 1 (nunmehr Artikel 81 Absatz 1) EG-Vertrag u.a. auferlegte Verbot von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, an wirtschaftliche Einheiten gerichtet ist, die jeweils in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel bestehen, die dauerhaft

einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt und an einer Zuwiderhandlung im Sinne dieser Vorschrift beteiligt sein kann²²⁰.

- (169) Betreffend Akzo Nobel wird die Kommission diese Entscheidung an Akzo Nobel N.V., Akzo Nobel Nederland B.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., Akzo Nobel Chemicals B.V. und Akzo Nobel Functional Chemicals B.V., gesamtschuldnerisch richten.
- (170) Akzo Nobel Chemicals B.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V. und Akzo Nobel Nederland B.V. (bzw. ihre Rechtsvorgänger) haben gemeinsam direkt an der Zuwiderhandlung teilgenommen. Die Angestellten von Akzo Nobel, die an den Kartellzusammenkünften teilgenommen haben, vertraten dort Akzo Nobel Chemicals B.V. und Akzo Nobel Chemicals International B.V. (bzw. ihre Rechtsvorgänger). Sie waren entweder Beschäftigte von Akzo Nobel Chemicals B.V. oder von Akzo Nobel Nederland B.V.²²¹.
- (171) Akzo Nobel Functional Chemicals B.V. wurde im Juli 1999 als neue Tochtergesellschaft von Akzo Nobel Chemicals B.V. gegründet, das zu jener Zeit zu einer Holdinggesellschaft wurde. Somit ist Akzo Nobel Functional Chemicals B.V. Rechtsnachfolgerin bei den meisten der zuvor von Akzo Nobel Chemicals B.V. durchgeführten Cholinchlorid-tätigkeiten. Aus diesem Grund sollte es ebenfalls Adressat dieser Entscheidung sein²²².
- (172) Die Kommission ist der Auffassung, dass Akzo Nobel N.V. während der Zeit der Zuwiderhandlung eine Wirtschaftseinheit mit den übrigen Rechtseinheiten bildete, an die diese Entscheidung gerichtet ist. Diese Wirtschaftseinheit war für die Herstellung und den Absatz von Cholinchlorid im EWR zuständig, und nahm an dem Kartell teil. Eine andere Schlussfolgerung wäre nur möglich, wenn die direkten oder indirekten betrieblichen Tochtergesellschaften von Akzo Nobel N.V. in dem betreffenden Zeitraum eine eigenständige Geschäftspolitik hätten verfolgen können und tatsächlich verfolgt hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Akzo Nobel N.V. ist nicht einfach ein Finanzinvestor, der sein Kapital in Unternehmen investiert, deren Geschäftsbetrieb er ihnen überlässt, und der Kapital abzieht, sowie er zu der Überzeugung gelangt, dass eine Investition in andere Unternehmen, die möglicherweise nicht der Gruppe Akzo Nobel angehören, eine bessere Rendite erbringen würde. Nach den eigenen Ausführungen von Akzo Nobel N.V. dient diese Rechtseinheit als "Unternehmenszentrale" der Unternehmensgruppe Akzo Nobel. Diese Unternehmenszentrale koordiniert in den Worten von Akzo Nobel die „wichtigsten Tätigkeiten hinsichtlich der allgemeinen Gruppenstrategie, der Finanzen, der Rechtsangelegenheiten und Humanressourcen“²²³. Durch diese Funktionen war Akzo Nobel N.V. in der Lage, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaften seiner Gruppe auszuüben, die direkt oder indirekt zu 100 % von

²²⁰ Urteil vom 10. März 1992 in der Rs. T-11/89, , Slg. 1992, S. II-757, Rdnr. 311; siehe auch Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 14. Mai 1998 in der Rs. T-352/94 *Mo Och Domsjö AB / Kommission*, , Slg. 1998, S. II-1989, Rdnrn. 87-96.

²²¹ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5543-5547].

²²² Darstellung von Akzo Nobel bei der Anhörung.

²²³ Vorbringen von Akzo Nobel vom 30. Oktober 2002 [4466]; Original Englisch: „coordinates the main activities with regard to the general strategy of the group, finances, legal affairs and human resources“; siehe auch Erwiderung von Akzo Nobel auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Seiten 9-11.

Akzo Nobel N.V. kontrolliert wurden, weshalb davon auszugehen ist, dass es diese Kontrolle auch wahrnahm²²⁴. Akzo Nobel hat keine Beweismittel vorgelegt, um diese Annahme zu widerlegen, sondern hat, wie unter dieser Randnummer angeführt, bestätigt, dass Akzo Nobel N.V. in der Praxis einen entscheidenden Einfluss auf die wichtigsten Geschäftsentscheidungen der gesamten Unternehmensgruppe Akzo Nobel ausübt.

- (173) Die fehlende geschäftliche Eigenständigkeit der Betriebsgesellschaften bzw. Geschäftseinheiten innerhalb der Gruppe Akzo Nobel geht auch aus dem so genannten „Zuständigkeitsschema“ hervor, das von Akzo Nobel vorgelegt wurde²²⁵. Dieses Schema zeigt, dass [*].
- (174) Die Tatsache, dass die Rechtseinheit Akzo Nobel N.V. nicht selbst in der Herstellung und dem Absatz von Cholinchlorid tätig war, ist für die Frage unerheblich, ob es als einzige Wirtschaftseinheit gemeinsam mit den Geschäftseinheiten der Gruppe anzusehen ist, die unmittelbar in der Herstellung und dem Verkauf von Cholinchlorid tätig waren. Arbeitsteilung ist eine normale Erscheinung innerhalb einer Unternehmensgruppe. Eine Wirtschaftseinheit übt ihrem Wesen nach alle wichtigen Funktionen eines Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der Rechtseinheiten aus, aus denen sie zusammengesetzt ist. Unternehmen einer Gruppe und Geschäftseinheiten, die von einer Unternehmenszentrale bei der grundsätzlichen Ausrichtung ihrer Geschäftsstrategie und ihres Betriebs, ihren Investitionen und Finanzen, ihren Rechtsangelegenheiten und ihrer Führung abhängen, können nicht als eigenständige Wirtschaftseinheit angesehen werden.
- (175) Im Falle von Akzo Nobel geht auch aus der Unternehmensstruktur der Gruppe hervor, dass die Wirtschaftseinheit, die Cholinchlorid herstellt und verkauft, Akzo Nobel N.V. einbeziehen muss. Wie in Randnummer (11) erwähnt, hat Akzo Nobel Cholinchlorid-tätigkeiten in Italien und den Niederlanden. Seine Tätigkeiten in Italien werden von Akzo Nobel Chemicals SpA durchgeführt, eine Tochtergesellschaft von Akzo Nobel Chemicals International B.V. Die Tätigkeiten in den Niederlanden werden von Akzo Nobel Functional Chemicals B.V. ausgeübt, einer Tochtergesellschaft von Akzo Nobel Chemicals B.V., die wiederum eine Tochtergesellschaft von Akzo Nobel Nederland B.V. ist. Akzo Nobel hat nicht vorgebracht, dass die für seine Cholinchlorid-tätigkeiten in Italien zuständigen Rechtseinheiten eine von den für die Cholinchlorid-tätigkeiten in den Niederlanden zuständigen Rechtseinheiten getrennte Wirtschaftseinheit bilden. Vielmehr gehört das Cholinchloridgeschäft von Akzo Nobel zu einer Wirtschaftseinheit, die Cholinchlorid in Italien und den Niederlanden herstellt. Das alleinige Eigentumsband zwischen den Cholinchlorid-tätigkeiten in Italien und den Niederlanden besteht darin, dass Akzo Nobel N.V. Eigentümerin sowohl von Akzo Nobel Chemicals International B.V. als auch von Akzo Nobel Nederland B.V. ist. Dies zeigt wiederum, dass der Cholinchloridbereich von Akzo Nobel nur als einzige Wirtschaftseinheit durch die Mitwirkung von Akzo Nobel N.V. tätig sein kann.

²²⁴ Siehe auch Urteil des Gerichtshofes vom 25. Oktober 1983 in der Rs. 107/82 *AEG / Kommission*, Slg. 1983, S. 3151, Rdnr. 50 und vom 16. November 2000 in der Rs. C-286/98 P, *Stora / Kommission*, Slg. 2000, S. I-9925, Rdnr. 29.

²²⁵ Vorbringen von Akzo Nobel vom 30. Oktober 2002 [4512-4517].

- (176) Akzo Nobel Chemicals SpA, das Adressat der Beschwerdepunkte war, wurde als Teilnehmer an bestimmten wettbewerbswidrigen Tätigkeiten betreffend Cholinchlorid in Spanien angesehen. Nachdem jedoch die Kommission zur Auffassung gelangte, dass die Nachweise dieser Tätigkeiten insgesamt nicht ausreichten, um die mutmaßlich beteiligten Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen, hat die Kommission beschlossen, diese Entscheidung nicht an Akzo Nobel Chemicals SpA zu richten²²⁶.

13.7.2. Chinook

- (177) Wie unter Randnummer (70) erwähnt, entsandte Chinook zwei Hauptvertreter zu den Kartelltätigkeiten auf weltweiter Ebene. Hiervon war [*]. Der zweite Vertreter, [*]. Wie in Abschnitt 2.4 erwähnt, wurde die Chinook Group Limited am 30. Juni 1999 Rechtsnachfolgerin der Gruppe Chinook. Am 31. Dezember 2002 übertrug die Gruppe Chinook Limited ihre Vermögenswerte in die Personengesellschaft Chinook Group Limited Partnership und wurde selbst zur Gesellschafterin. Was Chinook Group Inc. betrifft, hörte dieses Unternehmen nach dem Ende des Untersuchungszeitraums auf zu existieren. Die Kommission hat deshalb beschlossen, Chinook Group Limited und Chinook Group Limited Partnership als Rechtsnachfolgerinnen der Chinook Group, die unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt war, gesamtschuldnerisch verantwortlich zu machen.

13.7.3. Ertisa

- (178) In seinem Vorbringen vom 8. Januar 2003 hat Akzo Nobel die Kommission auf die mögliche Rolle des spanischen Unternehmens Ertisa in vermuteten wettbewerbswidrigen Absprachen beim Verkauf von Cholinchlorid auf dem spanischen Markt aufmerksam gemacht, wo Ertisa einen Marktanteil von 50 % hielt. Diese Vorkehrungen sollen von Akzo Nobel, UCB und Ertisa (BASF tätigte keine Verkäufe auf dem spanischen Markt) vereinbart worden sein. Die Kommission ist dieser Behauptung nachgegangen. Sie hat zwar einige Anzeichen dafür gefunden, dass einige wettbewerbswidrige Gespräche zwischen diesen Unternehmen über den Markt für Cholinchlorid in Spanien stattgefunden haben mögen, jedoch diese Anhaltspunkte für unzureichend gehalten, um Ertisa die vermuteten Zuwiderhandlungen anzulasten²²⁷. Die Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die von Akzo Nobel vorgelegten Beweismittel zur Teilnahme von Ertisa an den betreffenden Zusammenkünften nicht stichhaltig waren.
- (179) Das mögliche Bestehen derartiger wettbewerbswidriger Kontakte ändert nichts an der Schlussfolgerung, dass das europäische Kartell den gesamten EWR-Markt umfasste, in dem Nachfrage bestand, und damit auch Spanien. Aus dem in den Abschnitten 9 und 10 beschriebenen Sachverhalt wird deutlich, dass Vereinbarungen auf weltweiter und auf europäischer Ebene getroffen wurden, die den gesamten EWR einschließlich Spanien umfassten, und zwar insbesondere die Vereinbarung über europaweite Preiserhöhungen und die Vereinbarung, einen möglichen Wettbewerb seitens der Verarbeiter im gesamten EWR zu kontrollieren.

²²⁶ Siehe Abschnitt **Error! Reference source not found.**

²²⁷ Siehe Erwiderung von UCB auf die Beschwerdepunkte, Seiten 39-40 und Erwiderung von Ertisa auf die Beschwerdepunkte.

(180) Die Adressaten dieser Entscheidung sind deshalb:

- Akzo Nobel N.V, Akzo Nobel Nederland B.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., Akzo Nobel Chemicals B.V. und Akzo Nobel Functional Chemicals B.V., einzeln und gemeinsam;
- BASF A.G.;
- Bioproducts Incorporated;
- Chinook Group Limited Partnership und Chinook Group Limited;
- DuCoa, L.P.;
- UCB S.A.

VI. Abhilfen

14 ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG NR. 17 UND ARTIKEL 7 DER VERORDNUNG NR. 1/2003

- (181) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen fest, kann sie von den betreffenden Unternehmen verlangen, diese Zuwiderhandlung gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 abzustellen.
- (182) Die Tatsachen lassen zwar erkennen, dass die Zuwiderhandlung höchstwahrscheinlich im Oktober 1998 beendet war, es muss jedoch mit absoluter Sicherheit gewährleistet werden, dass die Zuwiderhandlung tatsächlich beendet ist. Es ist deshalb unerlässlich, von den Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, zu verlangen, die Zuwiderhandlung zu beenden (falls dies noch nicht geschehen ist) und sich in Zukunft jeglicher Vereinbarung, aufeinander abgestimmten Verhaltensweise oder jeglichen Beschlusses einer Vereinigung mit gleichem Zweck oder gleicher Wirkung zu enthalten.

15 ARTIKEL 15 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG NR. 17 UND ARTIKEL 23 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG NR. 1/2003

- (183) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 kann die Kommission mit Entscheidung Geldbußen gegen Unternehmen festsetzen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag oder Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2988/74 des Rates²²⁸ und Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 unterliegt die Befugnis der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern für derartige Zuwiderhandlung einer Verjährungsfrist von fünf

²²⁸ ABl. L 319 vom 29.11.1974, S. 1.

Jahren. Bei fortdauernden Zuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag der Beendigung der Zuwiderhandlung. Die Verfolgungsverjährung wird durch Handlungen der Kommission im Rahmen der ersten Untersuchung oder in Verfahren gegen eine Zuwiderhandlung unterbrochen.

- (184) Wie in Randnummer (165) erwähnt, beendeten die nordamerikanischen Hersteller ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung gegen Ende der weltweiten Zusammenkunft vom 14. bis zum 20. April 1994 in Johor Baru (Malaysien). Wie in Randnummer (47) erwähnt, bestand die erste Handlung der Kommission zur Untersuchung der Zuwiderhandlung in der Versendung eines Auskunftersuchens nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 an BASF am 26. Mai 1999, das bei BASF am 4. Juni 1999 einging²²⁹. Da diese Handlung mehr als fünf Jahre nach Beendigung der Teilnahme an der Zuwiderhandlung der nordamerikanischen Hersteller erfolgte, können gegen die nordamerikanischen Hersteller Bioproducts, Chinook und DuCoa keine Geldbußen festgesetzt werden.
- (185) Wie in den Randnummern (163) und (164) erwähnt, dauerte die Teilnahme der europäischen Hersteller Akzo Nobel, BASF und UCB an der Zuwiderhandlung bis zum 30. September 1998. Für sie ergibt sich somit keine Verjährungsfrist.
- (186) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17²³⁰, die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung anwendbar war, darf der gegen jedes teilnehmende Unternehmen festgesetzte Betrag der Geldbuße nicht 10 % seines Gesamtumsatzes im vorausgehenden Geschäftsjahr überschreiten. Die gleiche Begrenzung ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
- (187) Gemäß sowohl Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 als auch Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 muss die Kommission bei der Festsetzung des Betrages der Geldbuße alle maßgeblichen Umstände und insbesondere die Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung, den beiden in diesen Verordnungen ausdrücklich genannten Kriterien, Rechnung tragen. Dabei wird die Kommission die Geldbußen auf eine Höhe festsetzen, die eine abschreckende Wirkung gewährleistet. Außerdem wird sie die von jedem Unternehmen bei der Zuwiderhandlung gespielte Rolle im Einzelfall würdigen. Sie wird auch bei der Festsetzung der Geldbußen erschwerende oder mildernde Umstände für jedes Unternehmen berücksichtigen. Schließlich wird die Kommission gegebenenfalls ihre Mitteilung von 1996 anwenden²³¹.

16 GRUNDBETRAG DER GELDBÜßEN

- (188) Der Grundbetrag wird gemäß der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung ermittelt.

²²⁹ Erwiderung von BASF auf die Beschwerdepunkte, Anhang.

²³⁰ Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten „die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 des EG-Vertrags [...] entsprechend“; (ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6).

²³¹ ABl. C 207 vom 18. Juli 1996, S. 4.

16.1. Schwere der Zuwiderhandlung

- (189) Bei der Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigt die Kommission ihre Beschaffenheit, ihre konkreten Auswirkungen im Markt, sofern diese ermessen werden können, und den Umfang des räumlich relevanten Marktes.

16.1.1. Art der Zuwiderhandlung

- (190) Die Zuwiderhandlung bestand in diesem Fall hauptsächlich aus dem geheimen Zusammenspiel zwischen Kartellteilnehmern zur Festsetzung der Preise im EWR, das durch die Aufteilung des Marktes und ein vereinbartes Vorgehen gegen die Wettbewerber gestützt wurde. Diese Arten von horizontalen Beschränkungen zählen ihrem Wesen nach zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.

16.1.2. Die konkrete Auswirkung der Zuwiderhandlung

- (191) In diesem Verfahren ist es nicht möglich, die konkreten Auswirkungen des Komplexes an Vorkehrungen, aus denen die Zuwiderhandlung besteht, auf dem Markt des EWR zu ermitteln. Es lässt sich jedoch feststellen, dass die Kartellabsprachen für den EWR vor allem von den europäischen Herstellern umgesetzt werden, und dass diese Umsetzung sehr wohl Auswirkungen im Markt hatte, deren genauer Umfang jedoch nicht ermessen werden kann.
- (192) Zum Rückzug der nordamerikanischen Hersteller aus Europa lässt sich feststellen, dass wenn auch die Ausfuhren aus Nordamerika in die Gemeinschaft während der Durchführung der weltweiten Vorkehrungen nicht eingestellt wurden, Chinook sich aus den meisten der westeuropäischen Märkte zurückzog²³². Es verkaufte jedoch weiterhin Cholinchlorid im Vereinigten Königreich, trotz der Proteste der europäischen Hersteller. In Bezug auf die Vereinbarung zur Kontrolle der Verarbeiter ist es Akzo Nobel und BASF gelungen, ausschließliche Lieferverträge mit Franklin Holland und Randstad einzugehen, wodurch diese Unternehmen als unabhängige Wettbewerber aus dem Markt gingen. Wie vereinbart stellte DuCoa seine Lieferungen an Impextraco ein. Wie in Abschnitt 10.2 erläutert, versuchte UCB, der Hauptlieferant von Impextraco, diesen in die Kartelldisziplin einzubinden, indem es Impextraco für einige Zeit in die Treffen auf europäischer Ebene einbezog, einwilligte, dass die Verkäufe von Impextraco im EWR dem vereinbarten Marktanteil von UCB zugerechnet wurden, und Impextraco über die zwischen den europäischen Herstellern erzielten Vereinbarungen über Preise und Kundenzuteilung in Kenntnis setzte. Trotz dieser Durchsetzungsversuche ist es UCB offenbar aus vertraglichen Zwängen nicht gelungen, das Marktverhalten dieses Verarbeiters wirksam zu kontrollieren²³³. Im Endergebnis wurden somit wenigstens zwei der größten europäischen Verarbeiter wirksam kontrolliert. Es lässt sich jedoch nicht ermitteln, ob diese Kontrolle zu höheren Cholinchloridpreisen im EWR führte.
- (193) Es gibt keine Nachweise dafür, dass die auf den Zusammenkünften auf europäischer Ebene vereinbarten Preise und Kundenzuteilungen nicht im Markt durchgesetzt wurden. So hat Akzo Nobel z.B. erklärt, dass *„die Preise zuweilen auch den CC-*

²³² Erwiderng von UCB auf die Beschwerdepunkte, Anhang 3, S. 666.

²³³ Erwiderng von UCB auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 52.

Weiterverarbeitern übermittelt wurden, damit sie Kenntnis von der im Markt angebotenen Preishöhe hatten²³⁴. Dies zeigt, dass die von den europäischen Herstellern vereinbarten Preise den Kunden im Markt angeboten wurden. Dies wird auch durch folgende Aussage eines Vertreters von UCB bestätigt:

“F: Haben Sie daraufhin die Preise an den Zielpreis angepasst?”

A: Wir versuchten, die Preise einige Male zu erhöhen, wobei sich wiederholt später jedoch kein Erfolg eingestellt hatte”²³⁵.

Die Schlussfolgerung, dass die Vereinbarungen über Preise und Kundenzuteilung umgesetzt wurden, wird weiter durch die Tatsache bestätigt, dass die drei europäischen Hersteller über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren weiterhin regelmäßig zusammenkamen, und diese nur aus Furcht vor Entdeckung einstellten. Während dieses gesamten Zeitraums blieben sie telefonisch wöchentlich oder zumindest alle zwei Wochen in Kontakt²³⁶. Diese häufigen und lange währenden Kontakte dienten allein dem Zweck, die Umsetzung der regelmäßig in sämtlichen Einzelheiten erzielten Vereinbarungen über die Preise und die Kundenzuteilung zu überwachen. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass dieser wichtigste Teil der Vereinbarungen umgesetzt wurde und Auswirkungen auf den Markt in Europa hatte.

- (194) Es lässt sich jedoch nicht ermesen, inwieweit die Kundenpreise durch die Umsetzung dieser Vereinbarungen über Preise und Kundenzuteilung höher ausgefallen sind, als sie sich ohne Vereinbarung entwickelt hätten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich wegen der Entwicklungen bei den Rohstoffpreisen der Preistrend bei Cholinchlorid im Zuwiderhandlungszeitraum in Europa nach unten bewegte²³⁷. Akzo Nobel hat darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Vorkehrungen durch den fortdauernden Wettbewerb im EWR seitens ICI, seinem Nachfolgeunternehmen Air Products und seitens Impextraco sowie durch einige Einfuhren ausgehöhlt wurde²³⁸. Dies mag wohl wahr sein. Es lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob die Kunden die ihnen von den drei europäischen Herstellern genannten künstlich überhöhten Preise hingenommen hätten. In jedem Fall wurden die Vereinbarungen über Preise und Kundenzuteilung zwischen den drei europäischen Herstellern umgesetzt. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Preise ohne die Vereinbarungen über Preise und Kundenzuteilungen zwischen den drei größten europäischen Herstellern, die gemeinsam rund drei Viertel des EWR-Marktes kontrollierten, stärker zurückgegangen wären.

²³⁴ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5561]; Original Englisch: *“Prices were sometimes also conferred to CC converters in order for them to be aware of the level of prices quoted in the market”*.

²³⁵ Erwiderung von UCB auf die Beschwerdepunkte, S.43; Original Englisch: *„Q: And did you subsequently adjust prices to that target price?
A: We tried to increase the prices on some occasions but they repeatedly afterwards not to work and to be successful“*.

²³⁶ Vorbringen von UCB vom 26. Juli 1999 [1812].

²³⁷ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5561, 5645]; siehe auch Erwiderung von BASF auf die Beschwerdepunkte, S. 15.

²³⁸ Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5562]; siehe auch Erwiderung von UCB auf die Beschwerdepunkte, Seiten 49-52.

- (195) Schließlich ist in Bezug auf die Marktanteile in Europa festzustellen, dass die europäischen Hersteller die Kunden untereinander so aufteilten, dass ihre jeweiligen Marktanteile nicht angetastet wurden. Dieser fehlende Kundenwettbewerb zwischen den drei großen europäischen Herstellern musste Auswirkungen auf den Markt haben. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Kunden in großem Umfang zu anderen Anbietern überwechselten. Die vereinbarten Zuteilungen und das Fehlen eines Kundenwettbewerbs wirkten somit zum Nachteil der Kunden. Offenbar wichen die Gesamtmarktanteile der Parteien im EWR von den vereinbarten Zielvorgaben ab²³⁹. Ein Vergleich der Marktanteile ist jedoch schwierig, da die Verkäufe durch Verarbeiter in die vereinbarten Marktanteile „ihrer“ Hersteller einbezogen waren, was bei den in Randnummer (44) angeführten Marktanteilen nicht der Fall ist.
- (196) Die Kommission schließt hieraus, dass die Vereinbarungen über den EWR-Markt insbesondere von den europäischen Herstellern umgesetzt wurden und Auswirkungen im Markt hatten. Dies trifft insbesondere auf die Schlüsselbestandteile Preise und Kundenzuteilung in Europa und die Kontrolle der Verarbeiter zu. Die konkreten Auswirkungen dieser Handlungen im Markt können jedoch nicht ermittelt werden.

16.1.3. Umfang des räumlich relevanten Marktes

- (197) Bei der Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung muss berücksichtigt werden, dass sich die Zuwiderhandlung auf den gesamten Gemeinsamen Markt und, nach seiner Gründung, den gesamten EWR erstreckte.

16.1.4. Schlussfolgerungen zur Schwere der Zuwiderhandlung

- (198) Unter Berücksichtigung der Art der begangenen Zuwiderhandlung und der Tatsache, dass sie sich auf den gesamten Gemeinsamen Markt und, nach seiner Gründung, den gesamten EWR erstreckte, ist die Kommission der Auffassung, dass Akzo Nobel, BASF und UCB eine besonders schwere Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen begangen haben. Diese Zuwiderhandlung ist als besonders schwer einzustufen, selbst wenn ihre konkreten Auswirkungen nicht ermittelt werden können.
- (199) Bei besonders schweren Zuwiderhandlungen werden normalerweise Geldbußen von mehr als 20 Mio. EUR festgesetzt. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu bedenken, dass der Cholinchloridmarkt im EWR einen relativ geringen Wert hat. Im Jahr 1997, dem letzten vollständigen Jahr der Zuwiderhandlung, belief sich der Marktwert von Cholinchlorid im EWR auf 52,6 Mio. EUR²⁴⁰.

16.2. Unterschiedliche Behandlung

- (200) Innerhalb der Kategorie der besonders schweren Zuwiderhandlungen können in der Geldbußenskala die Unternehmen unterschiedlich behandelt werden, um ihre wirtschaftliche Fähigkeit zu berücksichtigen, den Wettbewerb in unterschiedlichem Maße erheblich zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck lassen sich die Unternehmen in verschiedene Gruppen gemäß ihrer jeweiligen Bedeutung in dem betreffenden Markt unterteilen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zuwiderhandlung auf

²³⁹ Siehe Randnummer (44) und (110).

²⁴⁰ Siehe Randnummer (44).

weltweiter Ebene mit der Teilnahme nordamerikanischer Unternehmen begann, die u.a. einwilligten, sich aus dem europäischen Markt zurückzuziehen, hält es die Kommission in diesem Fall für angemessen, die weltweiten Marktanteile der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen bei der Ermittlung ihres jeweiligen Gewichts zugrunde zu legen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vorkehrungen auf weltweiter Ebene die Verbraucher im EWR nicht nur deshalb schädigten, weil die europäischen Hersteller mit diesen Vorkehrungen vereinbarten, die Preise im EWR zu erhöhen, sondern auch, weil sie in die Lage versetzt wurden, die Preise zu erhöhen, ohne den Wettbewerb seitens der nordamerikanischen Hersteller gewärtigen zu müssen. Letztere trugen somit erheblich zur Wirksamkeit der für den EWR vereinbarten Preiserhöhungen bei²⁴¹.

(201) Um das jeweilige Gewicht der Teilnehmer an der Zuwiderhandlung zu ermitteln, werden die in Randnummer (42) angegebenen Marktanteile des Jahres 1997, dem letzten vollständigen Jahr der Zuwiderhandlung, zugrunde gelegt. Angesichts der verschiedenen Konzentrationen, in denen Cholinchlorid auf den Markt kommt, können Verkaufsmengen, denen 100 %-Konzentrationen zugrunde liegen, als eine zuverlässigere Messgröße für die Cholinchlorid-Kapazitäten der Hersteller als der Wert der Verkäufe gelten. Auch die Unternehmen selbst haben die Absatzmengen zur Berechnung der Marktanteile zugrunde gelegt²⁴². Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass Chinook mit einem Marktanteil von 19,3 % der weltweit größte Anbieter war, der somit der ersten Gruppe zugeordnet wird. DuCoa mit einem Marktanteil von 16,3 % wird der zweiten Gruppe zugeteilt, während UCB, Bioproducts und Akzo Nobel, mit Marktanteilen von 13,4 % bzw. 12,2 % bzw. 12,0 % der dritten Gruppe zugeordnet werden. Schließlich gehört BASF mit einem Marktanteil von 9,1 % der vierten Gruppe an.

(202) Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Ausgangsbeträge für die Unternehmen, gegen die eine Geldbuße festgesetzt wird:

- Dritte Gruppe (UCB und Akzo Nobel)	12,9 Mio. EUR;
- Vierte Gruppe (BASF)	9,4 Mio. EUR.

Den Ausgangsbeträgen für die dritte und vierte Gruppe liegt ein Ausgangsbetrag der ersten Gruppe von 20 Mio. EUR zugrunde.

16.3. Abschreckende Wirkung

(203) Innerhalb der Kategorie der besonders schweren Zuwiderhandlungen ermöglicht es die Geldbußenskala, die Geldbußen auf eine Höhe festzusetzen, die eine hinreichend abschreckende Wirkung gewährleistet, wobei die Größe jedes Unternehmens zu berücksichtigen ist. Im Jahr 2003, dem letzten dieser Entscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr, belief sich der Umsatz von UCB auf 3 Mrd., der Umsatz von Akzo Nobel auf 13 Mrd. und der Umsatz von BASF auf 33,4 Mrd. EUR. Die Kommission hält es deshalb für angemessen, die Geldbuße für BASF mit einem Faktor von 2 zu multiplizieren. Akzo Nobel ist mit einem Umsatz von ungefähr 40% des Umsatzes von BASF immer noch ein sehr großes Unternehmen mit einem Umsatz von weit über

²⁴¹ Siehe Ziff.(68).

²⁴² Siehe z.B. Vorbringen von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 [5564].

10 Mrd. EUR. Die Kommission hält es daher für angemessen, die Geldbuße von Akzo Nobel mit einem Faktor von 1,5 zu multiplizieren.

- (204) BASF ist der Auffassung, dass in seinem besonderen Fall kein Erfordernis bestehe, die Geldbuße zum Zwecke der Abschreckung zu erhöhen, weil es nach dem Vitaminfall, der sich zur gleichen Zeit wie diese Zuwiderhandlung ereignete, Maßnahmen getroffen habe, um zukünftige Kartellverletzungen zu verhindern. Die Kommission teilt diese Auffassung nicht. Erstens kann sie nicht wissen, ob sich die von BASF ergriffenen Maßnahmen bei der Verhinderung von Kartellverstößen in Zukunft als wirksam erweisen werden. Zweitens ist die Kommission grundsätzlich der Auffassung, dass für jede einzelne Zuwiderhandlung eine getrennte Geldbuße festzusetzen ist, die der Größe des betreffenden Unternehmens angemessen sein sollte, um ihre Wirkung zu entfalten. Sollte die Kommission gemäß diesem Argument von BASF beschließen, eine niedrigere Geldbuße als durch die Größe von BASF gerechtfertigt festzusetzen, könnten dies BASF und auch andere Unternehmen so verstehen, dass ein an einem oder mehreren Kartellen beteiligtes Großunternehmen bei einer Teilnahme an weiteren Kartellen weniger zu verlieren hätte als kleinere Unternehmen. Durch die Festsetzung einer hinreichend hohen Geldbuße gegen ein Großunternehmen für jede der von ihm begangenen Zuwiderhandlungen wird eine abschreckende Wirkung gegen ein solches Verhalten erzielt.
- (205) Es ergeben sich somit für jedes einzelne Unternehmen folgende Ausgangsbeträge der Geldbuße:

- Akzo Nobel	19,35 Mio. EUR;
- BASF	18,80 Mio. EUR;
- UCB	12,90 Mio. EUR.

16.4. Dauer der Zuwiderhandlung

- (206) Wie in den Randnummern (163) und (164) erwähnt, nahmen Akzo Nobel, BASF und UCB wenigstens vom 13. Oktober 1992 bis 30. September 1998, d.h. über einen Zeitraum von fünf Jahren und elf Monaten an der Zuwiderhandlung teil. Alle drei Unternehmen begingen somit eine Zuwiderhandlung von langer Dauer. Die Ausgangsbeträge der Geldbußen sollten somit um 10 % für jedes volle Jahr der Zuwiderhandlung erhöht werden. Sie sollten ferner um weitere 5 % für jeden verbleibenden Sechsmonatszeitraum oder darüber, jedoch weniger als ein Jahr erhöht werden. Dies führt zu einer prozentualen Erhöhung des Ausgangsbetrages für jedes Unternehmen von 55 %.

16.5. Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen

- (207) Es ergeben sich somit für die Geldbußen jedes einzelnen Unternehmens folgende Grundbeträge:
- | | |
|--------------|-----------------|
| - Akzo Nobel | 29,99 Mio. EUR; |
| - BASF | 29,14 Mio. EUR; |
| - UCB | 20,00 Mio. EUR. |

17 ERSCHWERENDE UND MILDERNDE UMSTÄNDE

17.1. Erschwerende Umstände

17.1.1. Rückfall

- (208) Zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung waren gegen BASF bereits die beiden Entscheidungen 69/243/EG²⁴³ und 94/599/EG²⁴⁴ zur Untersagung von Kartelltätigkeiten erlassen. Der Tatsache, dass BASF dieselbe Art von Verhalten wiederholte, wenn auch in einem anderen Wirtschaftszweig als dem, wo zuvor Geldbußen gegen das Unternehmen festgesetzt wurden, kann man entnehmen, dass diese Geldbußen BASF nicht veranlassten, sein Verhalten zu ändern. Dies ist aus Sicht der Kommission ein erschwerender Umstand. Dieser erschwerende Umstand rechtfertigt eine Erhöhung um 50 % des Grundbetrages der gegen BASF festzusetzenden Geldbuße. 50 % ist der übliche von der Kommission bei einem Rückfälligwerden angewandte Satz.

17.2. Mildernde Umstände

17.2.1. Vorzeitige Beendigung der Zuwiderhandlung

- (209) BASF und UCB machen geltend, dass die Zuwiderhandlung vor Einleitung der Untersuchung durch die Kommission beendet wurde, was als mildernder Umstand berücksichtigt werden sollte.
- (210) Kartelle sind ihrem Wesen nach Kernbeschränkungen des Wettbewerbsrechts. Den Teilnehmern an diesen Zuwiderhandlungen ist in der Regel die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns bewusst. Nach Auffassung der Kommission verdient in Fällen eines vorsätzlichen unrechtmäßigen Verhaltens die Tatsache, dass ein Unternehmen dieses Verhalten vor dem Eingreifen der Kommission beendet hat, nur insofern eine Belohnung, als sich der Zeitraum der Zuwiderhandlung des Unternehmens dadurch verkürzt. Wäre jedoch die Zuwiderhandlung nach dem Eingreifen der Kommission fortgesetzt worden, so würde dies als erschwerender Umstand angesehen werden müssen. In seinem Urteil *Graphitelektroden* hat das Gericht erster Instanz bestätigt, dass die Tatsache, dass ein Unternehmen freiwillig die Zuwiderhandlung beendet, bevor die Kommission ihre Untersuchung eingeleitet hat, bei der Berechnung der Dauer des Zuwiderhandlungszeitraums ausreichend berücksichtigt wird und keinen mildernden Umstand darstellt²⁴⁵.

17.2.2. Umsetzung

- (211) Akzo Nobel, BASF und UCB behaupten, dass die Zuwiderhandlung oder Teile davon nicht, nicht vollständig bzw. nicht wirksam umgesetzt worden seien. Die Schlussfolgerung der Kommission hierzu ist in Randnummer (196) dargelegt, wonach die Vereinbarungen betreffend den EWR-Markt zumindest von den europäischen Herstellern umgesetzt wurden. Dies betrifft insbesondere deren Schlüsselemente

²⁴³ ABl. L 195 vom 7.8.1969, S. 11.

²⁴⁴ ABl. L 239 vom 14.9.1994, S. 14.

²⁴⁵ Urteil vom 29. April 2004, Verbundene Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-242/01, *Tokai Carbon Co. Ltd und andere / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 341.

Preise und Kundenzuteilung in Europa sowie Kontrolle der Verarbeiter, wobei dieser Umsetzung wegen verbleibenden Wettbewerbs nicht der volle Erfolg bei der Erzielung konkreter Auswirkungen im Markt beschieden gewesen sein mag. Die Bemühungen von UCB, eine wirksame Kontrolle über Impextraco zu erlangen, sind eine Tatsache, selbst wenn sie wenig erfolgreich gewesen sein mögen. Hierzu bezog es, wie in Randnummer (192) erwähnt, Impextraco für eine bestimmte Zeit in die Zusammenkünfte auf europäischer Ebene ein, willigte ein, dass der Absatz von Impextraco im EWR dem vereinbarten Marktanteil von UCB zugerechnet wird und setzte Impextraco über die Vereinbarungen betreffend Preise und die Kundenzuteilung unter den drei europäischen Herstellern in Kenntnis. Keiner der drei europäischen Hersteller machte Aussagen dahingehend, dass er den Wunsch gehabt oder Maßnahmen getroffen hätte, um die Vereinbarungen nicht umzusetzen, die in dem betreffenden Zeitraum für den EWR bestanden²⁴⁶.

17.2.3. Dauer der Untersuchung

- (212) BASF macht geltend, dass ihm wegen der langen Untersuchungsdauer eine Ermäßigung gewährt werden sollte. Hierbei verweist es insbesondere auf den langen Zeitraum zwischen dem Auskunftersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999 und den späteren Auskunftersuchen vom 30. August und 13. September 2002.
- (213) Grundsätzlich besteht für die Kommission kein Erfordernis, die Geldbußen wegen der Länge einer Untersuchung zu senken. Es gelten die üblichen in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannten Verjährungsfristen. Gemäß Absatz 5 dieses Artikels läuft eine Frist spätestens an dem Tag ab, an dem ein Zeitraum entsprechend der zweifachen Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat. Diese Frist war in diesem Verfahren bei Weitem nicht verstrichen.
- (214) Die Auskunftersuchen vom 30. August 2002 und 13. September 2002 ergingen im Anschluss an die am 8. Januar 2002 von Akzo Nobel erteilten eingehenden Auskünfte zu den europäischen Absprachen. Wäre dieses Vorbringen von Akzo Nobel eher eingetroffen, so wären auch die Auskunftersuchen früher versandt worden.

17.2.4. Krisenlage

- (215) BASF macht geltend, dass die Geldbuße ermäßigt werden sollte, weil sich die Hersteller von Cholinchlorid in einer Krisenlage befunden hätten. Demnach habe BASF „sogar“ Verluste beim Absatz von Cholinchlorid hinnehmen müssen²⁴⁷. Hierauf ist zu erwidern, dass in einer freien Marktwirtschaft die Unternehmen das Risiko entstehender Verluste oder sogar eines Konkurses eingehen müssen. Die Tatsache, dass ein Unternehmen für eine bestimmte Tätigkeit keine Gewinne erzielen mag, ist kein Freibrief für das Eingehen eines geheimen Kartells mit den Wettbewerbern, um die Kunden oder andere Wettbewerber zu hintergehen.

²⁴⁶ Urteil vom 15. März 2000, Verbundene Rs. T-25/95, T-26/95, T-30/95 bis T-32/95, T-34/95 bis T-39/95, T-42/95 bis T-46/95, T-48/95, T-50/95 bis T-65/95, T-68/95 bis T-71/95, T-87/95, T-88/95, T-103/95 und T-104/95 *Cimenteries CBR und andere* / Kommission, Slg. 2000, S. II-491, Rdnrn. 4872 bis 4874.

²⁴⁷ „Oft hat das Unternehmen mit Cholinchlorid sogar Verluste gemacht“; siehe Erwiderung von BASF auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 29.

- (216) Kartelle werden in der Regel eingegangen, wenn in einem Wirtschaftszweig Probleme auftauchen, und nicht, wenn die Unternehmen hohe Gewinne erzielen. Wenn man den Argumenten von BASF folgen würde, müssten die Geldbußen in beinahe sämtlichen Kartellfällen gesenkt werden. In seinem Urteil *Graphitelektroden* hat das Gericht erster Instanz bestätigt, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, eine schwierige Finanzlage des betreffenden Wirtschaftszweiges als mildernden Umstand zu berücksichtigen²⁴⁸.

17.2.5. Disziplinarmaßnahmen und Befolgungsprogramm

- (217) BASF bringt schließlich vor, dass seine Geldbuße ermäßigt werden sollte, weil es Disziplinarmaßnahmen gegen die an der Zuwiderhandlung beteiligten Beschäftigten ergriffen und ein Befolgungsprogramm eingeführt habe. Die Kommission begrüßt zwar die von den Unternehmen ergriffenen Maßnahmen, um Kartellzuwiderhandlungen in Zukunft zu vermeiden, diese vermögen jedoch nichts an dem Erfordernis zu ändern, die begangene Zuwiderhandlung mit einer Entscheidung zu ahnden, um so mehr, als dies eine offenkundige Verletzung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen ist²⁴⁹.

17.2.6. Zusammenarbeit außerhalb der Mitteilung von 1996

- (218) Am 26. Juli 1999 teilte UCB der Kommission als erstes Unternehmen von sich aus die Tatsache mit, dass die europäischen Hersteller zusätzlich zu den Zusammenkünften auf weltweiter Ebene auch auf europäischer Ebene mehrmals zusammengekommen waren. Diese Auskunft wurde von UCB in Erwiderung auf ein Auskunftersuchen der Kommission von 22. Juli 1999 erteilt, das sich aber auf die weltweiten Absprachen bezog. Der Kommission waren zu jenem Zeitpunkt Zusammenkünfte auf europäischer Ebene nicht bekannt. UCB erwähnte neun Zusammenkünfte auf europäischer Ebene im Zeitraum März 1994 bis Oktober 1998. Die freiwillig von UCB zur Verfügung gestellten Beweismittel bezüglich dieser Zusammenkünfte ermöglichten es der Kommission, die Dauer der Zuwiderhandlung mit fünf Jahren und elf Monaten zu bestimmen. Hätte die Kommission lediglich von den Vorkehrungen auf weltweiter Ebene Kenntnis gehabt, so hätte sich als Dauer der Zuwiderhandlung ein Zeitraum von nur einem Jahr und sechs Monaten ergeben, mit einer Differenz von vier Jahren und fünf Monaten. Um UCB dafür zu entschädigen, dass es als erster auf die längere Kartelldauer hingewiesen hat, hält es die Kommission für angezeigt, die Geldbuße für UCB wegen mildernder Umstände um 25,8 % des Grundbetrages zu ermäßigen. Dieser Betrag entspricht der 40 %-Erhöhung des Ausgangsbetrages, die sich aus der verlängerten Zuwiderhandlungszeit von fünf Jahren und elf Monaten gegenüber einem Jahr und sechs Monaten ergibt. Außerdem ist der Eigenwert des freiwilligen Vorbringens von UCB in Anwendung der Mitteilung von 1996 (s. Abschnitt 18) zu würdigen.

²⁴⁸ Verbundene Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-242/01, *Tokai Carbon Co. Lt und andere / Kommission*, Rdnr. 345.

²⁴⁹ Siehe verbundene Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-242/01, *Tokai Carbon Co. Ltd und andere / Kommission*, Rdnr. 343.

17.3. Schlussfolgerung zu den erschwerenden und mildernden Umständen

- (219) In Anbetracht der erschwerenden und mildernden Umstände erhöht sich der Grundbetrag der gegen BASF zu verhängenden Geldbuße um 50 % auf 43,71 Mio. EUR, während er für die gegen UCB zu verhängende Geldbuße um 25,8 % auf 14,84 Mio. EUR ermäßigt wird. Der Grundbetrag der gegen Akzo Nobel zu verhängenden Geldbuße bleibt unverändert bei 29,99 Mio. EUR.

18 ANWENDUNG DER MITTEILUNG VON 1996

- (220) Akzo Nobel, BASF und UCB arbeiteten mit der Kommission in verschiedenen Stadien der Untersuchung zusammen, um die Vorzugsbehandlung gemäß der Mitteilung von 1996, die auf dieses Verfahren anwendbar ist, in Anspruch zu nehmen²⁵⁰.

18.1. BASF

- (221) BASF hat als erster der europäischen Hersteller freiwillig Nachweise für die Zuwiderhandlung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, vorgelegt. Am 15. Juni 1999 unterbreitete es der Kommission einen Bericht, dessen Abschnitt G Cholinchlorid behandelt. BASF tat dies nicht auf eigene Initiative, sondern in Erwiderung auf ein Auskunftsersuchen der Kommission vom 26. Mai 1999 betreffend den Vitaminfall. Wie in Ziff. (47) bemerkt, umfasste dieses Ersuchen Cholinchlorid („Vitaminmischungen in ...Tierfutter“) gemeinsam mit mehreren anderen Produkten. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Fragen, die BASF in diesem Auskunftsersuchen gestellt wurden, sich nicht auf Zusammenkünfte mit Unternehmen bezogen, die von diesem Verfahren erfasst werden, sondern auf Zusammenkünfte mit anderen Unternehmen und betreffend andere Erzeugnisse. Die Kommission betrachtet deshalb den Abschnitt G des von BASF vorgelegten Berichts als eine freiwillige Vorlage von Beweismitteln seitens BASF²⁵¹. Das Gleiche gilt für die von BASF am 23. Juni 1999 vorgelegten Unterlagen aus jener Zeit, einschließlich der fünf auf der Zusammenkunft von Ludwigshafen verteilten Schriftstücke²⁵².
- (222) Um den Wert von Abschnitt G und der am 23. Juni 1999 gemäß der Mitteilung von 1996 vorgelegten Unterlagen aus jener Zeit zu ermitteln, müssen die Nachweise berücksichtigt werden, die sich bereits im Besitz der Kommission befanden, als BASF diese Unterlagen vorlegte. Am 15. Juni 1999 verfügte die Kommission bereits über die von Chinook²⁵³ und von Bioproducts²⁵⁴ vorgelegten Beweismittel. Darin wurden nicht nur die auf der Zusammenkunft von Ludwigshafen erzielte Vereinbarung, sondern auch die übrigen Zusammenkünfte auf weltweiter Ebene eingehend beschrieben. Bioproducts fügte seinen Ausführungen Sitzungsberichte und auf der Zusammenkunft von Ludwigshafen verteilte Unterlagen bei. Ungeachtet des Werts der von Chinook

²⁵⁰ Siehe Fußnote 231; gemäß Ziff. 28 der Mitteilung von 2002 vom 14. Februar 2002 ersetzt diese Mitteilung die Mitteilung von 1996 in sämtlichen Fällen, in denen kein Unternehmen Kontakt mit der Kommission aufgenommen hat, um die Vorzugsbehandlung gemäß dieser Mitteilung in Anspruch zu nehmen. Da im vorliegenden Fall mehrere Unternehmen mit der Kommission vor dem 14. Februar 2002 Verbindung aufgenommen hatten, ist die Mitteilung von 1996 anwendbar.

²⁵¹ Vorbringen von BASF vom 15. Juni 1999 [2900-2902].

²⁵² Unterlagen [2905-2909].

²⁵³ Vorbringen von Chinook vom 3. Dezember 1998 [1295-1304].

²⁵⁴ Vorbringen von Bioproducts vom 7. Mai 1999 [1817-2412].

vorgelegten Unterlagen waren bereits die Beweismittel von Bioproducts ausschlaggebend für den Nachweis des Kartells im Sinne von Abschnitt B der Mitteilung von 1996. Diese Beweismittel von Bioproducts veranlassten die Kommission auch, ein Auskunftersuchen betreffend Cholinchlorid am 22. Juni 1999 zu versenden. Als BASF seine Aussagen am 15. und 24. Juni 1999 unterbreitete, war es nicht das erste Unternehmen, das ausschlaggebende Beweismittel für das Bestehen des Kartells der Kommission vorgelegt hatte. Somit sind die Abschnitte B und C der Mitteilung von 1996 auf BASF nicht anwendbar.

- (223) Inhaltlich kann festgestellt werden, dass der Abschnitt G des Berichtes von BASF, der aus einer allgemeinen drei Seiten umfassenden Beschreibung der weltweiten Absprachen und den fünf Seiten Unterlagen besteht, die auf der Zusammenkunft von Ludwigshafen verteilt wurden, zur Ermittlung des Bestehens der Zuwiderhandlung im Sinne von Abschnitt D der Mitteilung von 1996 beigetragen hat, der mögliche Ermäßigungen zwischen 10 % und 50 % vorsieht. Gemessen an den umfangreichen Nachweisen im Besitz der Kommission für die weltweiten Vorkehrungen ist der Wert dieser Ausführungen jedoch als eher beschränkt einzustufen. Zu den europäischen Absprachen stellte BASF lediglich Folgendes fest: *„Es gab zwar sporadische Bemühungen der drei europäischen Hersteller, Vereinbarungen über die europäischen Märkte und die Preise im gleichen Zeitrahmen zu erzielen, es wurde jedoch keine Vereinbarung durch den [sic] betreffend Cholinchlorid in Europa erzielt oder umgesetzt“*. Die von BASF am 23. Juni und 16. Juli 1999 vorgelegten Anhänge²⁵⁵ bestanden neben den auf der Zusammenkunft von Ludwigshafen verteilten fünf Seiten Unterlagen aus internen Unternehmensunterlagen betreffend die Preise für Cholinchlorid, die aber zur Ermittlung des Bestehens der Zuwiderhandlung nicht wesentlich beitrugen. Außerdem sind die am 16. Juli 1999 vorgelegten Unterlagen als eine Antwort auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999 anzusehen, das bei BASF am 28. Juni 1999 einging²⁵⁶.
- (224) Das einzige weitere Vorbringen von BASF in diesem Verfahren waren seine Ausführungen vom 4. November 2002 in Erwiderung auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 30. August 2002. Dieses Auskunftersuchen betraf insbesondere die europäischen Absprachen. Anhang 3 der Erwiderung von BASF enthält die einzigen Ausführungen von BASF zu einer möglichen Zuwiderhandlung. Darin sind als Inhalt von zwei Zusammenkünften "Gespräche über den europäischen Markt" und "Gespräche über die Marktlage bei Cholinchlorid" genannt. Die Mitteilung des Inhalts dieser beiden Zusammenkünfte kann als freiwillig erteilt angesehen werden. Der Wert dieser ungenauen Ausführungen als Beweismittel ist jedoch sehr beschränkt. Zu einem der beiden Zusammenkünfte hat BASF auch die Namen der Teilnehmer genannt. Diese Auskünfte sind jedoch als Erwiderung auf das Auskunftersuchen anzusehen. Die wichtigsten Angaben zu dieser Zusammenkunft waren bereits von UCB gemacht worden²⁵⁷.
- (225) Nach Erhalt der Beschwerdepunkte teilte BASF der Kommission mit, dass es die Tatsachen, die den Beanstandungen der Kommission zu Grunde lagen, mit Ausnahme

²⁵⁵ Vorbringen von BASF vom 23. Juni 1999 und 16. Juli 1999 [2903-3183].

²⁵⁶ Vorbringen von BASF vom 23. Juli 1999 [2885].

²⁵⁷ Zusätzliches Vorbringen von UCB vom 21. September 1999 [1444].

einiger von der Kommission angenommenen sachlichen Korrekturen im Wesentlichen nicht bestreite.

- (226) Unter Berücksichtigung der in den Randnummern (221) bis (225) erwähnten Bestandteile der Zusammenarbeit hält die Kommission eine Ermäßigung der gegen BASF festzusetzenden Geldbuße von 20 % für angemessen.

18.2. UCB

- (227) Wie in Randnummer (218) erwähnt, teilte UCB der Kommission am 26. Juli 1999 neun Zusammenkünfte vom März 1994 bis Oktober 1998 mit. UCB nannte deren Teilnehmer und gab eine kurze allgemeine Beschreibung des Inhalts dieser Zusammenkünfte. UCB fügte zu jener Zeit erstellte Berichte über die ersten beiden Kartellzusammenkünfte vom 14. März 1994 in Schoten (Belgien) und vom 29. November 1994 in Amersfoort (Niederlande) bei. Gemeinsam stellten diese Beweismittel einen wesentlichen Beitrag zur Feststellung der Zuwiderhandlung dar, auch wenn für den Zeitraum von 1995 bis 1998 keine aus jener Zeit stammenden schriftlichen Beweismittel zur Verfügung gestellt wurden. Die zu den weltweiten Absprachen vorgelegten Informationen und Unterlagen fügten den der Kommission bereits zu jener Zeit vorliegenden umfangreichen Beweismitteln nichts Wesentliches hinzu.
- (228) UCB erwähnte in einem zusätzlichen Vorbringen vom 21. September 1999 eine weitere Kartellzusammenkunft vom 15. Februar 1995 in Kerpen (Deutschland). Beigefügt war eine Anzahl interner Unternehmensunterlagen aus jener Zeit (Vermerke, Faxkopien und Berichte über Kundenbesuche), die den der Kommission bereits verfügbaren Beweismitteln nichts Wesentliches zur Ermittlung der Zuwiderhandlung beitrugen.
- (229) Das letzte Vorbringen vom 18. Oktober 2002 in Erwiderung auf die Auskunftersuchen der Kommission vom 30. August 2002 und 13. September 2002 enthielt die Antworten von UCB auf das Auskunftersuchen der Kommission, eine Korrektur der zuvor bereits freiwillig erteilten Informationen (Anhang 2) und einige interne Unternehmensberichte über Kundenbesuche (Anhang 3). Diese Nachweise trugen nicht wesentlich mehr zur Ermittlung der Zuwiderhandlung bei als die der Kommission bereits verfügbaren Beweismittel.
- (230) Nach Erhalt der Beschwerdepunkte teilte UCB der Kommission mit, dass es die Tatsachen, die den Beanstandungen der Kommission zugrunde lagen, mit Ausnahme einiger sachlicher Korrekturen, denen die Kommission zustimmte, im Wesentlichen nicht bestreite. In derselben Stellungnahme behauptete UCB aber, dass es zwar an einer Reihe von Zusammenkünften auf weltweiter Ebene teilgenommen hatte, jedoch nie an einer Vereinbarung auf weltweiter Ebene beteiligt gewesen sei²⁵⁸. In den Randnummern (138) und (140) hat die Kommission diese Behauptung als unbegründet zurückgewiesen. Nachdem UCB nach Empfang der Beschwerdepunkte einen wesentlichen Bestandteil des Sachverhalts, auf den die Kommission ihre Beanstandungen stützte, bestritt, nämlich die Teilnahme von UCB an der

²⁵⁸ Erwiderung von UCB auf die Beschwerdepunkte, vor allem Seiten 2, 8 und 13.

Vereinbarung von Ludwigshafen, hat es keinen Anspruch auf Ermäßigung für Nichtanfechtung der von der Kommission herangezogenen Tatsachen.

- (231) Unter Berücksichtigung der in den Randnummern (227) bis (230) erwähnten unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit gewährt die Kommission UCB eine Ermäßigung von 30 % der festzusetzenden Geldbuße. Ebenso wenig wie BASF war UCB das erste Unternehmen, das entscheidende Beweismittel für das Bestehen des Kartells vorlegte. Somit sind die Abschnitte B und C der Mitteilung von 1996 auf UCB nicht anwendbar. Die Kommission hat gemäß Abschnitt D, der mögliche Ermäßigungen zwischen 10 und 50 % vorsieht, UCB eine Ermäßigung von 30 % aus zwei Gründen eingeräumt. Erstens waren die von UCB vorgelegten aus jener Zeit stammenden Beweismittel und die Beschreibung der europäischen Vereinbarungen nicht umfassend in Bezug auf die Reichweite und nicht sehr detailliert. Vor allem wurden aus der damaligen Zeit stammende Beweismittel nur für das Jahr 1994 und nicht für den Zeitraum von 1995 bis 1998 vorgelegt. Zweitens wird, wie in Randnummer (230) dargelegt, die Ermäßigung für UCB dadurch beeinträchtigt, dass es den Sachverhalt, der den Beanstandungen der Kommission zu Grunde lag, zu Unrecht bestritten hat.

18.3. Akzo Nobel

- (232) Am 26. Juli 1999 erwiderte Akzo Nobel das Auskunftersuchen der Kommission vom 22. Juni 1999. Seine kurze Darstellung der weltweiten Absprachen enthielt keine wesentlich neuen Informationen gegenüber den zu jener Zeit bereits im Besitz der Kommission befindlichen. Akzo Nobel fügte auch eine Reihe von Unterlagen bei. Hiervon waren die meisten oder ähnliche bereits in Besitz der Kommission. Außerdem ist davon auszugehen, dass diese Unterlagen in Erwiderung auf das Auskunftersuchen der Kommission und deshalb nicht freiwillig unterbreitet wurden. Doch selbst wenn diese aus eigenen Stücken vorgelegt worden wären, hätten sie nicht wesentlich zur Ermittlung der Zuwiderhandlung beitragen können.
- (233) Am 8. Januar 2002 legte Akzo Nobel von sich aus einen Bericht über die europäischen Vorkehrungen vor. Dieser Bericht enthielt eine eingehende Beschreibung des Inhalts der Vorkehrungen auf europäischer Ebene; darunter befanden sich umfangreiche Informationen, die UCB nicht erteilt hatte. Akzo Nobel zählte darüber hinaus fünf Zusammenkünfte auf europäischer Ebene, die von UCB nicht erwähnt worden waren, auf. Außerdem legte es eine Reihe von detaillierten aus der damaligen Zeit stammenden Berichten über die zwischen 1996 und 1997 auf europäischer Ebene veranstalteten Kartellzusammenkünfte bei. Anhand dieser Informationen und Beweismittel zusammen mit den bereits von UCB vorgelegten Unterlagen konnte die Kommission die gesamte Reichweite und Dauer des europäischen Bestandteils der Zuwiderhandlung nachweisen. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Bericht von Akzo Nobel über die europäischen Vorkehrungen erst zweieinhalb Jahre später als der Bericht von UCB über diese Vorkehrungen vorgelegt wurde. Diese Verzögerung ist bei der zu gewährenden Ermäßigung zu berücksichtigen.
- (234) In dem Bericht von Akzo Nobel vom 8. Januar 2002 werden auch angebliche wettbewerbswidrige Tätigkeiten durch es selbst, UCB und Ertisa auf dem spanischen Markt erwähnt. Die Beweiselemente hierzu waren jedoch insgesamt unzureichend, um den betreffenden Unternehmen diese behaupteten Handlungen anzulasten. Dieser Teil

des Berichts von Akzo Nobel kann deshalb nicht bei der Ermäßigung gemäß der Mitteilung von 1996 berücksichtigt werden.

- (235) Nach Eingang der Beschwerdepunkte teilte Akzo Nobel der Kommission mit, dass es mit Ausnahme bestimmter faktischer Korrekturen, denen die Kommission zustimmte, den den Beanstandungen der Kommission zugrunde liegenden Sachverhalt nicht bestritt.
- (236) Wie zuvor BASF und UCB war Akzo Nobel nicht das erste Unternehmen, das entscheidende Beweise über das Bestehen des Kartells vorlegt. Somit sind die Abschnitte B und C der Mitteilung von 1996 auf Akzo Nobel nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der verschiedenen in den Randnummern (232) bis (235) erwähnten Elemente der Zusammenarbeit wird die Kommission gemäß Abschnitt D, der Ermäßigungen zwischen 10 und 50 % vorsieht, Akzo Nobel eine Ermäßigung von 30 % der festzusetzenden Geldbuße einräumen. Dabei wird zum einen berücksichtigt, dass der Bericht von Akzo Nobel über die europäischen Absprachen für die Kommission in etwa ebenso wertvoll war wie die zuvor von UCB vorgelegten Nachweise dieser Vorkehrungen, jedoch zweieinhalb Jahre später eintraf, und dass Akzo Nobel andererseits im Gegensatz zu UCB den den Beanstandungen der Kommission zugrunde liegenden Sachverhalt nicht bestritt. Somit wird beiden Unternehmen eine Ermäßigung in gleicher Höhe eingeräumt.

18.4. Schlussfolgerung zur Anwendung der Mitteilung von 1996

- (237) Unter diesen Voraussetzungen gewährt die Kommission BASF, UCB und Akzo Nobel folgende Ermäßigungen der festzusetzenden Geldbußen:
- BASF 20 %;
 - UCB 30 %;
 - Akzo Nobel 30 %.

19 DIE BETRÄGE DER FESTZUSETZENDEN GELDBÜßEN

- (238) Es sollten somit folgende Geldbußen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 festgesetzt werden :
- | | |
|--------------|-----------------|
| - Akzo Nobel | 20,99 Mio. EUR |
| - BASF | 34,97 Mio. EUR |
| - UCB | 10,38 Mio. EUR. |

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Unternehmen haben gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und, ab 1. Januar 1994, gegen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie in den angegebenen Zeiträumen an einem Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestehend aus der Festsetzung von Preisen, der Aufteilung des Marktes und der Vereinbarung von Maßnahmen gegen Wettbewerber im Cholinchloridsektor im EWR teilgenommen haben:

- (a) Akzo Nobel N.V, gemeinsam mit Akzo Nobel Nederland B.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., Akzo Nobel Chemicals B.V. und Akzo Nobel Functional Chemicals B.V. vom 13. Oktober 1992 bis 30. September 1998;
- (b) BASF A.G. vom 13. Oktober 1992 bis 30. September 1998;
- (c) Bioproducts Incorporated vom 13. Oktober 1992 bis 14. April 1994;
- (d) Chinook Group Limited Partnership, gemeinsam mit Chinook Group Limited vom 13. Oktober 1992 bis 14. April 1994;
- (e) DuCoa, L.P. vom 13. Oktober 1992 bis 14. April 1994;
- (f) UCB S.A. vom 13. Oktober 1992 bis 30. September 1998.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 erwähnten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen festgesetzt:

- (a) Akzo Nobel N.V, Akzo Nobel Nederland B.V., Akzo Nobel Chemicals International B.V., Akzo Nobel Chemicals B.V. und Akzo Nobel Functional Chemicals B.V. gesamtschuldnerisch 20,99 Mio. EUR;
- (b) BASF A.G. 34,97 Mio. EUR;
- (c) UCB S.A. 10,38 Mio. EUR.

Die Geldbußen sind in Euro binnen drei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung auf folgendes Konto einzuzahlen:

Konto Nr.

001-3953713-69 der Europäischen Kommission bei:

FORTIS Bank, Rue Montagne du Parc 3, 1000 Brüssel

(SWIFT-Code GEBABEBB – IBAN-Code BE71 0013 9537 1369)

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten, d.h. insgesamt 5,53%.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen haben die in diesem Artikel genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich einzustellen, falls sie dies noch nicht getan haben.

Sie haben sich jeglicher Wiederholung der in Artikel 1 beschriebenen Handlungen oder Verhaltensweisen oder von Handlungen und Verhaltensweisen mit gleichem Zweck oder gleicher Wirkung zu enthalten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an

1. Akzo Nobel N.V.

Velperweg 76
6824 BM Arnhem
Niederlande

2. Akzo Nobel Nederland B.V.

Velperweg 76
6824 BM Arnhem
Niederlande

3. Akzo Nobel Chemical International B.V.

Stationsplein 4
3818 LE Amersfoort
Niederlande

4. Akzo Nobel Chemicals B.V.

Stationsplein 4
3818 LE Amersfoort
Niederlande

5. Akzo Nobel Functional Chemicals B.V.

Stationsplein 4
3818 LE Amersfoort
Niederlande

6. BASF A.G.

Zentralabteilung Recht
67056 Ludwigshafen
Deutschland

7. Bioproducts Incorporated

320 Springside Drive, Suite 300

Fairlawn, Ohio 44333-2435
Vereinigte Staaten von Amerika

8. Chinook Group Limited Partnership

446 Lyndock Street, Suite 100A
Corunna, Ontario, N0N 1G0
Kanada

9. Chinook Group Limited

446 Lyndock Street, Suite 100A
Corunna, Ontario, N0N 1G0
Kanada

10. DuCoa, L.P.

25 Elizabeth Road
New Rochelle, New York 10804
Vereinigte Staaten von Amerika

11. UCB S.A.

Allée de la Recherche, 60
1070 Brüssel
Belgien

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 110 EWR-Abkommen.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Neelie KROES
Mitglied der Kommission*